

Page Denied

50X1-HUM



CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

INFORMATION REPORT

This Document contains information affecting the National Defense of the United States, within the meaning of Title 18, Sections 793 and 794, of the U.S. Code, as amended. Its transmission or revelation of its contents to or receipt by an unauthorized person is prohibited by law. The reproduction of this form is prohibited.

CONFIDENTIAL
SECURITY INFORMATION

50X1-HUM

| | | | |
|----------------|---|-----------------|--------------------------|
| COUNTRY | East Germany | REPORT | |
| SUBJECT | Directives of the East German Ministry of Railroads | DATE DISTR. | 19 June 1954 50X1-HUM |
| DATE OF INFO. | | NO. OF PAGES | |
| PLACE ACQUIRED | | REQUIREMENT NO. | |
| | | REFERENCES | |

THE SOURCE EVALUATIONS IN THIS REPORT ARE DEFINITIVE.
THE APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Enclosures: Directives Nos. 29,33,35,36,37,38 of the East German Ministry of Railroads for period 26 March -29 April 1954 (6 printed bulletins) 50X1-HUM



50X1-HUM

CONFIDENTIAL

50X1-HUM

| | | | | | | | | | |
|-------|------|------|-----|-----|-----|-----|---|--|--|
| STATE | ARMY | NAVY | AIR | FBI | AEC | OCD | x | | |
|-------|------|------|-----|-----|-----|-----|---|--|--|

(Note: Washington Distribution Indicated By "X"; Field Distribution By "#") Form No. 51-61, January 1957

Verfügungen und Mitteilungen

des

Ministeriums für Eisenbahnwesen

eing. 29. MRZ. 19 71/ Nr. 29

50X1-HUM

23. März 1954

Aufruf

zur Aktion der Eisenbahner zur freiwilligen Enttrümmerung der Bahnanlagen im Jahre 1954

Eisenbahnerinnen und Eisenbahner!

Das Ministerium für Eisenbahnwesen und der Zentralvorstand der IG Eisenbahn hatten in den Jahren 1952 und 1953 zu einer freiwilligen Enttrümmerungsaktion zur Gewinnung von Baustoffen und zur Säuberung der Bahnanlagen von den Trümmern des Nazikrieges aufgerufen. Dieser Aufruf wurde von den Eisenbahnern mit Begeisterung aufgenommen.

Sie gingen mit Initiative und Schwung ans Werk und erzielten große Erfolge in der freiwilligen Enttrümmerungsaktion. Das war der Ausdruck der Verbundenheit der Eisenbahner mit ihrer Volksregierung. Im Jahr 1952 wurden durch die freiwillige Enttrümmerungsaktion 170 000 DM der Plansumme für Enttrümmerung eingespart. Im Jahre 1953 betrug die Einsparung 191 500 DM. Die erzielten Einsparungen verteilen sich wie folgt auf die Reichsbahndirektionen

| | |
|-----------|-----------|
| Berlin | 90 173 DM |
| Cottbus | 18 650 DM |
| Dresden | 16 475 DM |
| Erfurt | 1 080 DM |
| Halle | 18 435 DM |
| Magdeburg | 46 765 DM |

Das stolze Ergebnis dieser freiwilligen Enttrümmerungsaktion der Eisenbahner reißt sich würdig in die große Zahl der Leistungen der Werktätigen unserer DDR im Kampf um die Stärkung unserer Arbeiter- und Bauernmacht, um die Einheit Deutschlands und die Erhaltung des Friedens ein. Das Ministerium für Eisenbahnwesen und der Zentralvorstand der IG Eisenbahn sprechen allen Eisenbahnern, die sich aktiv an der freiwilligen Enttrümmerungsaktion beteiligt haben, Dank und Anerkennung aus. Als Anerkennung und Belohnung für die besten Leistungen bei der Durchführung der freiwilligen Enttrümmerungsaktion werden 20 000 DM Prämien an die aktivsten Kolleginnen und Kollegen verteilt.

Eisenbahnerinnen und Eisenbahner!

Auch für das Jahr 1954 wurden beträchtliche Mittel für die Beseitigung von Trümmerstätten aus dem Staatshaushalt der DDR zur Verfügung gestellt. Diese reichen jedoch nicht aus zur Beseitigung aller Trümmerstätten, die noch an den grauensvollen imperialistischen Krieg erinnern. Im Bewußtsein der großen, unter Beweis gestellten Einsatzbereitschaft aller Eisenbahner rufen wir auf

zur freiwilligen Enttrümmerungsaktion der Eisenbahner bei der Enttrümmerung der Bahnanlagen 1954.

Das Ziel dieser freiwilligen Enttrümmerungsaktion muß sein, durch planmäßig organisierte, laufende, freiwillige Arbeitseinsätze an den Enttrümmerungsobjekten Mittel

einzusparen zur Hebung des Lebensniveaus der Werk-tätigen durch Schaffung zusätzlicher Kultur- und So-zialeinrichtungen für unsere Eisenbahner.

In allen Reichsbahndirektionen, Reichsbahnausbesserungswerken, Ämtern und Dienststellen werden Kom-missionen zur freiwilligen Enttrümmerung gebildet.

Die Aufgabe der Kommissionen ist es, die Arbeitsvor-bereitung, den Arbeitsablauf zu organisieren und zu kontrollieren und dabei die Einhaltung der Arbeits-schutzbestimmungen zu gewährleisten.

In allen Betrieben und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, wo die Voraussetzung zur Aktion der frei-willigen Enttrümmerung gegeben ist, werden nach vor-ausgehender Beratung in der BGL, AGL, Gewerk-schaftsgruppen, im betrieblichen Gewerkschaftsaktiv und in den Belegschaftsversammlungen Beschlüsse auf der Grundlage der Einzel- und Kollektivverpflichtungen zur freiwilligen Trümmerbeseitigung gefaßt. Die BGL wird verpflichtet, diese Aktion laufend zu unterstützen und den Kollegen bei der Erfüllung ihrer Verpflich-tungen zu helfen, auf den Rechenschaftslegungen zum BKV über die Erfüllung dieser Verpflichtung Bericht zu erstatten.

Bedenkt, daß der Erfolg unserer freiwilligen Arbeit uns allen zugute kommt und nicht wie früher den Aus-beutern der Völker.

Die Arbeiterklasse in der DDR hat ihr Schicksal in ihre eigenen Hände genommen; laßt sie uns regen für eine schönere Zukunft!

Bildet Brigaden und entfaltet Wettbewerbe unterein-ander!

Entfaltet eine breite Masseninitiative. Die erfolg-reichsten Brigaden und besten Einzelleistungen werden nach Ablauf der freiwilligen Enttrümmerungsaktion des Jahres 1954 durch Geldprämien belohnt.

Am 30. 3. 54 beginnt der IV. Parteitag der Sozialisti-schen Einheitspartei Deutschlands. Das Ministerium für Eisenbahnwesen und der Zentralvorstand der IG Eisen-bahn rufen Euch auf, als Beweis Eurer Verbundenheit mit der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Vortrupp der deutschen Arbeiterklasse, am 30. 3. 54, dem Beginn des IV. Parteitags der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, auf allen Enttrümmerungs-stellen mit der freiwilligen Enttrümmerungsaktion zu beginnen. Gestaltet diesen Auftakt zu einer Manifestation des Aufbauwillens der Eisenbahner. Der be-geisterte Einsatz aller Eisenbahner bei dieser Aktion wird der Ausdruck der Verbundenheit der Eisenbahner mit den Zielen unserer Regierung und der Sozialisti-schen Einheitspartei Deutschlands, der Erhaltung des Friedens, der Schaffung der Einheit Deutschlands und dem Aufbau des Sozialismus sein.

Der Minister
Abt H - H 433/54

Minister
für Eisenbahnwesen
Chwalek

Vorsitzender
des Zentralvorstandes
der IG Eisenbahn
Lukas

Verfügungen und Mitteilungen

des

Ministeriums für Eisenbahnwesen

1954

Berlin, den 10. April

Nr. 33

MfE 230

Betr.: Maßnahmen zur besseren Planung, Lenkung und Kontrolle des Arbeitskräfteeinsatzes

Die Erfahrungen der beiden letzten Jahre zeigen, daß erhebliche Mängel in der Arbeitskräftezumessung, in der Bewertung der Arbeitsplätze und in der Eingruppierung der Beschäftigten bestehen. Dies kommt besonders dadurch zum Ausdruck, daß laufend, zum Teil unbegründet, mehr Arbeitskräfte angefordert werden als der Arbeitskräfteplan vorsieht. Der Beweis für eine reale Arbeitskräfteplanung ist in vielen Fällen nicht gegeben. Außerdem besteht keine Kontrolle, wie die Kräfte in den Dienststellen auf die einzelnen Arbeitsplätze aufgeteilt werden. Die innere Struktur gleichgelagerter Dienststellen ist unterschiedlich. Der Einsatz von unproduktiven Kräften steigt ständig.

Die Ursachen für diese Mängel sind, daß die Arbeitskräftepläne — mit Ausnahme der maschinentechnischen Dienststellen — nur auf Ämterebene und unter Berücksichtigung der betriebstypischen Leistungen aufgestellt werden und daß keine wirksame Kontrolle hinsichtlich des Arbeitskräfteeinsatzes im einzelnen besteht. Die betriebstypischen Leistungen können nicht in jedem Falle auf den Dienststellen — vornehmlich des Betriebs und Verkehrs — als vergleichbare Faktoren zur Steigerung der Arbeitsproduktivität gesehen werden. Hieraus ergibt sich, daß der Arbeitskräftebedarf zu einem großen Teil durch das Vorhandensein örtlicher fester Betriebsdienstposten bedingt ist. Es ist ein Minimum an Arbeitskräften unbedingt notwendig, es kann aber auch in nicht wenigen Fällen eine Leistungssteigerung ohne Vermehrung von Arbeitskräften durchgeführt werden. Diese Tatsachen begründen die Notwendigkeit der Schaffung von Unterlagen auf den Dienststellen, die Aufschluß geben über den wirklichen Arbeitskräftebedarf unter Berücksichtigung der jeweils örtlichen Bedingungen und des Arbeitsaufkommens. Diese Unterlagen werden eine wesentliche Hilfe für die richtige Arbeitskräfteplanung sein. Alle zur Verbesserung der Planung, Lenkung und Kontrolle des Arbeitskräfteeinsatzes notwendigen Maßnahmen haben den Zweck, den wirtschaftlichsten Einsatz der Arbeitskräfte und eine reale Arbeitskräfteverteilung zu gewährleisten, sie entsprechen den notwendigen Forderungen unserer Planwirtschaft. Außerdem werden hierdurch die bis jetzt

noch vorhandenen Unterschiedlichkeiten in der Bewertung der Arbeitsplätze und der Eingruppierung der Beschäftigten beseitigt.

Als erste Maßnahme hierzu sind Unterlagen, die den wirklichen Arbeitskräftebedarf in den Dienststellen begründen, notwendig.

Ich ordne deshalb die Aufstellung von Besetzungsplänen mit Ermittlungsbogen über das Arbeitsaufkommen in den Dienststellen nach folgenden Richtlinien an:

(Hierzu Anlage 1, Seite 3)

Ein Besetzungsplan mit Ermittlungsbogen für das Arbeitsaufkommen ist von jeder selbständigen Dienststelle in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. Unterstellte Stellen sind in diese Besetzungspläne einzuarbeiten.

Die Ausfüllung der Spalte 2 hat in nachstehender Reihenfolge zu erfolgen:

- a) Verkehrs- bzw. ingenieurtechn. Personal (Tv bzw. Ti),
- b) Produktionsgrundarbeiter (PrG),
- c) Produktionshilfsarbeiter (PrH),
- d) Wirtschaftler (W),
- e) Verwaltungspersonal (V),
- f) Hilfspersonal (H),
- g) Betreuungspersonal (B),
- h) Beschäftigte in sich selbst finanzierenden Einrichtungen.

Innerhalb der vorgenannten Abschnitte sind die Beschäftigungsarten, in der gleichen Reihenfolge wie im Verzeichnis der Beschäftigungsarten und Beschäftigtengruppen bei der DR festgelegt, aufzuführen. Die Urlaubs- und Krankenvertretungen sind am Schluß nachzuweisen.

Sofern mehrere Arbeitsplätze, z. B. für Fahrdienstleiter, Weichen- und Stellwerkswärter, auf einer Dienststelle vorhanden sind, sind diese Beschäftigungsarten nach den Arbeitsplätzen zu trennen.

Z. B.: Fahrdienstleiter — Befehlsstellwerk I
Fahrdienstleiter — Befehlsstellwerk II
Stellwerkswärter — Stellwerk I
Stellwerkswärter — Stellwerk II usw.

In Spalte 3 sind die Besetzungszeiten an Werktagen mit blauen und an Sonntagen mit roten Strichen darzustellen.

Bei Doppel- bzw. Mehrfachbesetzung einzelner Arbeitsplätze ist die Anzahl der Besetzungen in Doppel- bzw. Mehrfachstrichen darzustellen.

Die Ausfüllung der Spalte 3 entfällt für folgende Beschäftigungsarten:

lfd. Nr. 42 bis 45 der Gruppe Betrieb und Verkehr,
lfd. Nr. 24 bis 28, 31 und 32 der Gruppe Fahrzeuge,
lfd. Nr. 19 bis 21 und 24 der Gruppe Unterhaltung der Bahnanlagen.

In Spalte 4 ist der Kräftebedarf nach Arbeitszeiteinheiten einzutragen. Die Errechnung des Arbeitskräftebedarfs nach Arbeitszeiteinheiten erfolgt nach zwei Methoden.

Methode 1 für alle nicht im Leistungslohn Beschäftigten: Bei diesen Beschäftigten ist die Errechnung des Personalbedarfs nach der als Anlage 3 beigefügten Hilfstafel durchzuführen.

(Hierzu Anlage 3, Seite 4)

Hierzu Beispiele:

- a) Ein Befehlsstellwerk muß an einem Tage 24 Stunden durchgehend besetzt sein. Berechnung des Personalbedarfs nach Hilfstafeln ergibt 3,50 Arbeitszeiteinheiten;
- b) eine Fahrkartenausgabe muß werktags 15 und sonntags 8 Stunden besetzt sein. Eine Berechnung des Personalbedarfs nach Hilfstafeln ergibt

| | |
|-----------|----------------------------|
| werktags | 1,88 Arbeitszeiteinheiten, |
| sonntags | 0,17 Arbeitszeiteinheiten, |
| zusammen: | 2,05 Arbeitszeiteinheiten. |

Methode 2 für alle im Leistungslohn Beschäftigten: Bei der Ermittlung des Personalbedarfs für diese Beschäftigungsarten ist wie folgt vorzugehen:

- a) Ermittlung der möglichen Arbeitsdauer je Arbeitskraft;
- b) Umrechnung des gesamten Produktionsprogramms in Normzeiten, also in die zur Durchführung der Produktionsaufgaben notwendige Arbeitszeit;
- c) Division der ermittelten für die Gesamtproduktion erforderlichen Arbeitsstunden durch die mögliche Arbeitsdauer.

Hieraus ergibt sich die Zahl der erforderlichen Arbeitskräfte für die Erfüllung des Produktionsprogramms. Ist der Arbeitskräftebedarf festgelegt, erfolgt die Verteilung der Arbeitskräfte auf die einzelnen Arbeitsplätze. Auch hier ist der Personalbedarf in Arbeitszeiteinheiten für jeden Arbeitsplatz und jede Beschäftigungsart nachzuweisen. Volle Arbeitszeiteinheiten sind in ganzen Zahlen, Teil-Arbeitszeiteinheiten in dezimal, ähnlich der Hilfstafel (Anlage 3), anzugeben.

In Spalte 5 ist die Bewertung der Arbeitsplätze nach den Lohn- und Gehaltsgruppen des RKV bzw. der Sätze nach der M-Verordnung einzuordnen.

In Spalte 6 ist die monatliche Lohnsumme (Konto 430, 432, 434 bis 4343, 435 und 4360 bis 4362) für 1,00 Arbeitszeiteinheit entsprechend der Bewertung in Spalte 5 einzutragen.

Der Minister
(Org 40/54 v. 19. 3. 54 / 31 434)

Bei Beschäftigten der Gehaltsgruppen ist der mittlere Satz der jeweiligen Gehaltsgruppe in Ansatz zu bringen. Bei Beschäftigten der J-Gruppen ist das J-Gehalt nachrichtlich als Klammerzahl über die entsprechend der Bewertung einzutragende monatliche Lohnsumme nach RKV einzusetzen.

In Spalte 7 ist der monatliche Leistungsprämienlohn (Konto 4330 bis 4339) für eine Arbeitszeiteinheit einzutragen. Eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Konten ist auf einem besonderen Blatt vorzunehmen und als Anlage dem Besetzungsplan beizufügen.

In Spalte 8 sind die monatlichen Lohnzuschläge bzw. Zulagen (Konto 4363 bis 4369 und 4390 bis 4399) für eine Arbeitszeiteinheit einzutragen. Eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Konten ist auf einem besonderen Blatt vorzunehmen und als Anlage dem Besetzungsplan beizufügen.

In Spalte 9 ist die monatliche Lohnsumme einschließlich Prämien, Zuschläge und Zulagen für eine Arbeitszeiteinheit nachzuweisen (Spalte 6 + 7 + 8 = Spalte 9).

In Spalte 10 ist die monatliche Gesamtlohnsumme für die in Spalte 4 ausgewiesenen Arbeitszeiteinheiten je Beschäftigungsart zu errechnen (Spalte 4 × Spalte 9).

(Hierzu Anlage 2, Seite 4)

Die Ermittlungsbogen über das Arbeitsaufkommen sind für folgende Beschäftigungsarten bzw. Arbeitsplätze aufzustellen:

- a) Beschäftigungsarten in allen Dienstzweigen für lfd. Nr. 12, 17, 32 bis 49, 53 bis 59;
- b) Beschäftigungsarten der Gruppe Betrieb und Verkehr, lfd. Nr. 3 bis 5, 8, 9, 11, 12, 14 bis 24, 27, 48 bis 52, 54, 64 bis 67 und 81 bis 83;
- c) Beschäftigungsarten der Gruppe Fahrzeuge, lfd. Nr. 7 bis 13, 20 und 57;
- d) Beschäftigungsarten Gruppe Unterhaltung der Bahnanlagen, lfd. Nr. 7 bis 9.

Im Ermittlungsbogen Spalte 1 sind die einzelnen ständig zu verrichtenden Tätigkeiten und in Spalte 2 die Bewertung derselben nach dem Tätigkeitsverzeichnis des RKV aufzuführen.

In Spalte 3 ist die für die einzelne Tätigkeit notwendige Arbeitszeit in Minuten einzutragen.

Die Dienststellen haben den Besetzungsplan und den Ermittlungsbogen ausgefüllt bis zum 30. 4. 54 dem zuständigen Reichsbahnamt — Gruppe Organisation und Verwaltung — vorzulegen. Die Reichsbahnämter überprüfen diese Aufstellungen auf die Richtigkeit.

Wegen der Zusammenstellung auf Amterebene und der Bestätigung dieser Pläne ergeht besondere Weisung an die Rb-Direktionen und Rb-Ämter.

Diese Verfügung gilt für alle Dienststellen außer Raw, Betriebe der Reichsbahn-Bau-Union und Dienststellen, die dem MfE und den Rbd'en direkt unterstellt sind. Die Anlagen 1—3 werden zentral gedruckt und den Dienststellen zugeteilt.

(GKB-Nr. 013 552)

gez. i. V. Staimer
Stellvertreter des Ministers

(Anlage 2 zur Verfügung Der Minister [Org 40/54]
vom 19. 3. 54)

Dienststelle: Lfd. Nr.
GKB-Nr. 013552

**Ermittlung
über das Arbeitsaufkommen**

Beschäftigungsart/Arbeitsplatz:

| 1 | 2 | 3 | | 4 |
|-------------|-------------------------------|------------------------------|-----|---|
| | | W | S | |
| Tätigkeiten | Bewer- tung nach RKV | tägliche Arbeits- zeit | | |
| | | Min | Min | |

(Anlage 3 zur Verfügung Der Minister [Org 40/54]
vom 19. 3. 54)

Hilfsta fel zur Errechnung des Personalbedarfs

| Arbeitsdauer in Stunden | an 6 Tagen AZE | an 1 Tag AZE | an allen Tagen AZE |
|----------------------------|-------------------|-----------------|-----------------------|
| 24 | 3,00 | 0,50 | 3,50 |
| 23 | 2,87 | 0,48 | 3,35 |
| 22 | 2,75 | 0,46 | 3,21 |
| 21 | 2,62 | 0,44 | 3,06 |
| 20 | 2,50 | 0,42 | 2,92 |
| 19 | 2,38 | 0,39 | 2,77 |
| 18 | 2,25 | 0,38 | 2,63 |
| 17 | 2,13 | 0,35 | 2,48 |
| 16 | 2,00 | 0,33 | 2,33 |
| 15 | 1,88 | 0,31 | 2,19 |
| 14 | 1,75 | 0,29 | 2,04 |
| 13 | 1,62 | 0,27 | 1,89 |
| 12 | 1,50 | 0,25 | 1,75 |
| 11 | 1,37 | 0,23 | 1,60 |
| 10 | 1,25 | 0,21 | 1,46 |
| 9 | 1,12 | 0,19 | 1,31 |
| 8 | 1,00 | 0,17 | 1,17 |
| 7 | 0,88 | 0,14 | 1,02 |
| 6 | 0,75 | 0,13 | 0,88 |
| 5 | 0,63 | 0,10 | 0,73 |
| 4 | 0,50 | 0,08 | 0,58 |
| 3 | 0,38 | 0,06 | 0,44 |
| 2 | 0,25 | 0,04 | 0,29 |
| 1 | 0,13 | 0,02 | 0,15 |

Verfügungen und Mitteilungen 50X1-HUM

des

Ministeriums für Eisenbahnwesen

1954

Berlin, den 15. April 1954

Nr. 35

Nr. 33 Betr. Maßnahmen zur besseren Planung, Lenkung und Kontrolle des Arbeitskräfteeinsatzes

und

Nr. 34 Betr. Massenwettbewerb der Eisenbahner im Jahre 1954 — Erläuterungen zur Durchführung des Wettbewerbes und zur Erfassung der Leistungen wurden nach Sonderschlüssel verteilt

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Leitung

MfE 232 Bearbeitung von Anträgen, Kritiken, Gesuchen, Beschwerden 323

Betrieb

MfE 233 DV 439 „Anordnung für die Vormeldung der Reisezüge“ (MfE 44 v. 28.1.54) 324

MfE 234 Einsatz von Glx-Wagen 324

MfE 235 Richtlinien für die Behandlung der Nahgüterzüge, die nach der Kutafin-Methode gefahren werden 324

Berlin 20 Standortverlegung von Signalen 324

Erfurt 23 5. Berichtigung des Abschnitts 21 (Sonderheft) des AzFV Erfurt 324

Greifswald 21 Berichtigung Ausgabe 24/54 Verfügung Greifswald 15 324

Greifswald 22 27. Berichtigung zum Anhang zu den Fahrdienstvorschriften und zum Signalebuch (DV 411 a Grw) 324

Halle 27 Unfallbekämpfung 324

Magdeburg 21 Berichtigung des AzFV Magdeburg 324

Greifswald 23 Zusatzbestimmungen zu der Unfallvorschrift (Zu Buvo) 325

Güterverkehr

MfE 236 Vordrucke 799 154 und 799 154/1 326

Maschinendienst

MfE 237 Organisierte Lokpflege nach der Methode Lunin 326

MfE 238 Durchführung der Externatslehrgänge zur Schulung von Ingenieuren, Technikern, DV, DVV, Gruppenleitern, TAN-Bearbeitern, AV-Kräften, Meistern und Brigadiern entsprechend den Richtlinien für die Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen (TAN) bei der Deutschen Reichsbahn im Betriebsmaschinendienst in den Rba-Bezirken 326

MfE 239 Bedarf an Vordrucken für die technische Arbeitsnormung entsprechend den TAN-Richtlinien der Deutschen Reichsbahn 328

Wagenwirtschaft

| | | |
|---------|---|-----|
| MfE 240 | Wagenabnahme bei den Ausbesserungsstellen | 328 |
| MfE 241 | Ölwechsel in den Wagenachslagern | 328 |

Reichsbahnausbesserungswerke

| | | |
|---------|-------------------------------------|-----|
| MfE 242 | Verhütung von Arbeitsunfällen | 328 |
|---------|-------------------------------------|-----|

Sicherungs- und Fernmeldewesen

| | | |
|--------------|--|-----|
| MfE 243 | Wiederholungssperren und Unterwegssperren in mechanischen Stellwerksanlagen | 329 |
| Berlin 21 | Telegr. Abkürzungen für die ab 1. 4. 54 in Betrieb genommenen Tb-Leitungen 761 und 762 | 329 |
| Magdeburg 22 | Einfahrtssignale des Streckenabschnitts Magdeburg—Brandenburg | 330 |

Kader

| | | |
|------------|---|-----|
| MfE 244 | Belobigung | 330 |
| MfE 245 | Sperrung von Dienstaussweisen | 330 |
| Berlin 22 | Gewährung außerordentlicher Belohnungen | 330 |
| Dresden 22 | Belobigung | 330 |

Finanzen

| | | |
|---------|---|-----|
| MfE 246 | Bargeldplan — Reisekosten | 330 |
| MfE 247 | Abrechnung der Bahnhofskassen mit den Finanzbuchhaltungen | 331 |

Hauptbuchhalter

| | | |
|---------|---|-----|
| MfE 248 | Abschreibungen für Anlagegegenstände, die durch die permanente Inventur neu festgestellt werden | 333 |
| MfE 249 | Beseitigung von Trümmern auf Reichsbahngelände; hier: Verwendung und Abrechnung der aus der Entrümmungsaktion gewonnenen Stoffe | 333 |
| MfE 250 | Lokkohleverrechnung | 333 |

Materialversorgung

| | | |
|---------|--|-----|
| MfE 251 | Berichtigung des „Nummernverzeichnisses der Ersatzstücke für Personen-, Gepäck- und Güterwagen, Regelspur“, Drucksache 91 706-09 | 334 |
| MfE 252 | Zusätzliche Zuteilungen auf M 20 | 335 |
| MfE 253 | Waggondachdecken | 335 |

Arbeit

| | | |
|---------|---|-----|
| MfE 254 | Direktive über Kilometergeld für Triebwagenführer und Beimänner von Triebwagen mit Verbrennungsmotoren | 335 |
| MfE 255 | Anweisung des Ministeriums für Eisenbahnwesen zu der 5. Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung vom 4. 2. 54 | 336 |
| MfE 256 | Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 351 | 337 |
| MfE 257 | 5. Anordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Gesetz zur Förderung der Jugend und Anweisung des Ministeriums für Eisenbahnwesen zu dieser Anordnung | 338 |

Verwaltung

| | | |
|---------|---|-----|
| MfE 258 | Neuausgabe der Dienstvorschrift 103 | 338 |
| MfE 259 | Beschluß des Ministerrates über die Maßnahmen zur weiteren Entwicklung in der Landwirtschaft vom 4. 2. 54 (Punkt 8, Abs. 4) | 338 |

Leitung

50X1-HUM

MfE 232**Betr.: Bearbeitung von Anträgen, Kritiken, Gesuchen
Beschwerden**

Auf Grund der Verordnung der Regierung vom 6. 2. 53 wurden im MfE sowie bei den Rbd'en Beschwerdestellen eingerichtet. Am 2. 7. 53 („Verfügungen und Mitteilungen des MfE“ Nr. 10) habe ich auf die Verantwortlichkeit der leitenden Funktionäre bei der Bearbeitung von Vorschlägen, Kritiken und Beschwerden der Werktätigen hingewiesen. Staatsfunktionäre der Deutschen Reichsbahn, die diese Bedeutung der Vorschläge, Kritiken und Beschwerden der Werktätigen bisher wenig beachteten, haben inzwischen begriffen, wie wertvoll die Mitarbeit der Werktätigen an der Verbesserung der Arbeit des Staatsapparates ist.

Unzählige Vorschläge zur Verbesserung der Arbeiten brachten uns große Erfolge. Vorhandene Mängel von bürokratischem Arbeitstil, Schlendrian, formaler Auslegung und Anwendung unserer demokratischen Gesetze bis in die letzte Dienststelle wurden durch das immer stärkere Wachstum gesellschaftlicher Aktivität unserer Werktätigen mit Hinweis auf die großartigen Erfolge ihrer Arbeit und der Forderung des Schritthaltens mit den Produktivkräften einer scharfen Kritik unterzogen.

Die Verbesserung unserer Arbeit durch die Mithilfe der Werktätigen läßt sich an vielen Beispielen nachweisen. Sie findet ihren besten Ausdruck in einem verbesserten Arbeitsstil in Betrieb und Verwaltung.

Die Kollegen der Reichsbahndirektion Dresden können stolz sein und werden mit Freude vernommen haben, daß ihnen in der sozialistischen Presse Dresdens („Sächsische Zeitung“ vom 20. 8. 54) folgende Beurteilung ausgestellt wird:

„Es ist aufgefallen, daß die Reichsbahndirektion Dresden eine sehr gute Einstellung zur Kritik und Selbstkritik hat. Wenn es einmal etwas zu kritisieren gibt, so haben wir in wenigen Tagen die Antwort. Aber nicht etwa faule Ausreden, sondern gute Vorschläge und Termine, wann und wie der Mißstand beseitigt werden soll. Diese Methode empfehlen wir allen anderen zur Nachahmung.“

Ich spreche den Kollegen der Reichsbahndirektion Dresden meine volle Anerkennung aus. Sie geben allen Reichsbahndirektionen, Ämtern und Dienststellen das vorbildliche Beispiel, wie man von unseren Werktätigen lernt, die Hinweise, Kritiken und Beschwerden sinnvoll auszuwerten und sie als Mittel zur Gewährleistung demokratischer Gesetzlichkeit anwendet.

Die schnelle und gute Bearbeitung ist gleichzeitig das wirksamste Mittel, unsere Werktätigen in immer stärkerem Maße zur Mitarbeit zu ermutigen.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß das Beispiel von Dresden in allen Verwaltungen unseres Betriebes Schule macht.

(Berlin, den 2. 4. 54)

gez. R. Chwalek
Minister

CONFIDENTIAL

323

Betrieb

MfE 233

Betr.: DV 439 „Anordnung für die Vormeldung der Reisezüge“
(MfE 44 v. 28. 1. 54)

Da sich die Aufstellung des Meldeplanes der vorzumeldenden Reisezüge und der Druck der Meldezettel verzögert hat, kann die mit Anordnung MfE 44 vom 28. 1. 54 verfügte Inkraftsetzung der DV 439 nicht eingehalten werden.

Sie tritt nunmehr mit Fahrplanwechsel am 23. 5. 54 in Kraft. Der Inkraftsetzungstermin ist auf der DV 439 abzuändern. Der Termin für die Abgabe des Bewährungsberichtes über die DV 439 wird vom 1. 6. auf den 1. 8. 54 verlegt.

(B - I - 2 Baü v. 3. 4. 54 / 31 474) gez. i. V. Lehmann

Betr.: Einsatz von Glx-Wagen

Glx-Wagen sind für Getreideverladung bestimmt und nur mit Genehmigung der Rbd'en für andere Lebensmitteltransporte einzusetzen.

Verboden bleibt die Verwendung dieser Wagen für Tiere, Stück- und Sammelgut, Düngemittel und alle Güter, die eine nachfolgende Wäsche der Wagen erforderlich machen.

(B III 1 — 108/54 v. 2. 4. 54) gez. i. A. Mäder

MfE 234

Betr.: Richtlinien für die Behandlung der Nahgüterzüge, die nach der Kutafin-Methode gefahren werden

Die GZV für den Sommerfahrplan 1954 enthalten im Abschnitt I erstmalig allgemeine Richtlinien für die Anwendung der Kutafin-Methode. Damit ist die Periode der Einzelaktionen und Versuche im wesentlichen abgeschlossen, und es kann zur verstärkten, organisierten Anwendung dieser Neuerermethode übergegangen werden.

Die Reichsbahndirektionen legen zu diesem Zweck vor Einführung des Sommerfahrplans 1954 diejenigen Nahgüterzüge fest, die ab Fahrplanwechsel nach der Kutafin-Methode gefahren werden sollen, und teilen sie den zuständigen Reichsbahnämtern und Dienststellen in geeigneter Weise mit.

Alle beteiligten Aufsichten, Zubehörtiger und Zugbegleiter sind ebenfalls rechtzeitig zu unterrichten und haben sich mit dem Verfahren vertraut zu machen.

Die Reichsbahndirektionen teilen uns bis zum 30. 5. 54 die einzelnen festgelegten Strecken bzw. Züge mit.

Die Reichsbahndirektionen und Reichsbahnämter überwachen für ihre Zugbildungsbahnhöfe die dauernde Anwendung der Kutafin-Methode.

(E-B / 35/45 — v. 31. 3. 54 - 31 952). gez. I. A. Mäder

Betr.: Standortverlegung von Signalen Berlin 20

Am 30. 3. 54 wurden auf Bahnhof Jüterbog das Einfahrsignal A, gültig für die Einfahrt aus Richtung Berlin, von km 61,230 nach km 61,070 und das Einfahrersignal Va von km 60,230 nach km 60,070 versetzt.

(Rba Berlin 2/3 B II - 1/2 / 27 131) gez. Fehrmann

Erfurt 23

Betr.: 5. Berichtigung des Abschnitts 21 (Sonderheft) des AzFV Erfurt

1. Berichtigung siehe Verfügungen und Mitteilungen des MfE Nr. 47/1953
2. Berichtigung siehe Verfügungen und Mitteilungen des MfE Nr. 8/1954
3. Berichtigung siehe Verfügungen und Mitteilungen des MfE Nr. 14/1954
4. Berichtigung siehe Verfügungen und Mitteilungen des MfE Nr. 17/1954)

Strecke 10 a). Vor lfd. Nr. 3 einfügen:

| | | | | | | | |
|----|---------------------|-------|-------|------|-------------------|----|---|
| 2a | Jena West-Göschwitz | 29,95 | 25,02 | 1,07 | $\frac{390}{400}$ | 75 | - |
|----|---------------------|-------|-------|------|-------------------|----|---|

Strecke 10 b). Für lfd. Nr. 9 und 10 erhalten die Spalten 9 bis 11 folgende Angaben:

(B II - 1a Bavfa v. 25. 3. 54 / 12 02) $\frac{50}{\sqrt{50}}$ km 1,7 gez. Feigel

Greifswald 21

Betr.: Berichtigung Ausgabe 24/54 Verfügung Greifswald 15

Es muß heißen:

Betr.: Aufstellung von Signalfernsprechern auf Bahnhof Greifswald.

(B—II—1 Bstf 8 v. 25. 3. 54 / 315) gez. I. V. Jänke

Greifswald 22

Betr.: 27. Berichtigung zum Anhang zu den Fahrdienstvorschriften und zum Signalebuch (DV 411a Grw)

Folgende Ergänzungen sind sofort handschriftlich nachzutragen:

1. Abschnitt 3: Strecke 1 zwischen den Bf'en Neustrelitz und Neubrandenburg

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---------|-----------|--------------------------------|---------------|---|
| Thurrow | alle Züge | Neubrandenburg und Neustrelitz | allen Gleisen | - |

Strecke 2

a) vor Eberswalde

| | | | | |
|-----------|-----------|-----------------------|---------------|---|
| Wildränke | alle Züge | Eberswalde und Bernau | allen Gleisen | - |
|-----------|-----------|-----------------------|---------------|---|

b) hinter Züssow

| | | | | |
|-------|-----------|-----------------------|---------------|---|
| Guest | alle Züge | Greifswald und Züssow | allen Gleisen | - |
|-------|-----------|-----------------------|---------------|---|

Strecke 4: Stralsund—Velgast

| | | | | |
|------------|-----------|-----------------------|---------------|---|
| Langendorf | alle Züge | Stralsund und Velgast | allen Gleisen | - |
|------------|-----------|-----------------------|---------------|---|

2. Abschnitt 9: Strecke 4 vor Velgast

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|------------|----------------|-----------------------|-------------|-------------|---|
| Langendorf | alle Güterzüge | aus beiden Richtungen | Signal Hr 3 | Signal Hr 3 | - |

(B—II—1 Bavfa v. 12. 3. 54 / 315) gez. Marg

Betr.: Unfallbekämpfung

Halle 27

Am 21. 1. 54 im Bf Mücheln (Geiseltal) sprang der Rga Martin Seibt auf eine mit mäßiger Geschwindigkeit fahrende Rangierabteilung auf, um diese zum Ausziehgleis zu begleiten. Hierbei rutschte er ab und schlug mit dem Fuß auf dem Boden auf, wodurch er den Halt mit den Händen verlor, vom Trittbrett des folgenden Wagens zu Boden geschleudert und vom Wagen überrollt wurde. Dem Kollegen Seibt mußte der rechte Unterschenkel amputiert werden.

Ursache: Am Eckfußtritt fehlte nach der Gleismitte zu die Schutzleiste, außerdem wies der Eckfußtritt zahlreiche Ölspritzer auf, die oberflächlich abgetrocknet waren.

Kollegen in den Wagenausbesserungsstellen!

Achtet darauf, daß bei eingehenden Wagen die an den Eckfußritten fehlenden Schutzleisten angebracht werden. Ihr erleichtert unseren Kollegen im Betriebsdienst die Arbeit und helft Unfälle verhüten.

Kollegen im Betriebsdienst!

Seid vorsichtig beim Aufspringen auf rollende Fahrzeuge.

Eigene Vorsicht ist der beste Unfallschutz.

(B-II-3 Bu v. 20. 3. 54)

gez. Lewy

Magdeburg 21

Betr.: Berichtigung des AzFV Magdeburg

In Abänderung der durch Verfügungen und Mitteilungen des MfE 11/54 unter Magdeburg 7 bekanntgegebenen Ergänzung ist auf Seite 48 zu Strecke 8 in Spalte 1 „Zerbst“ wieder zu streichen und dafür zu setzen „Güterglück“. In der Spalte 6 ist das Sternchen mit dem Klammerzeichen zu streichen.

Ebenso ist zu Strecke 9 „Sangerhausen“ zu streichen und dafür wieder zu setzen „Klostermansfeld“, desgl. ist in Spalte 6 das Sternchen zu streichen.

(B—II—4/1a Bavf v. 26. 3. 54 / 11 63)

gez. Laux

Greifswald 23

325

Betr: Zusatzbestimmungen zu der Unfallvorschrift (Zu Buvo)

Ab 15. 4 1954 um 0.00 tritt folgende Änderung in der Anforderung der Arzt- und Gerätewagen in Kraft. Die Zu Buvo ist wie folgt einzubessern:

Anlage 3.

Seite 12:

Strecke 2. (Berlin) Löwenberg - Neustrelitz Hfb - Stralsund

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|-------------------------|--|---|-----------|-------------|--------|-------------|--------|-------------|----------------|
| Grüneberg | Rbd Grenze 37,0 - 41,0 | — | Löwenberg | Neustrelitz | Pankow | Neustrelitz | Pankow | Neustrelitz | Neubrandenburg |
| Löwenberg Gransee | 41,0 - 47,0 streichen „Rbd Grenze“ 45,8 ändern in „47,0“ | — | „ | „ | „ | „ | „ | „ | „ |
| Spalte 3-10 unverändert | | | | | | | | | |

Seite 16:

Strecke 8. Eberswalde - Frankfurt (Oder)

| | | | | | | | | | |
|-----------------------------|---------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Altranft | 67,0 - 72,0 Rbd Grenze | | | | | | | | |
| Spalte 3-10 unverändert | | | | | | | | | |
| Wriezen bis Letschin | | | | | | | | | |
| mit allen Angaben streichen | | | | | | | | | |

Strecke 10: Löwenberg - Templin - Prenzlau

| | | | | | | | | | |
|----------------------------------|----------------------------|---|----------------------|------------------|----------------------|------------------|----------------------|------------------|---------------------|
| Löwenberg Zehdenick (Mark) | 41,0 - 45,1 45,1 - 60,0 | wie bisher | Löwenberg Templin | Neustrelitz „ | Pankow Eberswalde | Neustrelitz „ | Pankow Eberswalde | Neustrelitz „ | Neubrandenburg „ |
| Vogelsang | 60,0 - 68,0 | „ | „ | „ | „ | „ | „ | „ | „ |
| Templin | 68,0 - 83,1 | „ | „ | Eberswalde | Neustrelitz | Eberswalde | Neustrelitz | „ | Pasewalk |
| Halleben | 83,1 - 107,9 | Kreuzkrug Mittentalde Beenz Gr. Sperrwalde | Prenzlau | Pasewalk | Eberswalde | Pasewalk | Eberswalde | Pasewalk | Angermünde |
| Prenzlau | 107,9 - 119,5 | | „ | „ | „ | „ | „ | „ | „ |

Seite 18:

Strecke 11. Eberswalde - Templin - Fürstenberg (Havel)

| | | | | | | | | | |
|-------------|--|--------------------------|--|-------------|------------|-------------|------------|-------------|------------|
| Fürstenberg | | Spalte 2 - 4 unverändert | | Neustrelitz | Eberswalde | Neustrelitz | Eberswalde | Neustrelitz | Angermünde |
|-------------|--|--------------------------|--|-------------|------------|-------------|------------|-------------|------------|

Seite 20:

Strecke 18. Werneuchen - Wriezen

mit allen Angaben streichen

Seite 24:

Strecke 29. Löwenberg (Mark) - Herzberg (Mark) - Rheinsberg (Mark)

| | | | | | | | | | |
|---------------------|-------------------------|--|-----------|-------------|--------|-----------|-------------|-------------|----------------|
| Löwenberg Lindow | 0,0 - 9,0 9,0 - 29,0 | Strecken- abschnitt Herzberg- Neuruppin bis Rbd Grenze km 42,7 | Löwenberg | Neustrelitz | Pankow | Neuruppin | Neustrelitz | Neustrelitz | Neubrandenburg |
| Rheinsberg | 29,0 - 37,6 | | „ | „ | „ | „ | „ | „ | „ |

Anlage 4.

Seite 26:

| Strecke | Erster Arztwagen | Zweiter Arztwagen | Erster Gerätewagen | Zweiter Gerätewagen |
|--|---------------------|---------------------------|-----------------------|------------------------|
| Neustrelitz - Wittstock/Dosse km 26,0 Rbd Grenze - km 14,444 Zirtow (a) | Neustrelitz | | Neustrelitz | |
| Neustrelitz - Wittstock/Dosse km 14,444 - 64,0 Dranse (e) | " | — | — | Neustrelitz |
| Mirow - Rechlin | " | streichen: Neustrelitz | — | Neustrelitz |

Anlage 5.

Seite 27:

| | | | | |
|--|------------|-------------|------------|-------------|
| Oranienburg (a) Km 28,5 - Rbd Grenze km 47,0 | — | Neustrelitz | — | Neustrelitz |
| Eberswalde - Frankfurt(Oder) km 72,0 - 100,2 | Eberswalde | — | Eberswalde | — |

Diese Änderung ist als 1. Berichtigung auf Seite 3 der Zu Buvo zu vermerken.

gez. I. V. Jänke

Güterverkehr**Betr.: Vordrucke 799 154 und 799 154/1 MfE 236**

Die Vordrucke 799 154 (DIN A 4) und 799 154/1 (DIN A 5) — Wettbewerbsmeldung über Unregelmäßigkeiten im Stückgutverkehr — erhalten ab sofort die Bezeichnung „Meldung über Qualitätsarbeit im Stückgutverkehr“.

Vorhandene Bestände sind handschriftlich zu ändern. RBDen melden Bedarf mit neuer Bezeichnung an zu-ständiges Drucksachenlager. Diese tauschen noch vor-handene große Bestände untereinander aus.

Um eine einwandfreie und vollständige Erfassung der abgerichteten Ow und Uw zu gewährleisten, sind fol-gende Maßnahmen durchzuführen:

1. Umladestellen und große Ga'en geben die Meldun-gen über Qualitätsarbeit im Stückgutverkehr deka-denweise an die Versand-Ga'en zurück. Die mitt-leren und kleinen Ga verfahren weiter wie bisher

nach der Vfg. des MfE 373/53. Die Ziffer 10 c der Vfg. MfE 405a/53 ist aufgehoben.

2. Der Dvst der Entlade-Ga hat auf der Meldung über Qualitätsarbeit im Stückgutverkehr zu bescheinigen, daß alle ausgeladenen Ow und Uw des Zeitraumes von bis erfaßt wurden.
3. Die Versand-Ga hat die Rückkunft dieser Meldun-gen zu überwachen und bei der Vorlage an das Rba die Vollzähligkeit zu bescheinigen bzw. die säumigen Dienststellen zu benennen. Bei Auswertung des Wettbewerbes ist die schlechte Arbeit der säumigen Dienststelle dem zuständigen Rba durch Zurechnung von fünf Ladefehlern je fehlende Wagenmeldung anzulasten.

Diese Regelung gilt ab 1. 4. 54.

(Ref. Arbeit G 7/8 v. 4. 4. 54 / 31 905) gez. i. V. Lehmann

Maschinendienst**MfE 237****Betr.: Organisierte Lokpflege nach der Methode Lunin**

Im Nachgang zur Verfügung der früheren Gene-raldirektion vom 15. 5. 52 — Wd (IV) 42 M 15 Bl 3774/52

Kontrollen haben ergeben, daß viele Lokomotiven beim Verlassen der Reichsbahnausbesserungswerke nach einer L3 oder L4 bereits den Lunin-Lokpfliegewimpel führen. In vielen Fällen werden diese Lok nicht mehr mit dem früheren Stammpersonal, das durch seine gute Lokpflege die Auszeichnung erhalten und diese vor der Zuführung der Lok zum Raw geführt hat, be-setzt. Hierdurch verliert die Verleihung des Wimpels an eine Lokbrigade den Wert einer besonderen Aus-zeichnung.

Zur Vermeidung dieses Mißstandes ordnen wir an, daß die Heimat-Bw den Wimpel von Lokomotiven der Schadgruppen L3 und L4, die sofort dem Raw zuge-geführt werden, unmittelbar vor der Zuführung ent-fernen. An Lokomotiven der gleichen Schadgruppen, die in den Wartepark abgestellt werden, ist der Wimpel bereits vor der Abstellung abzunehmen.

Für eine erneute Verleihung des Wimpels an die Lok-brigaden, die die Lok der vorstehend genannten Schad-gruppen nach der Rückkehr aus dem Raw übernehmen,

gelten die Punkte 4 bis 7 unserer Verfügung vom 15. 5. 52. Der Punkt 4 dieser Verfügung wird zur Ver-einfachung ab sofort so geändert, daß die Verpflich-tungsurkunde für die Übernahme der Lokpflege nicht mehr von der Lokbrigade, sondern nur noch vom Bri-gadelokführer unterzeichnet zu werden braucht.

(M I - 5 a v. 30. 3. 54 / 31 888)

gez. Müller

MfE 238

Betr.: Durchführung der Externatslehrgänge zur Schu-lung von Ingenieuren, Technikern, DV, DVV, Gruppenleitern, TAN-Bearbeitern, AV-Kräften, Meistern und Brigadieren entsprechend den Richtlinien für die Ausarbeitung und Ein-führung technisch begründeter Arbeitsnormen (TAN) bei der Deutschen Reichsbahn im Be-triebsmaschinendienst in den Rba-Bezirken

Am 21. 4. 54 beginnen die Externatslehrgänge für den Betriebsmaschinendienst einschl. Wagenwirtschaft in allen Rba-Bezirken gemäß den Beschlüssen des ZK der SED und den Richtlinien der Regierung der DDR vom 20. 5. 52 — Gesetzbl. Nr. 64.

Mit der Durchführung dieser Lehrgänge werden die vom 2. 11. bis 12. 12. 53 im Bw Zittau ausgebildeten TAN-Lektoren beauftragt. Ihre Aufgabe ist es, in den

Rba-Bezirken alle Ingenieure, Techniker, DV, DVV, Gruppenleiter, TAN-Bearbeiter, AV-Kräfte, Meister und Brigadiere entsprechend den Richtlinien für die Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen (TAN) bei der Deutschen Reichsbahn zu schulen.

Die gesellschaftspolitischen Lektionen werden von Lektoren der Polit-Verwaltung, der zuständigen Rbd bzw. Rbä übernommen

Die Rbd stellen die erforderlichen Lehrgänge für jeden Rba-Bezirk zusammen.

Die Zahl der Teilnehmer an den einzelnen Lehrgängen muß mindestens 25 und darf höchstens 30 betragen, um einerseits eine wirtschaftliche Auslastung der Lehrgänge und andererseits eine richtige Seminarführung zu gewährleisten. Bei zahlenmäßig schwächeren Lehrgängen benachbarter Rba-Bezirke sind diese zu einem Lehrgang zusammenzufassen. Es dürfen hierbei jedoch keine unvertretbar langen An- bzw. Rückreisewege für die Teilnehmer entstehen. Die zusammengestellten Lehrgänge mit den TAN-Lektoren sind den Rbä bekanntzugeben. Die Rbä haben einen geeigneten Unterrichtsraum zur Verfügung zu stellen. Desgleichen geben sie den Polit-Abteilungen ihres Rba Ort und Zeit der Durchführung der Lehrgänge bekannt, damit die Polit-Abteilungen ihre Lektoren rechtzeitig einsetzen können. Die Lehrgänge sind in solchen Dienststellen durchzuführen, in denen die Teilnehmer die Möglichkeit haben, praktisch zu üben. Etwa entstehende Kosten für die Bezahlung von Unterrichtsräumen sind der Schulverwaltung des MfE auf Konto 4920 anzulasten.

Den Leitungen dieser Betriebe und Dienststellen ist bereits vor Eintreffen der Lehrgangsteilnehmer mitzuteilen, daß die durchzuführenden praktischen Arbeiten nur Schulungszwecken dienen und keinerlei Auswirkungen auf die bestehenden Arbeitsnormen haben.

Die Externatslehrgänge sind entsprechend den ortsbetriebsbedingten Verhältnissen so durchzuführen, daß keine Störungen in den Dienststellen auftreten können.

Der Lehrgang wurde auf Grund der Erfahrungen mit 136 Stunden festgelegt, die auf 17 Wochen mit je acht Stunden Unterricht je Teilnehmer verteilt worden sind. Die Rbd sind verantwortlich für den einwandfreien, disziplinierten Ablauf der Lehrgänge. Es muß gewährleistet sein, daß die Teilnehmer keinen Unterricht versäumen. Die Freistellung von einem Unterrichtstag darf nur bei dringenden Anlässen erfolgen. In solchen Fällen muß der Betreffende den versäumten Unterricht durch intensives Selbststudium ausgleichen.

Die Betriebe und Dienststellen sind verpflichtet, die Lehrgangsteilnehmer soweit als möglich während der Dauer des Lehrganges nur im Tagesdienst zu beschäftigen. Es ist nicht statthaft, den Teilnehmer etwa nach einem Nachtdienst zum Unterricht zu entsenden.

Die von den Rbd eingesetzten Lektoren sind von ihren Dienststellen für die festgelegten Schulungstage freizustellen. Den Lektoren wie den Teilnehmern ist für die Zeit des Unterrichts von ihren Dienststellen der Durchschnittsverdienst zu zahlen, und es sind die Freifahrtsscheine für die Hin- und Rückfahrt auszustellen.

Die gegebenenfalls entstehenden Reisekosten für die Lektoren und Lehrgangsteilnehmer sind nach der Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung vom 19.10.53 lt. GBl. Nr. 113 vom 29.10.53 von den Dienststellen zu regeln.

Die Unterrichtsvergütung für die Lektoren ist aus dem Schreiben des MfE, Abteilung Arbeit, vom 22.12.53 ersichtlich.

Der TAN-Bearbeiter des Reichsbahnamtes ist nach Möglichkeit als Assistent einzusetzen.

Jeder Externatslehrgang ist von dem Leiter der Gruppe Betriebsmaschinendienst des Rba zu eröffnen und zu schließen. Die Eröffnung hat durch eine Lektion zu erfolgen, an die sich ein Seminar anschließen muß.

Sämtliche Lehrgänge sind entsprechend dem Lehrplan durchzuführen.

Je nach Anzahl der erforderlichen Lehrgänge sind als Unterrichtstage festzulegen:

bei 2 Lehrgängen Dienstag und Freitag,

bei 3 Lehrgängen Dienstag, Mittwoch, Freitag,

bei 4 Lehrgängen Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag.

Grundsätzlich soll montags und sonnabends kein Unterricht stattfinden.

Werden in einem Rba-Bezirk mehr als 4 Lehrgänge erforderlich, so haben diese im Anschluß stattzufinden. In jedem Lehrgang wählen die Teilnehmer aus ihrem Kreis einen Schülerrat, der den Lektor bei seiner Arbeit unterstützt und für Disziplin und Ordnung sorgt. Am Schluß des Lehrganges fertigt der Schülerrat ein Abschlußprotokoll mit einer Durchschrift an.

Vor Abschluß jedes Lehrganges schreiben die Teilnehmer eine Arbeit über eines der festgelegten Themen, welches vom Lektor bestimmt wird. Die Arbeiten sind vom Lektor auszuwerten und zu beurteilen. Die Beurteilung des Teilnehmers im Seminar erfolgt ebenfalls durch den Lektor. Hierbei ist der Teilnehmer auf noch vorhandene Schwächen hinzuweisen.

Bei der Beurteilung sind die Noten „Lehrgangziel erreicht“ oder „Lehrgangziel nicht erreicht“ anzuwenden. Der Beurteilung ist eine Kurzcharakteristik über den Lehrgangsteilnehmer beizufügen. Die Beurteilungen sind vom Lektor in eine Zusammenstellung aufzunehmen, die am Schluß des Lehrganges mit dem Abschlußprotokoll des Schülerrates an den Leiter der Gruppe Betriebsmaschinendienst des Rba übergeben wird.

Die Durchführung der Lehrgänge ist von den TAN-Bearbeitern des Betriebsmaschinendienstes der Rbd zu kontrollieren. Hierbei ist den Lehrgängen bei der Lösung ihrer Aufgabe jede nur mögliche Hilfe zu gewährleisten.

Der Tag bzw. die Tage des Besuches sind mit dem Lehrgangsleiter des Rba nach fernmündlicher Rücksprache festzulegen. Über den Kontrollbesuch bitten wir, einen kurzen aber treffenden Bericht zu geben, in dem auf nachstehende Punkte besonders einzugehen ist:

1. Wie ist der Verlauf der Lehrgänge, welche Schwierigkeiten treten auf, und welche Maßnahmen wurden dagegen eingeleitet bzw. durchgeführt?
2. Wie ist die Beteiligung des vom MfE festgelegten Kreises der Lehrgangsteilnehmer?
3. Wie ist die Versorgung mit Literatur?
4. Welche grundsätzlichen Fragen konnten in den Lehrgängen nicht geklärt werden?

Bericht ist spätestens zum 3. des Nachmonats an das MfE, Hv M — M 8, einzusenden.

Die Berichterstattung erfolgt mit GKB Nr. 012 019.

(M 8—130/54 v. 2. 4. 54 / 31 678) gez. Müller

MfE 239

Betr.: Bedarf an Vordrucken für die technische Arbeitsnormung entsprechend den TAN-Richtlinien der Deutschen Reichsbahn

Zur Durchführung von Arbeitstagsaufnahmen sowie zur Ausarbeitung von technisch begründeten Arbeitsnormen (TAN) sind von den Reichsbahndirektionen die

benötigten Vordrucke entsprechend den TAN-Richtlinien für das Jahr 1954 zu ermitteln.

Die Reichsbahndirektionen melden schriftlich ihren Bedarf an Vordrucken unter Angabe der Vordruck-Nr. bis zum 20. 4. 54 dem MfE, Hv M, M 8, damit der Druckauftrag schnellstens durchgeführt werden kann.

(M 8 - 118/54 v. 5. 4. 54 / 31 678)

gez. Müller

Wagenwirtschaft**MfE 240**

Betr.: Wagenabnahme bei den Ausbesserungsstellen

Der Druck der Dienstanweisung für Abnahme-Inspektoren und Abnahme-Wagenmeister (Wagenabnahme) DA 002, Ausgabe 1954, ist abgeschlossen und die DA kann von dem zuständigen Drucksachenlager der Rbd angefordert werden. Die Leiter der Verw. Wagenwirtschaft sind für die ordnungsgemäße Verteilung der Druckstücke verantwortlich.

Jeder Abnahme-Inspektor und Abnahme-Wagenmeister erhält ein Exemplar; des weiteren ist je ein Stück für die Vorschriftensammlung der Raw, WAS, WBS, Rba, Bw und-Bww, Gruppe Revision der Rbd und drei Stück für Rbd Verwaltung Wagenwirtschaft vorgesehen.

Während der Drucklegung haben sich noch nachstehende Ergänzungen ergeben, die handschriftlich einzutragen sind.

1. Seite 10

Unter: Besondere Bestimmungen für Güterwagen Punkt 1 für nicht transitfähige Wagen

ergänzen:

bei gebremsten Radsätzen der Wagen unter 80 km/h (nicht transitfähig)

WGM = 22 mm

BGM = 20 mm

2. Seite 20

Unter: Gemeinsame Bestimmungen für Güter- und Reisezugwagen Punkt 2 neu hinzu:

2. Wagen mit hölzernen Fußböden müssen über den bremsbaren Rädern mit einem zweimaligen Funken-schutzanstrich aus säurehärtendem farblosem Kunstharzlack versehen werden, soweit besondere Funken-schutzbleche nicht vorhanden sind.

Bei Güterwagen kann auch ein zweimaliger Anstrich mit dem Feuerschutzmittel „Ornit“ oder Wasserglas angewendet werden.

3. Seite 35 unter Punkt 3

unter: Zeile BGM = 18 mm für nicht transitfähige Güterwagen unter 80 km/h

ergänzen:

WGM = 22 mm bei gebremsten Radsätzen

BGM = 20 mm für nicht transitfähige Güterwagen unter 80 km/h.

4. Seite 35 unter Punkt 3 Zeile WGM = 27 mm bei gebremsten Radsätzen ist das Wort „gebremsten“ zu streichen.

Die neue DA ist bei den WAS und WBS im Dienstunterricht zu behandeln.

(W - I - 2 v. 31. 3. 54/31 745)

gez. i. V. Peters

Betr.: Ölwechsel in den Wagenachs-lagern. MfE 241

In der Zeit vom 1. 4. bis 20. 5. 54 ist der Austausch von Winter- auf Sommeröl in sämtlichen Güter- und Reisezugwagenachs-lagern durchzuführen. Die erforderlichen Ölmengen sind rechtzeitig von dem Betriebsstoffhaupt-lager anzufordern. Nach vollzogener Umstellung ist der am Langträger neben dem Untersuchungsdatum angebrachte Ölfarbring zu entfernen. Die im Zusammenhang mit dem Ölwechsel bisher ergangenen Anweisungen bleiben weiter unverändert bestehen.

Zur Senkung der Heißläufer ist der Ölsumpf aus der Ölwanne restlos zu entfernen und sämtliche Schmierpolster, die noch die bisherige Befestigungsart mit Draht, Schnur oder Kunstfaser aufweisen, gegen eine vorgeschriebene, durch Blechstreifen und Nietung mit dem Gestell festverbundene Schmiervorrichtung auszuwechseln. Ein Tauschvorrat lerartiger Schmiervorrichtungen ist anzulegen. Aufarbeitung hat laufend zu erfolgen.

Das gewonnene Winteröl ist an die Nebenlager zurückzugeben.

Die Durchführung der Umstellung ist von den Beschäftigten der WAS der Raw'e und den Instruktoren der Rbd'en und Rbä zu überwachen.

(W - II - 3 Fuw 26 v. 30. 3. 54)

gez. Peters

Raw

Reichsbahnausbesserungswerke

Betr.: Verhütung von Arbeitsunfällen MfE 242

Am 4. 3. 54 verunglückte im Raw Cottbus der 55jährige Dreher Georg Kulla tödlich bei der Arbeit am großen Universal-Bohrwerk. Der Unfall ereignete sich in der Nachtschicht gegen 3.05 Uhr. Um 3.15 Uhr fand man Kulla an der Maschine leblos auf. Augenzeugen waren bei diesem Unfall nicht zugegen.

Die Untersuchung ergab folgendes:

K. hatte in das Bohrwerk eine fliegende Frässpindel eingesetzt und an einer Dampfzylinderbuchse die Kanäle ausgefräst. Um die Fräsarbeit zu kontrollieren,

zog er die Frässpindel 100 mm vom Werkstück ab und neigte sich dann vermutlich seitlich über die Maschine, um besser beobachten zu können. Hierbei ist er mit dem linken Jackenärmel der umlaufenden Frässpindel zu nahe gekommen und wahrscheinlich vom Sicherungs-bolzen des Fräasers, der 35 mm über den Spindelumfang herausragte, erfaßt worden. Dadurch wurde die Arbeits-jacke von der Spindel aufgewickelt und K. an die Maschine herangezogen, wobei er mit der linken Hals-seite gegen die Spindel gepreßt wurde; der Tod trat durch Abdrücken der Halsschlagader ein. — Der durch den an die Spindel angepreßten Körper verursachte

Druck war so stark, daß der bei Überlastung der Maschine in Wirkung tretende Motorschutzschalter ausgelöst wurde und das Bohrwerk zum Stehen kam.

Der Unfall war durch folgende Momente verursacht worden:

1. Der Verunglückte hatte vor dem Kontrollieren des Werkstücks die Maschine nicht ausgeschaltet. K. hatte diese Vorsichtsmaßnahme nicht beachtet, obwohl er noch am letzten Sonnabend vor dem Unfall im Unterricht über Unfallverhütung auf Gefahren an rotierenden Maschinenteilen hingewiesen worden war. In den Arbeitsnormen des Raw Cottbus ist dieser Arbeitsgang mit berücksichtigt.
2. Der von K. verwendete Sicherungsbolzen war unvorschriftsmäßig, er war zu lang und durfte nicht über die Spindel herausragen. Dieser Bolzen gehörte nicht zur Maschine und war den anderen an der Maschine Beschäftigten nicht bekannt. Es konnte nicht festgestellt werden, wie K. zu diesem Bolzen gekommen war; Bolzen in richtiger, den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechender Ausführung waren an der Maschine vorhanden.

Dieser Unfall macht es erforderlich, alle Beschäftigten eingehend darauf hinzuweisen, daß nach der ASB 192 § 6 (2) b es verboten ist,

die Rundlaufkontrolle und das Nachmessen des Arbeitsstückes bei schnellem Gang der Maschine durchzuführen.

Damit wird gefordert, daß die Kontrolle und das Nachmessen des Arbeitsstückes nur bei ausgeschalteter Maschine erfolgen darf. Dieser § der ASB 192 gilt nicht nur für Drehbänke, sondern sinngemäß auch für Bohrmaschinen, Bohrwerke, Fräsmaschinen, Werkzeugschleifmaschinen usw.

Gleichzeitig damit werden alle Beschäftigten auf die Einhaltung des § 10 der ASB 351 hingewiesen, der vorschreibt, daß während der Arbeit nur enganliegende Kleidung zu tragen ist. Ein jeder muß der einwandfreien Beschaffenheit seiner Arbeitskleidung die größte Beachtung schenken.

Auf Grund dieses Unfalles werden alle Beschäftigten in den Reichsbahnausbesserungswerken aufgefordert, im Interesse der Erhaltung ihrer Gesundheit bei all ihren Handlungen die Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Betriebsvorschriften der Deutschen Reichsbahn zu beachten.

Dieser Unfall ist mit allen Beschäftigten bei den laufend stattfindenden Unfallbelehrungen, Unterweisungen über die Arbeitsschutzbestimmungen usw. eingehend auszuwerten.

(7b/17/34/54 v. 5. 4. 54 / 31 794)

gez. Lößner

Sicherungs- und Fernmeldewesen

MfE 243

Betr.: Wiederholungssperren und Unterwegssperren in mechanischen Stellwerksanlagen

Bezug: Unsere Verfg. SF Ia Sbs 2 vom 4. 7. 53

Überprüfungen der Stellwerksanlagen durch die Fachinspektoren der Sicherheitsinspektionen haben ergeben, daß bei einem erheblichen Teil der mechanischen Stellwerksanlagen — insbesondere in den Rbd-Bezirken Berlin, Greifswald und Magdeburg — die Wiederholungs- und Unterwegssperren sich nicht ergänzen und keine Überschneidung der Sperrwirkung vorhanden ist. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, den Signalhebel mehrmals in die Fahrtstellung umzulegen. Wir ersuchen daher alle Rbd'en, bis zum 1. 7. 54 alle mechanischen Stellwerksanlagen auf die ordnungsgemäße Sperrwirkung (Überschneidung) der Wiederholungs- und Unterwegssperren zu überprüfen.

Vorgefundene Mängel sind sofort zu beseitigen. Die Durchführung der Überprüfung sowie die vorgefundenen Mängel sind uns bis zum 25. 7. 54 zu berichten.

Außerdem achten ständig alle Kontrollorgane des Sicherungswesens bei der Überprüfung der Sicherungsanlagen auf die ordnungsgemäße Sperrwirkung.

(SF I-1 Sbs 2 v. 1. 4. 54 / 31 571) gez. Gebhardt

Berlin 21

Betr.: Telegr. Abkürzungen für die ab 1. 4. 54 in Betrieb genommenen Tb-Leitungen 761 und 762

Die Tb-Ltg 761 Bln Osb—Genshagener Heide ist auf folgenden Bahnhöfen und Abzw. mit Morseapparaten betriebsfähig ausgerüstet:

| | | |
|---------------------------|-----------------|-------|
| Nachrichtenstelle Bln Osb | Telegr. Abkürz. | = Bln |
| Wuhlheide Vbf | " " | = Wuv |

| | | |
|------------------------|-----|-------|
| Abzw. Teltowkanal | " " | = Atk |
| Abzw. Falkenberg | " " | = Afa |
| Bf Schönfeld b. Berlin | " " | = Sfb |
| Bf Genshagener Heide | " " | = Gh |

Die Tb-Leitung 762 Bln Osb—Nauen ist auf folgenden Bahnhöfen und Abzw. mit Morseapparaten betriebsfähig ausgerüstet:

| | | |
|---------------------------|-----------------|-------|
| Nachrichtenstelle Bln Osb | Telegr. Abkürz. | = Bln |
| Hp Springpfuhl | " " | = Sgp |
| Bf Wartenberg | " " | = Wt |
| Bf Karow | " " | = Kar |
| Bf Schönerlinde | " " | = Sl |
| Bf Schönwalde | " " | = Swd |
| Bf Basdorf | " " | = Bas |
| Bf Wensickendorf | " " | = Wsd |
| Bf Schmachtenhagen | " " | = Shn |
| Bf Oranienburg | " " | = Or |
| Bf Germendorf | " " | = Gf |
| Bf Kremmen | " " | = Krm |
| Bf Flatow | " " | = Fl |
| Bf Börnicke | " " | = Bke |
| Bf Kienberg | " " | = Kg |
| Bf Nauen | " " | = Nau |

Vorgenannte Morsebezirksleitungen sind wie alle anderen Morsebezirksleitungen zu bedienen.

Um Irrtümer auszuschalten, wird besonders auf die Fernschreibvorschrift 476 § 16 Abs. 1 c und Abs. 4 hingewiesen. Hiernach ist unbedingt zu verfahren, damit eine schnelle Nachrichtenübermittlung erfolgt.

(Sf—II—2 v. 26. 3. 54 / 25 162)

gez. Bonnke

Magdeburg 22**Betr.: Einfahrvorsignale des Streckenabschnitts Magdeburg—Brandenburg****Bezug:** Verfügung Mgb 10 17/54Auf dem mit Dreibegriffvorsignalen ausgerüsteten Streckenabschnitt **Magdeburg—Brandenburg** werden

ab 10. 5. die Einfahrvorsignale mit der 2. Laterne beleuchtet.

Das Signalbild tritt am 10. 5. 54 mit Beginn der Beleuchtungszeit in Kraft.

(Sf I-2 c/3 — Ss.
B — Be v. 26. 3. 54)

gez. Holzmüller

Kader**Betr.: Belobigung****MfE 244****Den Vizepräsidenten der Rbd Halle, Herrn Otto Arndt, habe ich wegen vorbildlicher Anleitung und Organisation bei der Erfüllung der Transportaufgaben, die der Rbd Halle anlässlich der Wiederkehr des Tages der gefallenen Helden der Märzkämpfe im Jahre 1921 gestellt waren, mit einer Belobigung ausgezeichnet.**

gez. Chwalek

Betr.: Sperrung von Dienstaussweisen**MfE 245**

Die Dienstaussweise Nr. 494, gedruckte Nr. 148 694, ausgestellt für Karl Hamman, BPO-Sekretär, und Nr. 63, gedruckte Nr. 148 263, ausgestellt für Hans Chaverial, BGL-Vorsitzender vom RAW Malchin, werden für ungültig erklärt.

(K I - 5/114/54 v. 6. 4. 54 / 31 796)

gez. i. V. Jonack

Berlin 22**Betr.: Gewährung außerordentlicher Belohnungen**

a) Der Fdl Otto Kurth — Bf Seddin — war durch besondere Umsicht und Aufmerksamkeit bei der Verhütung einer Flankenfahrt infolge Vorbeifahrt an einem Halt zeigenden Blocksignal bei der Abzweigstelle Bea maßgeblich beteiligt.

b) Durch mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit verhütete der Lokf Fritz Karper — Bw Blo — am Überweg des Postamts 58 bei Fürstenberg (Havel) einen schweren Unfall.

K. bemerkte trotz Nebels einen auf dem Überweg stehengebliebenen Lkw und brachte seinen Zug durch Schnellbremsung kurz hinter dem Überweg zum Halten.

Der Lkw wurde infolge der starken Abbremsung des Zuges nur leicht beschädigt.

c) Durch besondere Aufmerksamkeit und Umsicht verhüteten am 12. 2. 54 bei Dunkelheit die Lokpersonale des Ps 1822 — Lokf Willi Köppen und Lokheizer Fritz Radan — sowie des N 8663 — Lokf Harri

Tucholl und Lokheizer Paul Lange — sämtlich vom Bw Basdorf — einen schweren Betriebsunfall. Beide Züge waren aus entgegengesetzter Richtung in den Streckenabschnitt Schildow-Mühlenbeck eingelassen. Ein Zusammenstoß beider Züge konnte im letzten Moment durch die Umsicht und Aufmerksamkeit beider Lokpersonale verhütet werden. Beide Personale wurden belohnt.

d) Bei der Beseitigung von schweren Sturmschäden an den Leitungsanlagen in der Nähe der Gleise bei Hubertushöhe in der Nacht vom 15. 1. zum 16. 1. 54 hat sich der Lta Leschinski — Fm Swv — durch vorbildlichen Einsatz besonders hervorgetan.

Unter den schwierigsten Verhältnissen setzte er sich voll ein zur Beseitigung aller Schäden und Hindernisse.

e) Im Anschluß an eine Explosion in der Gaspreßanlage auf dem Bf Wur am 8. 2. 54 verhütete der Betriebsarbeiter H. Volkmann durch Umsicht und Entschlossenheit die weitere Auswirkung der Explosion. V. eilte sofort nach der Explosion in den Raum, sperrte die Gaszuführung ab und bekämpfte den entstandenen Brand.

Allen Beteiligten wurde für ihr vorbildliches Verhalten bei der Verhütung und Einschränkung von Unfällen und sonstigen Betriebsschwierigkeiten außerordentliche Belohnungen gewährt.

(B II - 1a v. 31. 3. 54 / 23 714)

gez. Funke

Betr.: Belobigung**Dresden 22**

Für entschlossenes und mutiges Verhalten bei Gefährdung zweier Reisender auf Bahnhof Penig am 3. 3. 54 spreche ich hiermit dem Fahrdienstleiter

Günther Sandig

meine besondere Anerkennung aus unter gleichzeitiger Überreichung einer Geldprämie in Höhe von 300 DM nach den Bestimmungen der DO in § 4 und § 5.

(Rba Karl-Marx-Stadt — Der Amtsvorstand — v. 26. 3. 54)

gez. Heine

Finanzen**Betr.: Bargeldplan — Reisekosten****MfE 246**

Im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 3/54 vom 23. 1. 54 (Seite 30) ist vom Ministerium der Finanzen die

„Anweisung über die Kontrolle der Inanspruchnahme der geplanten Mittel für Reisekosten in den Betrieben der zentralverwalteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft (VEW) im Planjahr 1954. Vom 9. 1. 54“

veröffentlicht worden.

Wir weisen hiermit auf diese Bekanntmachung besonders hin und ersuchen alle selbständig planenden Reichsbahnstellen, die Planung und Inanspruchnahme der Reisekosten in ihren Quartalsbargeldplänen und monatlichen Erfüllungsmeldungen in der vorgeschriebenen Form den kontoführenden Kreditinstituten zu erstatten.

(F I - 1/154/54 v. 31. 3. 54 / 33 561)

gez. Hielscher

**Betr.: Abrechnung der Bahnhofskassen MfE 247
mit den Finanzbuchhaltungen**

Ein am 20. 1. 54 in Berlin durchgeführter Erfahrungsaustausch des Ministeriums für Eisenbahnwesen mit einigen Bahnhofskassenverwaltern aller Reichsbahndirektionen und Mitarbeitern aus Hauptbuchhaltungen der Reichsbahnämter hat ergeben, daß grundsätzlich die Arbeitsweise bei allen Bahnhofskassen wohl gleich, die Abrechnung mit den Finanzbuchhaltungen jedoch verschieden ist. In einem Teil der Bahnhofskassen wird noch nach Anlage A zum Mitteilungsblatt 10/52 abgerechnet, d. h., die Bahnhofskassen fertigen, soweit noch nicht vorhanden, für alle Geschäftsvorgänge nach den Kassenlisten Belege, während in anderen Bahnhofskassen der mit MfE-Vfg. Hb II-11/53 vom 4. 7. 53 (an die Hauptbuchhalter der Rbd und Rbä) gegebenen Empfehlung entsprochen wurde und nur mit **einem** Buchungsbeleg für den Abrechnungszeitraum abgerechnet wird. Letzteres Verfahren erfordert gegenüber anderen den geringsten Aufwand, ohne daß bei seiner Anwendung gegen Grundsätze des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft verstoßen wird. Nachstehendes Verfahren, das auf der Abrechnung mit nur einem Buchungsbeleg basiert und sich bereits vielfach bewährt hat, wird vom 1. 5. 54 an verbindlich für die Abrechnung zwischen allen Bahnhofskassen und Finanzbuchhaltungen der Reichsbahnämter eingeführt.

1. Die Bahnhofskassen buchen täglich die Geschäftsvorfälle in den Kassenbüchern und Kassenlisten nach den Kassenvorschriften, nach Anlage A zum Mitteilungsblatt 10/52 und den weiteren ergangenen und folgenden Bestimmungen.
2. Für die Einnahmen und Ausgaben nach Absatz 11a bis ee und hh sind von der Bahnhofskasse keine Belege zu fertigen. (Wegen der Aufnahme der Beträge in den Buchungsbeleg siehe gleichen Absatz.)
3. Die Aufteilung der Verkehrseinnahmen auf Personen- und Güterverkehr und nach Rechnungsmonaten nach Ziffer 10 der Anlage A zum Mitteilungsblatt 10/52 auf der Rückseite der Kassenhauptliste entfällt. (Wegen des Vermerks einmal im Monat auf dem Buchungsbeleg siehe Absatz 13.)
4. Im Abrechnungsbuch für Ablieferungen, Spalte 3 bis 9, sind die Einnahmen nach den Ablieferbüchern nicht mehr nach Verrechnungsmonaten und auf den Personen- und Güterverkehr aufzuteilen. In die Spalte 3 ist der Gesamtbetrag der Einnahmen nach den Ablieferbüchern (einschl. Verschiedener Erträge) einzutragen, in Spalte 4 der auf die Verschiedenen Erträge entfallende Betrag. Spalte 5 wird Leerspalte, sie kann für durchlaufende Beträge nach Absatz 10d verwendet werden. In die Spalten 6 bis 9 werden die bisher auf der Zunge eingetragenen Beträge eingesetzt. Die Zunge wird damit überflüssig. Spalten 18 bis 25 ändern sich nicht.
5. Am letzten Tag des Abrechnungszeitraumes sind die Tagessummen des Abrechnungszeitraumes der Spalten 3, 4 und 5 (nicht der übrigen Spalten) im Abrechnungsbuch zusammenzustellen. Vom Gesamtbetrag der Einnahmen nach den Ablieferbüchern (Spalte 3) ist der Gesamtbetrag der Verschiedenen Erträge (Spalte 4) und der durchlaufenden Beträge (Spalte 5) abzuziehen. Der Differenzbetrag ist nach Abstimmung mit dem Kassenbuch für Verkehrseinnahmen als Verkehrseinnahme in den Buchungsbeleg nach Absatz 13 zu übernehmen.
6. Bei Bahnhofskassen mit geringem Geschäftsumfang kann das Reichsbahnamt genehmigen, daß im Abrechnungsbuch für Ablieferungen nicht die Beträge

für jede abliefernde Kasse, sondern je Spalte nur die Tagessummen eingetragen werden.

7. Das Reichsbahnamt kann anordnen, daß über die Kassenhauptliste und die Kassenlisten der Auszahlhalter hinaus für von Abfertigungskassen buchmäßig als Verkehrseinnahmen weitergegebene (abgelieferte) Forderungen (z. B. für Gutscheine), die die Bahnhofskasse vom Zahlungspflichtigen einziehen hat, eine Kassenliste für Forderungen an Verkehrseinnahmen geführt wird. Die Tagessummen der von den Abfertigungskassen abgelieferten Forderungen dieser Art werden täglich in dieser Kassenliste als Verkehrseinnahmen vereinnahmt (also nicht in der Spalte „Barkasse“ der Kassenhauptliste). Die von den Zahlungspflichtigen eingehenden Beträge werden in die Kassenhauptliste als Einnahme und in die Kassenliste für Forderungen aus Verkehrseinnahmen als Ausgabe eingetragen. Die Bahnhofskasse fügt für den Kontrollbericht den Abrechnungen zum Quartalsletzen über den Bestand laut Kassenliste eine Nachweisung bei, in der die unbezahlten Forderungen nach Zahlungspflichtigen aufzuteilen sind.
8. Vorschüsse an Abfertigungskassen für die Auszahlung von Löhnen auf Grund von Rb-Sparkassenschecks usw. sind nicht mehr nach Anlage A zum Mitteilungsblatt 10/52, Absatz 11 und 12, zu behandeln. Es ist wie früher zu verfahren, d. h., die Zahlungen sind wie auch z. Z. die von den Bahnhofskassen gezahlten Nachnahmen aus dem Güterverkehr im Kassenbuch für Verkehrseinnahmen, im Abrechnungsbuch für Ablieferungen und im Ablieferbuch rot abzusetzen. Da an den Bilanzstichtagen die Bestände der Abfertigungskassen an die Bahnhofskassen bar oder buchmäßig als Verkehrseinnahmen abzuliefern sind, werden diese zunächst von den Verkehrseinnahmen abgesetzt Beträge in jedem Fall als Verkehrseinnahmen ausgewiesen.
Die Abfertigungskasse fordert die benötigten Beträge mit formlosem Schreiben an (die neue KV II sieht später hierfür einen besonderen Vordruck vor). Sie setzt den eingegangenen Betrag im Hauptbuch (Spalte Ablieferungen) rot ein und liefert die gezahlten Belege als Verkehrseinnahmen ab. Die Buchung im Kassenbuch für Durchlaufende Gelder, die Führung von zweiten Ablieferbüchern und ähnliche Interimsregelungen entfallen. Vorschüsse an Abfertigungskassen sind nach wie vor nur aus dem A-Konto der Bahnhofskasse zu zahlen.
9. Die Bahnhofskassen rechnen mit den Finanzbuchhaltungen drei- bis sechsmal im Monat unter Beifügung der Kassenlisten ab. Das Reichsbahnamt setzt die Abrechnungstage entsprechend der Fertigstellung der Lohnabrechnung, Abrechnung von Aufwandsentschädigungen usw. fest, z. B. zum 8., 17., 24. und Letzten des Monats.
Am Letzten des Monats ist immer abzurechnen.
10. Folgende Einnahmen und Ausgaben in gleicher Höhe, die nur Zahlungsmittelkonten der Bahnhofskasse und Konten für Forderungen an Verkehrseinnahmen (Absatz 7) berühren, werden in den Kassenlisten angehakt; sie werden bei der Abrechnung nicht belegt und bei der Aufstellung des Buchungsbeleges nach Absatz 11 nicht berücksichtigt:
 - a) Übergabe von Zahlungsmitteln und gezahlten Belegen zwischen Kassenverwalter und Schalterbeschäftigten und umgekehrt, sofern nur der Kassenverwalter mit der Finanzbuchhaltung abrechnet,
 - b) Einzahlung oder Abhebung von Beträgen bei der Bank,
 - c) Überweisung vom Bankkonto — A — auf das Bankkonto — E — umgekehrt,
 - d) Überweisung an die Rb-Sparkasse von zugunsten der Rb-Sparkasse eingezahlten Beträgen und

Überweisung von Expreßgutnachnahmen innerhalb eines Abrechnungszeitraumes,

- e) Übergabe von Kundenschecks an die Bank zur Einziehung der Beträge,
 - f) Einzahlungen von Verkehrstreibern zum Ausgleich von Forderungen an Verkehrseinnahmen (siehe Absatz 7),
 - g) Einzahlungen, z. B. irrtümliche, die im Abrechnungszeitraum wieder ausgezahlt werden,
 - h) zunächst ungeklärte Einzahlungen, die jedoch innerhalb des Abrechnungszeitraumes als Verkehrseinnahmen oder Verschiedene Erträge ermittelt wurden. Diese Beträge sind in der Kassenhauptliste am Tage der Ermittlung als Verkehrseinnahmen oder Verschiedene Erträge zu vereinnahmen. Sie sind am gleichen Tage zu verausgaben; der Ausgabebetrag und der Einnahmebetrag am Tage der Einzahlung werden angehakt.
11. Die Kassenlisten werden am letzten Tage des Abrechnungszeitraumes abgeschlossen. Die Summen der Umsätze sämtlicher Kassenlisten und Spalten der Kassenhauptliste im Abrechnungszeitraum, das sind die Summen der Einnahmen und der Ausgaben ohne Berücksichtigung der Anfangs- und Endbestände, werden in einen Buchungsbeleg (Vordruck DIN A 4, Bestell-Nr. 090/03) in zweifacher Ausfertigung übernommen, und zwar die Einnahmen als Lastschriften und die Ausgaben als Gutschriften.

Als Gutschriften werden folgende im Abrechnungszeitraum aufgekommene Beträge eingetragen:

- a) die Summe der Verkehrseinnahmen nach dem Abrechnungsbuch für Ablieferungen,
- b) die Summe der Verschiedenen Erträge nach dem Kassenbuch für Verschiedene Erträge,
- c) die Summe der mit sogenannten Lila-Anweisungen erhaltenen Zuschüsse oder auch die Summe der auf anderem Weg erhaltenen Zuschüsse,
- d) einzeln ungeklärte Einzahlungen.

Als Lastschriften werden folgende im Abrechnungszeitraum aufgekommene Beträge eingetragen:

- aa) die Summe der durch Scheckziehungen an das MfE (EVK Berlin) abgelieferten Beträge,
- bb) die Summe der an die EVK Berlin abgelieferten EVK-Anweisungen,
- cc) die Summe der an die örtliche zuständige EVK abgelieferten Anweisungen,
- dd) die Summe der an die Rb-Sparkasse abgelieferten Rb-Sparkassenschecks,
- ee) die Summe je Zahlungspflichtigen der nicht von der Bahnhofskasse einzuziehenden Forderungen aus Verkehrseinnahmen (Deutrans, DIA usw.),
- ff) die Summe der gezahlten Löhne,
- gg) die Summen der übrigen gezahlten Beträge (die Einzelbeträge werden, möglichst mit Rechenmaschine, zusammengestellt, der Aufrechnungstreifen wird der Abrechnung beigelegt),
- hh) einzeln die von der Bahnhofskasse als Verkehrseinnahmen oder Verschiedene Erträge zu behandelnden Beträge, deren Zweckbestimmung nach Einzahlung bei der Bahnhofskasse in

früheren Abrechnungszeiträumen nicht geklärt werden konnte, oder die beim Reichsbahnamt eingegangen waren (letztere auf Grund einer Buchungsanzeige des Rba),

- ii) einzelne Auszahlungen nach irrtümlichen Einzahlungen früherer Abrechnungszeiträume.

Die Summen der in den Buchungsbeleg eingetragenen Lastschriften und Gutschriften müssen übereinstimmen. Die Erstschrift des Buchungsbelegs wird dem Reichsbahnamt mit der Abrechnung übersandt, die Zweitschrift wird bei der Bahnhofskasse aufbewahrt.

- 12. Die nach Mitteilungsblatt 10/52, Anlage A, Absatz 15, dem Rba zu übersendenden Verzeichnisse und Belege über die in den Kassenlisten gebuchten Verschiedenen Erträge sind nicht mehr zehntägig, sondern nur einmal im Monat, und zwar immer zum 3. des Monats für die im Vormonat gebuchten Verschiedenen Erträge vorzulegen.
- 13. Die Bahnhofskasse gibt nach dem Kassenbuch für Verkehrseinnahmen auf der Rückseite des Buchungsbelegs für den letzten Abrechnungszeitraum im Monat an, wie sich die in den Kassenlisten eingetragenen und mit den Buchungsbelegen verordneten Verkehrseinnahmen des abgelaufenen Monats auf Personenverkehr und Güterverkehr und nach Rechnungsmonaten verteilen.
- 14. Der Buchungsbeleg nach Absatz 11 ist vom Tagesprüfer der Bahnhofskasse nach den Kassenbüchern, Kassenlisten und Belegen zu prüfen. In der Finanzbuchhaltung werden die Kassenlisten nur bei Unstimmigkeiten nachgeprüft.
- 15. Die Finanzbuchhaltung des Reichsbahnamtes bucht während des Monats die mit Buchungsbeleg abgerechneten Verkehrseinnahmen und Verschiedenen Erträge je auf einem Sammelkonto. Sie belastet das Sammelkonto für Verkehrseinnahmen auf Grund des Vermerks auf der Rückseite des Buchungsbelegs der BfK für den letzten Abrechnungszeitraum im Monat (Absatz 13) und schreibt die Beträge den nach dem Kontenplan als Monatskonten zu führenden Verkehrseinnahmesammelkonten, Personenverkehr und Güterverkehr, gut. Das Sammelkonto für Verschiedene Erträge wird mit den nach Absatz 12 in den Verzeichnissen gemeldeten Beträgen in einer Summe belastet, die Ertragskonten werden erkannt. Die Finanzbuchhaltungen beachten, daß sich die beiden Sammelkonten nach Durchführung der in diesem Absatz genannten Buchungen ausgleichen müssen. Unstimmigkeiten ist nachzugehen.
- 16. Alle übrigen nicht im Absatz 15 genannten Einnahmen und Ausgaben werden in der Finanzbuchhaltung nach dem Buchungsbeleg und nach den Auszahlungsbelegen gebucht. Die Finanzbuchhaltung gibt den Bahnhofskassen die Konten für die Lastschriften und Gutschriften nach dem Buchungsbeleg bekannt.

Die RbA berichten bis zum 10. 6. 54 an die Rbd'en, die Rbd'en bis zum 15. 6. 54 an das MfE, Abteilung Finanzen, wenn weitere Vereinfachungen von allgemeiner Bedeutung vorgeschlagen werden. Es ist beabsichtigt, das Verfahren noch in die neuen Kassenvorschriften Teil II aufzunehmen.

GKB-Nr. 011 522.
(F I-1 156/54 v. 6. 4. 54/33 561)

gez. Hielscher

Hauptbuchhalter**MfE 248****Betr.: Abschreibungen für Anlagegegenstände, die durch die permanente Inventur neu festgestellt werden**

Durch die permanente Inventur werden verschiedentlich Anlagegegenstände aufgefunden, die bisher nicht im Sachanlagevermögen enthalten waren.

Zur Klärung der Frage, von welchem Zeitpunkt ab diese Anlagegegenstände der Abschreibung unterliegen, hat das Ministerium der Finanzen, HV Finanzrevision, im Einvernehmen mit der Zentrale der DIB entschieden, daß sämtliche bei der permanenten Inventur festgestellten Anlagegegenstände, die bisher noch nicht im Anlagevermögen enthalten waren, zum Stand per 1.1.54 einzubuchen und von diesem Zeitpunkt ab die Amortisationen zu entrichten sind. Bezüglich der Abschreibungen auf fertiggestellte bzw. in Betrieb genommene Investitionen wird nochmals auf die Vfg. 111.1 — 1231/53 vom 18.4.52 hingewiesen. Es ist unbedingt sicherzustellen, daß hierfür die Abschreibungen mit dem 1. des Monats nach der Fertigstellung beginnen und zurückliegende Wertstellungen vermieden werden.

(Hb I — 101/54 I v. 30. 3. 54 / 31 401) gez. Kleinert

MfE 249**Betr.: Beseitigung von Trümmern auf Reichsbahngelände;**

hier: Verwendung und Abrechnung der aus der Entrümmungsaktion gewonnenen Stoffe

Nach Mitteilung der Haushaltsstelle des MfE bestehen Unklarheiten bei der Abrechnung für die bei der Entrümmung gewonnenen Stoffe. Nachstehende Anweisungen sind künftig genauestens anzuwenden.

Für die Abrechnung der Solidaritätsaktion werden in Kürze besondere Richtlinien veröffentlicht.

Es sind zu beachten:

Rundschreiben der DIB II Invest. Nr. 13/53 (II/1) vom 2. 7. 53 = Einplanung und Finanzierung der durchzuführenden Entrümmungen 1953.

GBI. 71/52 S. 447 ff — „Anordnung zum Plan der Entrümmungsarbeiten vom 23. 5. 52 und erste Durchführungsbestimmung...“ dazu.

GBI. 9/54 vom 21. 1. 54 — Preisverordnungen über Alt- und Abfallmaterial.

MfE 43/53 S. 355 — Beseitigung von Trümmern auf Reichsbahngelände.
(Der letzte Absatz obiger Anweisung ist zu streichen und wird durch nachstehende Richtlinien ersetzt.)

1. Alle bei der Entrümmungsaktion gewonnenen Baustoffe und Teile sind Eigentum der DR. Sie sind in der nächsten Lagerbuchhaltung sofort mengen- und wertmäßig zu erfassen.

2. Die gewonnenen Stoffe sind den Verbrauchern (Rbbu, volkseigenen und privaten Baubetrieben) im Rahmen des Investitions-, Generalreparatur- oder Unterhaltungsplanes zu übergeben und **sofort in Rechnung zu stellen**. Der gewonnene Nutstahl ist der Zentralen Leitung der Reichsbahn-Bau-Union, Berlin NW 7, Unter den Linden 10, Ruf-Nr. 25 487 oder 25 471, App. 31, monatlich zum 5. des Nachmonats schriftlich unter Beifügung einer Eisenliste zu melden. Die Verfügung über die Verwendung des Nutstahls erfolgt durch die Reichsbahn-Bau-Union. (Preisverordnungen im GBI. 9/54 vom 21. 1. 54).

3. a) An die Entrümmungskolonnen sind gemäß 1. Durchführungsanweisung zum Plan der Entrümmungsarbeiten (GBI. 71/52 S. 450) für die restlose Gewinnung aller Metalle aus den Trümmern Prämien gemäß nachstehender Tabelle zu zahlen:

für je 100 kg
für Eisen aller Art 0,70 DM

für Buntmetalle mit Fremdanhaftungen von 11 bis 70 % 2,— „

für Zink, Zinklegierungen, Magnesium, Magnesiumlegierungen, Buntmetalle mit Fremdanhaftungen bis zu 10 % 5,—

für Blei, Bleilegierungen, Aluminium, Aluminiumlegierungen, Kupfer- und Nickellegierungen 10,— „

für Kupfer, Nickel, Zinn und Zinnlegierungen 15,— „

Prämien werden gezahlt für während der Arbeitszeit aus den bearbeiteten Massen herausortierte Metalle.

b) Die Prämienbeträge sind dem ausführenden Betrieb quartalsweise, aber spätestens 14 Tage nach Beendigung der Arbeiten, zur Auszahlung an die Entrümmungskolonnen zu überweisen. Die Höhe der Prämien ist nach den im Lager mengenmäßig erfaßten Stoffen zu errechnen.

c) Der Investträger hat sich von der ordnungsgemäßen Auszahlung der Prämien an die Entrümmungskolonnen durch Einsichtnahme in die quittierten Prämienlisten zu überzeugen. Die Überprüfung ist aktenkundig zu machen.

4. Der Erlös aus dem Verkauf der gewonnenen Stoffe — abzüglich der gezahlten Prämien — ist bis zum 25. des Nachmonats an das MfE — Haushaltsstelle Konto 1143000 bei der Deutschen Notenbank Berlin — zu überweisen.

Buchungssätze:

- | | | | | |
|---|-----|-------|----|-------|
| 1. Stoffgewinnung | per | 392 | an | 19320 |
| 2. Stoffverkauf | per | 14 | an | 392 |
| 3. Prämienzahlung an den ausführenden Betrieb | per | 19320 | an | 160 |
| 4. Abführung des Habensaldos aus 19310 an das MfE | per | 19320 | an | 19241 |

Das Konto 193 ist aufzugliedern:

19310 Abrechnungskonto für Schadensfälle und Verschrottungen,
und 19320 Abrechnungskonto für aus der Entrümmung gewonnene Baustoffe — und Teile.

Neu aufzunehmen ist Konto

19241 Einnahmesammelkonto für aus der Entrümmung gewonnene und verkaufte Stoffe.

Die Änderungen erscheinen im nächsten Nachtrag zum Kontenplan der Deutschen Reichsbahn 1954.

Abt. Hochbau hat mitgewirkt.

(Hb I — 002 - IV/54 v. 3. 4. 54 / 33 676) gez. Kleinert

Betr.: Lokkohleverrechnung**MfE 250**

Bezug: 1. Anweisung zur Leistungsabrechnung im Jahre 1954 Vfg. Hb 1/070/54 I vom 6. 1. 54
2. Vfg. Hb I - 1/102/54 vom 19. 3. 54

Da in einigen Rbd'en jetzt Rohbraunkohle als Lokkohle verwendet wird, ist es notwendig, die Bezugsverfügung¹⁾ auf Seite 32 wie folgt zu ergänzen:

Als 6. Zeile sind die Werte

0,4 (Umrechnungsfaktor)
5,20 (Lagerverrechnungspreis)
7,60 (Tenderverrechnungspreis)

einzufügen.

Zum 31. 3. dieses Jahres und allen folgenden Kontrollberichtsterminen ist hinsichtlich des Kohleumwertungsbetrages die Bezugsverfügung²⁾ zu beachten.

(Hb II - 2/220/54 II v. 31. 3. 54 / 33 677) gez. Thiede

Materialversorgung

MfE 251

Betr.: Berichtigung des „Nummernverzeichnisses der Ersatzstücke für Personen-, Gepäck- und Güterwagen, Regelspur, Drucksache 91 706-09

Folgende Ersatzstück-Nummern wurden erteilt und sind daher handschriftlich nachzutragen:

| | 1 | 2 | 4 | 5 | 6 |
|-----------------|------------------|--|--|-------------------|--------------------|
| Teil I, S. 13 | 000 02 001 00 15 | Deutscher Umsetzradsatz für Wagen russischer Bauart mit Achswelle Type S-III | 000 02 001 00 15 ¹⁾ | | Pers 4 Güt 4 |
| Teil I, S. 17 | 000 02 001 01 15 | Achswelle für deutschen Umsetzradsatz Type S-III | 000 02 001 01 15 ¹⁾ | | Pers 4 Güt 4 |
| Teil I, S. 121 | 738 03 068 00 04 | Kniewellenlager für Kgf-Wagen | 738 03 068 00 04 | | Omm (Linz) |
| Teil I, S. 121 | 738 03 068 00 05 | Kniewellenlager, geschweißte Ausführung, zum Anschweißen an Kopfräger | 738 03 068 00 05 | | Ommr Omm (Linz) |
| Teil II, S. 367 | 000 10 035 00 39 | Rahmen für Bilder DIN A5 | 000 10 035 00 39 | | A Pers |
| Teil II, S. 369 | 000 10 035 05 39 | Rahmenteil, kurzer | 000 10 035 00 39 | | A Pers |
| Teil II, S. 369 | 000 10 035 06 39 | Rahmenteil, langer | 000 10 035 00 39 | | A Pers |
| Teil II, S. 369 | 000 10 035 07 39 | Verbindungsecke, 25 mm | 000 10 035 00 39 | | A Pers |
| Teil II, S. 369 | 000 10 035 08 39 | Glasscheibe | 000 10 035 00 39 | | A Pers |
| Teil IV, S. 153 | 358 22 032 00 73 | Eingangstürschloß für hölzerne Drehtür, wie gez. | Beiblatt 1 zu 358 22 032 00 $\frac{15}{16}$ | | |
| Teil IV, S. 153 | 358 22 032 00 74 | Eingangstürschloß für hölzerne Drehtür, entg. w. gez. | Beiblatt 1 zu 358 22 032 00 $\frac{15}{16}$ | | |
| Teil IV, S. 154 | 358 22 032 02 73 | Schloßfalle dazu wie gez. | Beiblatt 1 zu 358 22 032 00 $\frac{15}{16}$ | | |
| Teil IV, S. 154 | 358 22 032 02 74 | Schloßfalle dazu entg. w. gez. | | | |
| Teil IV, S. 155 | 358 22 032 03 73 | Schloßfeder für Drücker | Beiblatt 1 zu 358 22 032 00 $\frac{15}{16}$ | | |
| Teil IV, S. 163 | 358 22 032 15 73 | Fallenfeder für Schloß für hölz. Eingangsdrehtür | Beiblatt 1 zu 358 22 032 00 $\frac{15}{16}$ | | |
| Teil IV, S. 167 | 358 22 032 37 73 | Einreiber f. Eingangstürschloß wie gez | Beiblatt 1 zu 358 22 032 00 $\frac{15}{16}$ | | |
| Teil IV, S. 167 | 358 22 032 37 74 | Einreiber dazu entg. w. gez. | Beiblatt 1 zu 358 22 032 00 $\frac{15}{16}$ | | |
| Teil V, S. 190 | 000 26 010 00 18 | Gasbehälter 540×1500, Inh. 310l | | Gaselan 123 091 | Pers |
| Teil V, S. 190 | 000 26 010 00 20 | Gasbehälter 540×1950, Inh. 420l | | Gaselan 123 093 | Pers |
| Teil V, S. 190 | 000 26 010 00 21 | Gasbehälter 540×2600, Inh. 540l | | Gaselan 123 092 | Pers |
| Teil V, S. 190 | 000 26 016 00 05 | Gasdruckregler für 1 Leitung für 1500 mm WS, Type KOB | | Gaselan 3C1 6 001 | Pers |
| Teil V, S. 190 | 000 26 035 00 08 | Gasleuchte für Abteile (neue Bauart) | | Gaselan 4B001 475 | Pers |

1) Diese Zeichnungen werden vom TZA demnächst aufgestellt.

(Mv II-3 — v. 28. 3. 1954) 31 617

gez. H a a s

Btr.: Zusätzliche Zuteilungen auf M 20 MfE 252

Die Absatzabteilung der HV Baustoffindustrie des Ministeriums für Aufbau führt darüber Klage, daß die auf M 20 gegebenen zusätzlichen Zuteilungen nicht den Vermerk „ausgestellt auf Grund Freigabeanweisung M 20 Nr. ...“ tragen. Das Fehlen des Vermerks führt zu Störungen in der Produktion und im Absatz.

Wir ersuchen, die M 593 c zukünftig unbedingt mit dem Vermerk zu versehen, wenn die Zuteilung mit M 20 erfolgte.

(Mv I v. 31. 3. 54 / 31 391)

gez. Haas

Betr.: Waggondachdecken**MfE 253**

Beim VEB Waggonbau Niesky, O/L, lagern aus der Fertigung 1953 noch nachstehende Posten an Waggondachdecken:

| | | |
|------------|----------------|------------|
| 110 Decken | 8,40 × 3,30 = | 3049,20 qm |
| 7 Decken | 9,00 × 3,49 = | 219,87 qm |
| 54 Decken | 10,40 × 3,50 = | 1965,60 qm |
| 101 Decken | 10,40 × 3,30 = | 3466,32 qm |
| 8 Decken | 11,00 × 3,50 = | 308,00 qm |
| 3 Decken | 12,00 × 3,50 = | 126,00 qm |

Das Lieferwerk ist bereit, bei Erteilung von Bestellungen einen Preisnachlaß zu gewähren.

Im Bedarfsfalle ist von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

(Mv III - 4b - 436/54 v. 5. 3. 54 / 31 493)

gez. Haas

Arbeit**MfE 254****Betr.: Direktive über Kilometergeld für Triebwagenführer und Beimänner von Triebwagen mit Verbrennungsmotoren**

Nachstehend wird die Direktive über Kilometergeld für Triebwagenführer und Beimänner von Triebwagen mit Verbrennungsmotoren veröffentlicht.

Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Direktive Nachzahlungen verbunden sind, sind diese sofort vorzunehmen. Wurden nach den Bestimmungen über die Zahlung von Aufwandsentschädigung für Triebwagenführer und Beimänner in den Monaten November 1953 bis März 1954 bereits höhere Beträge gezahlt, so verbleibt es bei diesen Auszahlungen.

Anträge zur Zahlung von Zuschlägen für Strecken mit besonderen örtlichen Schwierigkeitsverhältnissen sind gemäß Ziffer 8 der Direktive sofort der Abt. Arbeit des Ministeriums für Eisenbahnwesen zuzuleiten.

„Direktive über Kilometergeld für Triebwagenführer und Beimänner von Triebwagen mit Verbrennungsmotoren

- Das Kilometergeld beträgt für jeden vom Triebwagen geleisteten km 0,07 DM.
Im Rangierdienst wird ebenfalls Kilometergeld gezahlt, wobei jede volle Stunde mit 7 km zu berechnen ist.
- Für Triebwagenfahrten wird bei Geschwindigkeiten von 100 bis 119 km/h ein Zuschlag von 15 %, für Schnelltriebwagenfahrten bei Geschwindigkeiten ab 120 km/h ein Zuschlag von 25 % zum Kilometergeld berechnet.
- Das Kilometergeld wird je Fahrt und Triebwagen berechnet und zu gleichen Teilen auf die beiden Triebwagenführer aufgeteilt.
Bei Besetzung von einem Triebwagenführer und einem Beimann erhält der Triebwagenführer 60 % und der Beimann 40 % des Kilometergeldes.
- Ist ein Triebwagen nur mit einem Triebwagenführer besetzt, so sind 60 % des Kilometergeldes zu zahlen.
Werden vom Triebwagenführer gleichzeitig die Geschäfte des Zugführers wahrgenommen, so sind 70 % des Kilometergeldes zu zahlen.
- Streckenkundige Begleiter erhalten für jeden zurückgelegten km 0,03 DM.
Beschäftigte, die Streckenkenntnisse erwerben müssen, sowie Triebwagenführer-Anwärter bei Belehrungsfahrten erhalten je km 0,015 DM.
- Ein Triebwagenführer, der zur Überwachung technischer Anlagen als dritter Mann auf mehrteiligen

Triebwagen mitfährt, oder bei Beförderung von Triebwagen mit fremder Kraft diesen begleitet, erhält ein Kilometergeld von 0,025 DM.

- Bei Beförderung von Steuer- oder Beiwagen durch eine Triebwageneinheit erhält das Triebwagenpersonal für jeden mitgeführten Wagen einen Zuschlag von 5 % des Kilometergeldes.
- Für Strecken mit besonderen örtlichen Schwierigkeitsverhältnissen (Gebirgsstrecken usw.) kann den Triebwagenführern und Beimännern ein Zuschlag zum Kilometergeld bis zu 25 % gezahlt bzw. eine Sonderregelung getroffen werden.

Die in Frage kommenden Strecken werden auf Antrag der Direktionen vom Ministerium für Eisenbahnwesen in Übereinkommen mit dem ZV der IG Eisenbahn festgelegt.

- Bei Sonderdiensten (vom MfE bzw. von den Präsidenten der Rbd'en angeordnete Sonderdienstfahrten) ist den Triebwagenführern und Beimännern der Durchschnitt des Triebwagenkilometergeldes der Heimatdienststelle zu zahlen (einschl. der unter 2., 7. und 8. genannten Zuschläge).
Planmäßige Bereitschaften und Fahrten von und zum Raw gelten nicht als Sonderdienst.
- Das Kilometergeld ist am 20. oder am 28. des Nachmonats zu zahlen.
Diese Direktive tritt am 1. November 1953 in Kraft.
- Mit dem Inkrafttreten entfällt die Zahlung von Aufwandsentschädigung für Triebwagenführer und Beimänner gemäß Vfg. A III c/305/14/53 vom 16. 1. 53 und Vfg. 9 III c/335/942/53 vom 30. 3. 53.

Berlin, den 27. 3. 54.

Zentralvorstand
der Industriegewerkschaft
Eisenbahn
gez. Seeger
Stv. Vorsitzender

Ministerium
für Eisenbahnwesen
gez. Chwalek
Minister

Ministerium der Finanzen
gez. Schmidt
Stv. des Ministers

Ministerium für Arbeit
gez. Macher
Minister

Bundesvorstand des FDGB

gez. Kirchner

(A - I - 3/231/1926/54)

gez. Schaefer

MfE 255

Betr.: Anweisung des Ministeriums für Eisenbahnwesen zu der 5. Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung vom 4. 2. 54.

Die 5. Anordnung zur Durchführung des „Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung“ vom 4. 2. 54 ist für alle Betriebe, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Reichsbahn eine der Arbeitsgrundlagen für die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge, des Planes zur Förderung der Jugend und des Planes der Berufsausbildung. Neben den in der 5. Anordnung gestellten Aufgaben sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Zu § 1:

In den Reichsbahnämtern, den Reichsbahnausbesserungswerken, den Signal- und Fernmeldewerken, den Baubetrieben, der Rb-Bau-Union sowie in den einzelnen Verwaltungsstellen, z. B. dem Ministerium, den Rbd'en, der Zentralen Leitung der Reichsbahn-Bau-Union und in den Betrieben und Dienststellen, die entsprechend der Direktive über den Abschluß der Betriebskollektivverträge Teil-Betriebskollektivverträge abschließen, sind durch die verantwortlichen Leiter in Zusammenarbeit mit den Leitungen der FDJ Pläne zur Förderung der Jugend aufzustellen. In den Betrieben und Dienststellen, die einen Betriebskollektivvertrag bzw. Teil-Betriebskollektivvertrag abschließen, wird der Plan Bestandteil des Betriebskollektivvertrages. Beim bereits abgeschlossenen Betriebskollektivvertrag ist der Plan als Nachtrag zum Betriebskollektivvertrag auszuarbeiten und zu registrieren.

Zu § 2:

Bei der Bildung von Jugendbrigaden sind neben den Vertretern der FDJ und der IG Eisenbahn die Ausbildungsleiter zu beteiligen.

Zu § 4:

Von den Ausbildungsstätten der Deutschen Reichsbahn ist zu beachten, daß sie den erforderlichen Nachwuchs für alle Reichsbahndienststellen eines bestimmten Bereiches auszubilden haben. Die Werbungsmaßnahmen dürfen sich deshalb nicht nur auf den Ort der Ausbildungsstätte beschränken, sondern sind von den Rbd'en, Reichsbahnämtern, Reichsbahnausbesserungswerken, Signal- und Fernmeldewerken und Baubetrieben der Reichsbahn-Bau-Union in den jeweiligen Bezirken gemeinsam zu beraten und festzulegen. Die Werkdirektoren und Amtsvorstände haben die Ausbildungsleiter mit der Organisation der Werbung zu beauftragen.

Zu § 6:

Die Jugendlichen, die vom Plan der Berufsausbildung nicht erfaßt werden, sind nach den von der Abt. Arbeit des Ministeriums für Eisenbahnwesen in der nächsten Nummer der „Verfügungen und Mitteilungen des MfE“ veröffentlichten Richtlinien in den Arbeitsprozeß der Deutschen Reichsbahn einzubeziehen und zu qualifizieren.

Zu § 7:

Die Zusatzrichtlinie für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes, die die Haushaltsplanungen für die Nachwuchseinrichtungen behandelt, ist zu beachten.

Zu § 8:

Für die Investvorhaben für Nachwuchseinrichtungen sind besondere Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer vorzeitigen Fertigstellung und Verbilligung der Vorhaben führen, z. B. freiwillige Einsätze der Lehrlinge und Ausbildungskräfte usw. Die durch diese Arbeits-einsätze eingesparten Mittel können für eine weitere Verbesserung der geschaffenen Einrichtungen Verwendung finden.

Zu § 9:

In der zweiten Woche der Monate März, Juni, September, Dezember sind unter dem Vorsitz des Amtsvorstandes, des Werkdirektors oder des Betriebsleiters Beratungen über die Probleme der Berufsausbildung durchzuführen. Für die organisatorische Vorbereitung ist der Ausbildungsleiter verantwortlich.

Zu § 10:

Die Hv Raw'e, die Hv Sicherungs- und Fernmeldewesen, die Zentrale Leitung der Reichsbahn-Bau-Union und die Abt. Planung beim Ministerium für Eisenbahnwesen sind verantwortlich dafür, daß kein Produktionsplan bestätigt wird, in dem der Beschluß des Minister-rates vom 8. 2. 52 über die Einbeziehung der Arbeit der Ausbildungsstätten in die Produktionspläne der volkseigenen Betriebe nicht beachtet wurde.

Zu § 11:

Bei der Einbeziehung der Jungfacharbeiter in den Arbeitsprozeß ist die vom Verlag Tribüne herausgegebene Broschüre „Patenschaft über Jungfacharbeiter“ von A. Moshaiski und B. Tschertkow auszuwerten.

Für die Unterbringung der Jungfacharbeiter sind von den Rbd'en, Raw'en usw. gemeinsame Maßnahmen zu treffen, ähnlich wie bei der Einstellung der Lehrlinge (s. zu § 5).

Zu § 13:

In allen Ausbildungsstätten sind unter Beteiligung der FDJ mit den Jugendlichen, insbesondere mit den Lehrlingen, Beratungen durchzuführen, die die Bildung von Klubs Junger Techniker und im Betriebs- und Verkehrsdienst von Klubs Junger Eisenbahner ermöglichen helfen. Die Tätigkeit der Jugendlichen in den einzelnen Interessenzirkeln ist von hoher erzieherischer Bedeutung. Deshalb müssen die Ausbildungskräfte die Arbeit dieser Klubs durch persönlichen Einsatz unterstützen. Literatur über die Aufgaben und die Arbeit dieser Klubs sowie Beispiele aus den Erfahrungen bereits bestehender Klubs kann vom Verlag Junge Welt und vom Verlag Volk und Wissen bezogen werden. Für die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen und des Materials sind Mittel aus dem Direktorfonds zur Verfügung zu stellen.

Zu § 15:

Die Betriebe der Deutschen Reichsbahn, in denen Ausbildungsstätten bestehen, haben die Aufgabe, in Verbindung mit der FDJ und der IG Eisenbahn bis spätestens Dezember 1954 Kulturgruppen, soweit solche noch nicht bestehen, zu bilden und gemäß der zu erwartenden besonderen Direktive des Staatssekretariats für Berufsausbildung über die Durchführung eines Kulturwettbewerbes die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Zu § 17:

Die Dienststellenleiter und Werkdirektoren sind verpflichtet, alle in ihrem Betrieb beschäftigten Jugendlichen mindestens halbjährlich ärztlich untersuchen zu lassen. Ergibt die Untersuchung der einzelnen Jugendlichen, daß gesundheitliche Nachteile zu befürchten sind, so ist unter Berücksichtigung dieser Tatsache ein Arbeitsplatzwechsel vorzunehmen.

Zu § 21:

Im Jahr 1954 sind von den im Investitionsplan der Deutschen Reichsbahn für die Erweiterung der Hochschule für Verkehrswesen vorgesehenen Mitteln die erforderlichen Schul- und Internatsplätze zu schaffen, damit zu Beginn des nächsten Studienjahres an dieser Hochschule weitere 600 Studierende aufgenommen werden können. Die Projektierungsaufgaben für den Bau der Hochschule für Eisenbahnwesen in Erfurt sind so voranzubringen, daß im Jahre 1955 durch die Fertigstellung eines ersten Bauabschnittes eine Anfangskapazität von 220 Studienplätzen gesichert ist.

Zu § 23:

Die Amtsvorstände und Werkdirektoren, in deren Bereich Einrichtungen zur Betreuung von Kindern liegen,

sind verpflichtet, durch Aufklärung unter den weiblichen Beschäftigten dafür Sorge zu tragen, daß die Kapazität dieser Einrichtung voll und ganz ausgenutzt wird. Durch Mittel aus dem Direktorfonds sind Anschaffungen von ausreichenden Mengen an Spielgerät und eine gute Beköstigung zu finanzieren.

Zu § 28:

Die Amtsvorstände und Werkdirektoren haben den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Kommissionen „Arbeit unter den Kindern“ die größte Unterstützung bei der Errichtung und Durchführung der Kinderferienlager zu gewähren.

Ab sofort sind mit der BGL und den Kommissionen „Arbeit unter den Kindern“ alle Vorbereitungen zu treffen, damit die „Richtlinie des Bundesvorstandes des FDGB über die Kinderferienlageraktion“ verwirklicht wird.

Die Amtsvorstände bzw. Werkdirektoren haben die Aufgabe, einen Plan aufzustellen, der nachstehende Verpflichtungen enthalten muß:

1. den Ausbau und die notwendig werdenden Vergrößerungen der vorhandenen Lager.

Im Plan der Durchführung der Aktion „Frohe Ferientage für alle Kinder“ ist die genaue Kapazität der Lager und die Anzahl der Durchgänge festzulegen;

2. die Auswahl und Freistellung geeigneter Arbeitsgemeinschaftsleiter und Helfer (Pionierleiter), Sport- und Wirtschaftskräfte im Benehmen mit der BGL;
3. die rechtzeitige Bereitstellung von Material für die Arbeitsgemeinschaften;
4. den Abschluß der Verträge mit den Eigentümern oder Pächtern;
5. die Unterrichtung der örtlichen Behörden und der Volkspolizei über die Errichtung der Kinderferienlager, um ggf. den Schutz der Lager durch die Volkspolizei zu sichern.

Wenn der Schutz nicht von der Volkspolizei übernommen werden kann, ist bei Errichtung der Lager für genügenden Schutz zu sorgen.

Die bereitgestellten Mittel aus dem Direktorfonds für jedes Kinderferienlager sind als Verpflichtung in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen. Zentrale Mittel der Verwaltung werden nicht gezahlt. (Siehe auch Verfügung A II — 1/1516/54 vom 17. 3. 54.)

Nach Abschluß der Kinderferienlageraktion berichten bis zum 30. 9. 54 die Reichsbahndirektionen für die Reichsbahnämter, die Hauptverwaltung Raw'e für alle Reichsbahnausbesserungswerke und die Bau-Union für ihre Betriebe je besonders an das MfE, Abteilung Arbeit.

Die Berichte müssen enthalten:

- a) Ort des Lagers
- b) Anzahl der Kinder
- c) Zahl und Zeit der Durchgänge von bis
 1. Direktorfonds
 2. Beitragsanteil des FDGB
 3. Zuschuß des Zentralvorstandes der IG Eisenbahn
 4. Freiwillige Spenden
 5. Sonstiges

Neben dem Kinderlager „Frohe Ferientage für alle Kinder“ sind Veranstaltungen, wie Spiel und Sport usw. durchzuführen. Dazu sind mit der BSG Lok und dem Rat der Stadt oder Gemeinde Vereinbarungen um Überlassung von Spiel-, Grün- und Rasenflächen abzuschließen. Um die kulturelle Betätigung der Jugend zu fördern, sind mit Theatern und Lichtspielhäusern Verträge über die Abgabe von Karten für Jugend- und Märchenvorstellungen abzuschließen. Die Karten können für die Jugendlichen, die bei der Dienststelle beschäftigt werden, und für die Kinder der Beschäftigten aus dem Direktorfonds bezahlt werden.

Die reichsbahneigenen Kulturhäuser und -räume sind mit ausreichender Literatur, Spielen, u. a. Tischtennis, Schachspielen usw., auszustatten. Die Räume sind den Jugendlichen in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen.

Sollten reichsbahneigene geeignete Räume nicht zur Verfügung stehen, sind mit anderen volkseigenen Betrieben oder mit dem zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde Verträge um Überlassung von Räumen abzuschließen.

Aufgabe der bestehenden Kommissionen „Arbeit unter den Kindern“ ist es, mit der örtlichen Pionierorganisation zu vereinbaren, daß zum Jahrestag der Pionierorganisation am 13. 12. die Kinder der Eisenbahner in höherem Maße als bisher beteiligt werden. Im Monat Dezember sind mit den Kindern die Vorbereitungen für das Weihnachtsfest und im Monat Februar für die Durchführung von Kostümfesten zu treffen. An diesen Veranstaltungen sollen die Kinder nicht nur durch Geschenke usw., sondern auch aktiv durch Vorführung von Spielen, Tänzen, Liedern und anderem mehr beteiligt werden.

Dasselbe gilt für den Weltfeiertag der Werktätigen am 1. 5., den Tag der Befreiung am 8. 5. und den Tag der Republik am 7. 10. Zum Internationalen Kindertag am 1. 6. sind in allen Betrieben Feiern für die Kinder unter Teilnahme der Eltern durchzuführen. Auf diesen Feiern ist das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz durch einen Vortrag zu erläutern. Nach Einbringung der Ernte sind Erntefeste für die Kinder unter Beteiligung von Kindern der LPG oder Patenschulen zu veranstalten. Bei diesen Erntefesten ist die Verbundenheit zwischen Stadt und Land zum Ausdruck zu bringen. Zur Durchführung dieser Veranstaltungen ist mit der FDJ und dem DFD wegen des Einsatzes von freiwilligen Helfern eine Vereinbarung zu treffen.

Aus den Mitteln des Direktorfonds und mit Unterstützung der Belegschaftsangehörigen sind, wie im Sommer Kinderferienlager, auch Winterferienlager im Harz und in Thüringen einzurichten. Durch Bereitstellung von Skiern und Rodelschlitzen durch den Betrieb sollen unseren Kindern erweiterte Sportmöglichkeiten geboten werden. In Verbindung mit der BSG Lok sind Kurse für Skilaufen durchzuführen.

Alle durchzuführenden Maßnahmen sind dem zuständigen örtlichen Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeausschuß zwecks Leitung und Koordinierung zuzuleiten.

Zu § 38:

Mit der Organisation ist der jeweils zuständige Ausbildungsleiter zu beauftragen.

gez. Chwalek
Minister

MfE 256

Betr.: Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 351

Nachstehend geben wir eine Änderung der ASB 351 bekannt. (Veröffentlicht im GBl. Nr. 27 vom 12. 3. 54, S. 265).

Die auf den Dienststellen vorhandenen Arbeitsschutzbestimmungen 351 sind handschriftlich zu berichtigen. „Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 351 vom 1. Dezember 1953 — Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in den Reichsbahnbetrieben — (GBl. S. 1235) bekanntgemacht:

§ 1

Teil I § 39 der Arbeitsschutzbestimmung 351 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen ist das von der Kammer der Technik herausgegebene Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE) maßgebend.

(2) Alle Starkstromanlagen der Reichsbahn — ausgenommen diejenigen der Reichsbahnausbesserungswerke und elektrische Anlagen, für die die Sicherheits-

und Fernmeldezernate der Reichsbahndirektionen verantwortlich sind — unterstehen der Dienstaufsicht der Dezernate für technische Anlagen oder elektrische Zuförderung bzw. den hiermit beauftragten Dienststellen. Auch die Kraftwagenbetriebswerke, Signal- und Fernmeldemeistereien sowie ähnliche Dienststellen, in denen elektrotechnisch vorgebildete Fachkräfte tätig sind, haben sich zur Beseitigung von Störungen sowie wegen etwaiger Änderungs- und Erweiterungsarbeiten — auch geringfügiger Art — ausschließlich an die örtlich zuständige Starkstrommeisterei bzw. Starkstromunterhaltungsstelle zu wenden. Eingriffe in die Starkstromanlagen durch eigenes Personal können zu folgenschweren Weiterungen führen und sind daher verboten.

(3) In Sonderfällen kann mit Zustimmung der Dezernate für technische Anlagen oder elektrische Zuförderung eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 2

Teil VII § 2 der Arbeitsschutzbestimmung 351 erhält folgende Fassung:

„Bei der Errichtung und dem Betrieb elektrischer Anlagen sind neben den folgenden Arbeitsschutzbestimmungen Arbeitsschutzbestimmung 900

— Überwachung elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 427),

Arbeitsschutzbestimmung 901
— Schaltberechtigte Personen für elektrische Starkstromanlagen — (GBl. 1953 S. 430),

Arbeitsschutzbestimmung 904
— Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 436),

Arbeitsschutzbestimmung 950
— Röntgenanlagen in medizinischen Betrieben — (noch in Bearbeitung),

Arbeitsschutzbestimmung 951
— Röntgenanlagen in nichtmedizinischen Betrieben — (noch in Bearbeitung),

Arbeitsschutzbestimmung 952
— Elektromedizinische Anlagen — (GBl. 1953 S. 628),

Arbeitsschutzbestimmung 955,
— Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen — (GBl. 1952 S. 1182),

insbesondere die Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten.

Diese Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 351 tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1954.“

(AII—2/1857/54 v. 29. 3. 54 / 31 643)

gez. Schaefer

MfE 257

Betr.: 5. Anordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Gesetz zur Förderung der Jugend und Anweisung des Ministeriums für Eisenbahnwesen zu dieser Anordnung

Die 5. Anordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung vom 4. 2. 54 ist im Gesetzblatt der DDR Nr. 18 vom 11. 2. 54 bekanntgegeben worden.

Darüber hinaus wurde der Gesetzestext im „Neuen Deutschland“ Nr. 30 vom 5. 2. 54 veröffentlicht.

Gesetzestext und die Anweisung des MfE zu dieser Anordnung sind von den Präsidenten, Amtsvorständen, Werkdirektoren, Dienststellenleitern mit den leitenden Funktionären im Seminar zu behandeln. Dabei ist die große politische Bedeutung dieser Anordnung für unseren Kampf um die Einheit Deutschlands hervorzuheben.

Es ist von den Rbd'en, der Hv Raw'e und der Zentralen Leitung der Reichsbahn-Bau-Union für die ihnen unterstellten Betriebe an die Abt. Arbeit im MfE zu berichten:

- bis zum 30. 4. 54 über die durchgeführten Seminare und die dabei eingeleiteten Maßnahmen,
- bis zum 1. 8. 54 über die Realisierung der eingeleiteten Maßnahmen im 1. Halbjahr,
- bis zum 30. 9. 54 über den Teil der Anweisung „Kinderferienlager“.

Stellv. des Ministers

(A III/75/54 v. 25. 3. 54 / 31 423)

gez. Staimer

Verwaltung**MfE 258**

Betr.: Neuausgabe der Dienstvorschrift 103

Die Dienstvorschrift für die Behandlung von Dienstbrief- und Postsendungen (Dv 103) soll demnächst in Druck gegeben werden. Für die neue Dienstbriefvorschrift ist folgender Verteilungsplan vorgesehen:

Ministerium für Eisenbahnwesen,
Reichsbahndirektionen,
Reichsbahnämter,
Reichsbahnausbesserungswerke,

alle dem Ministerium für Eisenbahnwesen und den Reichsbahndirektionen unmittelbar unterstellten Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen,
sämtliche Dienststellen der Deutschen Reichsbahn.

Die Dienststellen melden ihren Bedarf bis zum 22. 4. 54 an das Reichsbahnamt, die Reichsbahnämter bis zum 28. 4. 54 an die Rbd'en und die Rbd'en bis zum 5. 5. 54 an das Ministerium für Eisenbahnwesen — Abteilung Verwaltung. Die den Rbd'en unmittelbar unterstellten Stellen, Betriebe und Einrichtungen geben ihren Bedarf an die Allgemeine Verwaltung der Rbd'en; das gleiche

gilt auch für die Raw'e. Die dem MfE direkt unterstellten Stellen melden ihren Bedarf bis zum 5. 5. 54 an die Abteilung Verwaltung des Ministeriums für Eisenbahnwesen.

(V—I—1/436/54 v. 31. 3. 54 / 31 431)

gez. König

MfE 259

Betr.: Beschluß des Ministerrates über die Maßnahmen zur weiteren Entwicklung in der Landwirtschaft vom 4. 2. 54 (Punkt 8, Abs. 4)

Die Rbd'en und Raw'e haben sofort in ihren Bereichen alle nichtgenutzten Baracken festzustellen bzw. frei zu machen, um diese für die Unterbringung zusätzlicher Arbeitskräfte der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Die Reichsbahnämter und Reichsbahnausbesserungswerke melden den Bestand bis zum 22. 4. 54 an die Reichsbahndirektion und die Reichsbahndirektionen bis zum 24. 4. 54 an das Ministerium für Eisenbahnwesen, Abt. Verwaltung.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

(V—I—1/447/54 v. 7. 4. 54 / 31 431)

gez. König

Verfügungen und Mitteilungen

des

Ministeriums für Eisenbahnwesen

1954

Berlin, den 24. April

Nr. 36

MfE 262

Betr.: Einführung einer Zusatzrentenversorgung im Bereich der Deutschen Reichsbahn

1. Auszug aus der Verordnung vom 10.12.53 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften, Kapitel I, Ziffer 17:

„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik betrachtet die Verbesserung der Rentenversorgung der Arbeiter und Angestellten als eine ihrer wichtigsten Aufgaben. Als erster Schritt in dieser Richtung wird — unter Berücksichtigung der der Regierung zur Verfügung stehenden finanziellen und materiellen Mittel — ab 1954 eine Zusatzrentenversorgung der Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben der Republik geschaffen.“

2. Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben v. 9. 3. 54

Zur Durchführung des Abschnitts I Ziff. 17 der Verordnung vom 10.12.53 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBL S. 1219) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Verbesserung der Rentenversorgung der Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben wird ab 1. 1. 54 eine Zusatzrentenversorgung eingeführt.

(2) Die zunächst ausgewählten wichtigsten volkseigenen Betriebe werden durch den zuständigen Minister unterrichtet.

(3) Entsprechend dem weiteren wirtschaftlichen Aufschwung unserer Republik und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden weitere volkseigene Betriebe benannt werden.

§ 2

Arbeiter und Angestellte, die in einem dieser Betriebe beschäftigt sind oder beschäftigt waren, erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Zusatzrente nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

§ 3

Der Anspruch auf Zusatzrente besteht, wenn Arbeiter oder Angestellte

a) noch beschäftigt oder aus einem dieser Betriebe wegen Invalidität oder Überschreitung der Altersgrenze ausgeschieden sind und

b) eine 20jährige ununterbrochene Beschäftigungsdauer in diesem Betrieb und

c) den Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Unfallvollrente nachweisen.

§ 4

(1) Die monatliche Zusatzrente beträgt 5 % des monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes der letzten fünf Jahre, mindestens jedoch 10 DM im Monat.

(2) Als die letzten fünf Jahre im Sinne des Abs. 1 gelten

a) für Arbeiter und Angestellte, die vor dem 1. 1. 54 die Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzrente gemäß § 3 erfüllt haben und noch in dem Betrieb beschäftigt sind, die Jahre 1949 bis 1953;

b) für Arbeiter und Angestellte, die vor dem 1. 1. 54 die Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzrente gemäß § 3 erfüllt haben und vor dem 1. 1. 54 aus dem Betrieb ausgeschieden sind, die letzten fünf Jahre vor ihrem Ausscheiden. Kann der Verdienst der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden weder durch den Betrieb noch durch den Anspruchsberechtigten nachgewiesen werden, so ist der Durchschnittsverdienst eines Arbeiters oder Angestellten mit vergleichbarer Tätigkeit aus den Jahren 1949 bis 1953 für die Berechnung der Zusatzrente zugrunde zu legen. Bei Personen, die während ihrer Mitgliedschaft zur NSDAP befördert oder mit einer höher bezahlten Tätigkeit beauftragt wurden, wird der Durchschnittsverdienst nach der letzten Lohn- oder Gehaltsgruppe vor ihrer Beförderung berechnet;

c) für Arbeiter und Angestellte, die nach dem 1. 1. 54 die Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzrente gemäß § 3 erfüllt haben, die letzten fünf Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Zusatzrente.

(3) Zum Durchschnittsverdienst gehören nicht: einmalig gewährte Prämien, Vergütung für Einzelleistungen und Überstunden und Trennungsgelder, Wege- und Fahrgelder.

(4) Beziehen Arbeiter oder Angestellte infolge eines Betriebsunfalles oder einer anerkannten Berufskrankheit eine Unfallvollrente oder Unfallteilrente, so ist diese Rente zum Nettodurchschnittsverdienst hinzuzurechnen.

§ 5

(1) Die 20jährige Beschäftigungsdauer gilt in folgenden Fällen als nicht unterbrochen:

a) Bei Arbeitsplatzwechsel nach dem 8. 5. 45 im Einvernehmen mit den Betriebsleitungen oder auf Veranlassung übergeordneter staatlicher Organe aus einem der benannten Betriebe in einen anderen dieser Betriebe. In diesen Fällen ist für die Berechnung der ununterbrochenen Beschäftigungsdauer die Tätigkeit in den Betrieben zusammenzurechnen. Die Zahlung der Zusatzrente erfolgt durch den Betrieb, in dem der Arbeiter oder Angestellte die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt hat.

b) Bei Maßregelungen infolge gewerkschaftlicher oder antifaschistischer Tätigkeit vor dem 8. 5. 45, die die vorübergehende Abwesenheit des Arbeiters oder Angestellten vom Betrieb zur Folge hatte. Die Zeit der Abwesenheit infolge Maßregelung ist auf die 20jährige Beschäftigungsdauer anzurechnen. Für die Prüfung und Anerkennung der Dauer der Maßregelung kann der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit Richtlinien erlassen.

c) Durch Einberufung zum Militär, Arbeitsdienst oder durch Dienstverpflichtung und durch die Zeit der Kriegsgefängenschaft.

d) Bei Stilllegung des Betriebes infolge Kriegseinwirkungen bzw. Kriegsfolgen, wenn der Arbeiter oder Angestellte vor Inkrafttreten dieser Anordnung seine Tätigkeit in diesem Betrieb fortgesetzt hat.

In den Fällen der Buchstaben c und d darf die Zeit der Abwesenheit vom Betrieb auf die 20jährige Beschäftigungsdauer nicht angerechnet werden.

(2) Bei der Berechnung der 20jährigen Beschäftigungsdauer sind frühere Beschäftigungszeiten in einem Haupt-, Zweig- oder Teilbetrieb innerhalb Deutschlands anzurechnen.

(3) Bei ehemaligen Umsiedlern sind Beschäftigungszeiten vor ihrer Umsiedlung als Arbeiter oder Angestellter in einem gleichartigen Betrieb bei der Berechnung der 20jährigen Beschäftigungsdauer anzurechnen. Voraussetzung ist, daß der Anspruchsberechtigte nach dem 8. 5. 45 in einem der Betriebe ununterbrochen tätig war und zusammen mit der ununterbrochenen Tätigkeit in dem Betrieb vor der Umsiedlung eine 20jährige Beschäftigungsdauer nachweisen kann.

(4) Kann die Dauer der Beschäftigung vor dem 8. 5. 45 weder vom Betrieb noch durch den Anspruchsberechtigten nachgewiesen werden, so hat der Anspruchsberechtigte über die Dauer und Art der Beschäftigung in diesem Betrieb ein eidesstattliche Versicherung abzugeben.

(5) Für Beschäftigte in Betrieben, die nach dem 8. 5. 45 neu errichtet wurden, kann das Ministerium für Arbeit auf Antrag des zuständigen Ministeriums Ausnahmeregelungen vom § 3 zulassen. Voraussetzung ist, daß die Beschäftigungszeit in diesen Betrieben bereits vor Inkrafttreten der Verordnung begonnen hat.

§ 6

(1) Die Zusatzrente ist weiterzuzahlen, wenn ein Anspruchsberechtigter aus dem Betrieb, der die Zusatzrente zahlt, ausscheidet.

(2) Beginnt ein Anspruchsberechtigter ein neues Beschäftigungsverhältnis, so ist die Zusatzrente von dem Betrieb, in dem die Voraussetzungen erfüllt wurden, weiterzuzahlen.

§ 7

(1) Angestellte, die eine zusätzliche Altersversorgung erhalten, haben keinen Anspruch auf die Gewährung der Zusatzrente. Ob ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung besteht, regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. 8. 50 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 844) oder nach der Verordnung vom 12. 7. 51

über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675).

(2) Zusatzrente ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeiter oder Angestellte aus einem der im § 9 der Verordnung vom 7. 6. 51 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) aufgeführten Gründe fristlos entlassen wurde.

(3) Im Falle des Todes eines Anspruchsberechtigten haben seine Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Weiterzahlung der vollen oder eines Teiles der Zusatzrente.

§ 8

Tritt bei Invaliden- oder Unfallvollrentnern eine Besserung ihres Gesundheitszustandes ein und wird dadurch die Zahlung der Invaliden- oder Unfallvollrente eingestellt, ruht der Anspruch auf Zusatzrente.

§ 9

(1) Die Zusatzrente darf nicht zugunsten Dritter einbehalten werden.

(2) Die Zusatzrente ist steuerfrei.

(3) Die Betriebsleitungen haben die Termine für die Auszahlung der Zusatzrenten mit ihrem kontoführenden Kreditinstitut zu vereinbaren.

§ 10

(1) Die Zusatzrente wird aus Mitteln des Betriebes gezahlt. Die erforderlichen Mittel sind gemäß dieser Anordnung zu errechnen und in den Betriebsplan — Teil Finanzen — (Ergebnisplan) unter der Position: „Sonstiger Aufwand“ als nachträgliche Planberichtigung einzusetzen.

(2) Die Betriebe haben den Nachweis der im Jahre 1954 zu zahlenden Zusatzrenten gemäß der Anlage in zweifacher Ausfertigung 14 Tage nach Veröffentlichung dieser Anordnung an ihre zuständigen Hauptverwaltungen einzureichen.

(3) Die zuständigen Ministerien haben den Nachweis der Zusatzrente zusammenzufassen und drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Anordnung wie folgt einzureichen:

| | |
|---------------------------|-------------|
| Ministerium der Finanzen | 2 Exemplare |
| Staatliche Plankommission | 1 Exemplar |
| Ministerium für Arbeit | 1 Exemplar |
| Deutsche Notenbank | 1 Exemplar. |

(4) Die gezahlte Zusatzrente ist über ein Unterkonto zum Konto 381 (zusätzliche Altersversorgung) zu buchen und als Aufwand für sonstige produktionsbedingte Abteilungen, Unterkonto zum Konto 7075 (Ruhegehälter und Renten), zu verrechnen.

(5) Betriebe, die nach der Einundzwanzigsten Durchführungbestimmung vom 29. 11. 51 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einheitskontenrahmen und Buchungsanweisungen — (GBl. S. 1120) abrechnen, haben die jeweils entsprechenden Konten ihres Fachkontenrahmens (Klasse 4 und 2) anzuwenden.

§ 11

(1) Für die Durchführung dieser Anordnung in den Betrieben sind die Betriebsleitungen verantwortlich. Die Betriebsleitungen haben den Kreis der Berechtigten bis zum 31. 12. 54 festzustellen.

(2) Anspruchsberechtigte, die nicht mehr im Betrieb tätig sind, haben dem Betrieb die zuständige Geschäftsstelle der Sozialversicherung mitzuteilen, welche die Sozialversicherungsrente zahlt.

(3) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, der zuständigen Geschäftsstelle der Sozialversicherung die Gewährung der Zusatzrente anzuzeigen. Im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten ist die Sozialversicherung verpflichtet, dem Betrieb davon Mitteilung zu machen.

§ 12

Streitigkeiten über den Anspruch oder die Höhe einer Zusatzrente entscheidet die Konfliktkommission im Betrieb.

§ 13

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Arbeit in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.54 in Kraft.

Berlin, den 9.3.54

Ministerium für Arbeit
Heinicke
Stellvertreter des Ministers

3. Anweisung zur „Anordnung vom 9.3.54 zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben“ (GBl. S. 301)

Zur weiteren Verbesserung der Lebenslage der Werk-tätigen wurde vom Ministerrat auf Grund der Ver-ordnung vom 10.12.53 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften, Abschnitt I, Ziffer 17, die Einführung einer Zusatzrentenversorgung in be-stimmten Schwerpunktbetrieben beschlossen.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und das Zentralkomitee der Sozialistischen Einheits-partei Deutschlands haben die großen Leistungen der Eisenbahner im Kampf um die Erfüllung der Pläne und die Erhaltung des Friedens gewürdigt und große Teile der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn in den Kreis der Anspruchsberechtigten für Zusatzrente ein-bezogen. Diese Anerkennung muß allen Eisenbahnern ein Ansporn sein, noch größere Leistungen zu voll-bringen und es damit der Regierung zu ermög-lichen, den neuen Kurs schneller durchzuführen und die Le-benslage der Werk-tätigen weiter zu verbessern.

Die Einführung der Zusatzrentenversorgung ist durch Belegschaftsversammlungen allen Eisenbahnern be-kanntzumachen. Die Dienststellenleiter, Werkdirektoren usw. sind verantwortlich dafür, daß allen Eisenbahnern die große politische Bedeutung dieser Maßnahme er-läutert wird. Bis zum 5.5.54 berichten die Abteilungen Arbeit der Reichsbahndirektionen, Hauptverwaltung Reichsbahnausbesserungswerke und Hauptverwaltung Strecken über die in ihrem Bereich durchgeführten Ver-sammlungen an die Abteilung Arbeit des Ministerium für Eisenbahnwesen.

I.

Erläuterungen über die Anspruchsberechtigung für Zusatzrente

Um die richtige Anwendung der „Anordnung vom 9.3.54 zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volks-eigenen Betrieben“ (Veröffentlicht im GBl. 30/54 vom 22.3.54 S.301) zu gewährleisten, werden vom Mini-sterium für Eisenbahnwesen in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisen-bahn nachstehende Erläuterungen gegeben:

Zu § 1:

Die Deutsche Reichsbahn ist ein einheitlicher Betrieb. Deshalb erfolgt die Einführung der Zusatzrentenver-sorgung bei der Deutschen Reichsbahn nicht für ein-zelne Dienststellen, sondern nach Berufsgruppen.

Für die Zusatzrentenversorgung kommen unter Berück-sichtigung des § 1, Ziffer 3, vorerst die Beschäftigten nachstehender Berufsgruppen in Frage:

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Rangiermeister | früher auch Oberrangiermeister |
| 2. Rangieraufseher | auch Gleisbremser, Rangier-führer, Rangierer |

- | | |
|--|--|
| 3. Rangierarbeiter | auch Hemmschuhleger und Kuppler |
| 4. Stellwerksmeister | früher Weichensteller I. Klasse |
| 5. Weichenwärter | im Stellwerk und Handwei-chendienst früher auch Oberweichen-wärter, Stellwerkswärter und Hilfsweichenwärter |
| 6. Zugabfertiger | |
| 7. Zugrevisor | |
| 8. Fahrmeister | |
| 9. Zugführer | früher auch Oberzugführer |
| 10. Zugschaffner | früher auch Oberschaffner und Hilfszugschaffner |
| 11. Fahrladeschaffner | |
| 12. Ladeschaffner | auch Lademeister |
| 13. Bahnhofsschaffner | früher Bahnsteigschaffner und Oberschaffner |
| 14. Lokführermeister | |
| 15. Lokdienstleiter | |
| 16. Außenlokleiter | |
| 17. Lokführer einschl. Triebwagenführer (auch bei der Ber-liner S-Bahn) | früher auch Oberlokführer |
| 18. Lokheizer | früher auch Oberlokheizer |
| 19. Triebwagen-schaffner | einschl. S-Bahn |
| 20. Klein- und Diesel-lokführer | |
| 21. Betriebsüberwacher | |
| 22. Fahrdienstleiter | auf Befehls- und Abzweig-stellen (früher auch Aufsichtsbeamter auf Bf, Gbf, Pbf einschließlich S-Bahn) |
| 23. Aufsicht | |
| 24. Zugmelder | |
| 25. Wagenmeister | einschl. Abnahmewagenmeister früher auch Wagenwerkführer, Werkführer, Oberwagenmeister früher Bahnhofsarbeiter, auch Weichenreiniger |
| 26. Bahnhofshelfer | |
| 27. Haltepunktwärter | |
| 28. Schrankenwärter | früher auch Bahnwärter, Ober-bahnwärter |
| 29. Streckenläufer | |
| 30. Dienststellenleiter der Dienststellen des Betriebs- und Verkehrsdienstes | das sind Dienststellenleiter von Bahnhöfen, selbständigen Gü-terabfertigungen, selbständigen Fahrkartenausgaben, selbstän-digen Gepäckabfertigungen und des Deutschen Ausgleichs-amtes |

Zu § 3 b:

Die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn haben An-spruch auf Zusatzrente, wenn sie eine 20jährige un-unterbrochene Beschäftigungsdauer, davon mindestens sieben Jahre in einer oder mehrerer der obengenannten Berufsgruppen nachweisen (s. auch § 5). Die 7jährige Beschäftigungszeit in den genannten Berufsgruppen braucht nicht zusammenhängend zu sein.

Zu § 3 c:

Die Alters-, Invaliden- oder Unfallvollrente ist durch den Rentenbescheid der Sozialversicherung nachzu-weisen.

Zu § 4 (3):

Zum Nettodurchschnittsverdienst gehören nicht einmalig gewährte Prämien (z. B. Auszeichnungen zum Aktivisten, Bestarbeiter usw.), Vergütungen für Einzel-leistungen und Überstunden einschl. Überstundenzu-schlag, Trennungsgelder, Wege- und Fahrgelder, Zu-sätzliche jährliche Belohnung, Prämien für langjährige

Beschäftigungsdauer, Zahlungen aus dem Direktorfonds, Prämien für Entdeckung von Schäden, Belohnung nach der Disziplinarordnung.

Zu § 4 (4):

Beim Bezug einer Unfallvoll- oder -teilrente ist bei der Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes der letzten fünf Jahre der Rentenbescheid der Sozialversicherung vorzulegen.

Zu § 5 (1) a:

Die 20jährige Beschäftigungszeit gilt in folgenden Fällen als nicht unterbrochen:

1. Bei Versetzungen und Abordnungen zu anderen Reichsbahndienststellen,
2. Bei Arbeitsplatzwechsel nach dem 8. 5. 45 zu einem anderen Betrieb, der ebenfalls unter die Zusatzrentenversorgung fällt, sofern der Arbeitsplatzwechsel im Einvernehmen mit der Betriebs- bzw. Dienststellenleitung oder auf Veranlassung übergeordneter staatlicher Organe erfolgte.

Bei unmittelbarer Rückkehr in den Reichsbahndienst ist über die Beschäftigungsdauer in diesem Betrieb eine Bescheinigung beizubringen, aus der außerdem noch hervorgehen muß, daß dieser Betrieb unter die Zusatzrentenversorgung fällt.

Die Zahlung der Zusatzrente erfolgt durch die Dienststelle, bei der der Beschäftigte den Antrag auf Zusatzrente gestellt hat.

Zu § 5 (1) c:

Bei der Einberufung zum Militär, Arbeitsdienst oder zu anderen Dienstverpflichtungen sowie bei Kriegsgefangenschaft gilt die 20jährige Beschäftigungszeit im Sinne vorstehender Anordnung **als nicht unterbrochen**, wenn der Beschäftigte vor der Einberufung bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt war und nach Ableistung der vorgenannten Verpflichtungen sowie Beendigung der Kriegsgefangenschaft sich sofort zwecks Arbeitsaufnahme bei der Deutschen Reichsbahn gemeldet hat. Die Zeit der Militär- oder anderen Dienstverpflichtungen sowie der Kriegsgefangenschaft wird aber auf die Beschäftigungszeit **nicht angerechnet**.

Zu § 5 (3):

Ehemalige Umsiedler, die bereits vor dem 8. 5. 45 aus dem Reichsbahndienst ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch auf die Gewährung einer Zusatzrente.

Bei allen ehemaligen Umsiedlern ist für die Zahlung der Zusatzrente Voraussetzung, daß sie nach dem 8. 5. 45 ununterbrochen bei der Deutschen Reichsbahn bis zu ihrem Ausscheiden beschäftigt waren bzw. noch beschäftigt sind.

Zu § 8:

Wird bei der Nachuntersuchung von Invaliden- oder Unfallvollrentnern festgestellt, daß eine 66^{2/3}prozentige Arbeitsunfähigkeit nicht mehr besteht, erlischt die Zusatzrente mit dem Tage der Streichung der Invaliden- oder Unfallvollrente durch die Sozialversicherung.

Zu § 10:

Die gezahlte Zusatzrente ist über das neueinzurichtende Konto 1926 „Sammelkonto für gezahlte Zusatzrente“ zu buchen und monatlich in einer Summe an das Ministerium für Eisenbahnwesen — Hauptbuchhaltung — zu verrechnen.

II.

Maßnahmen zur Einführung der Zusatzrentenversorgung im Bereich der Deutschen Reichsbahn

Alle Dienststellenleiter, Werkdirektoren und Leiter sonstiger Einrichtungen haben die Aufgabe, die von der Regierung erlassene Anordnung vom 9. 3. 54 zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben schnellstens und gewissenhaft durchzuführen. Alle nach der Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung und des Abschnittes I der Anweisung des Ministeriums für Eisenbahnwesen von dieser An-

ordnung Empfangsberechtigten haben die Zusatzrente mit dem in der Anlage 1 als Muster beigefügten Antrag (Antrag auf Gewährung einer Zusatzrente aus Mitteln des Betriebes — Vordruck 199 209/6) zu beantragen. Die Vordrucke sind durch die Dienststellen vom Drucksachenlager abzufordern.

a) Anspruchsberechtigte, die noch bei der Deutschen Reichsbahn tätig sind:

1. Anspruchsberechtigte, die noch bei der Deutschen Reichsbahn tätig sind und eine Alters-, Invaliden- oder Unfallvollrente beziehen, stellen den Antrag auf Gewährung der Zusatzrente sofort, alle anderen anspruchsberechtigten Eisenbahner bei Erreichung der Altersgrenze oder zum Zeitpunkt der Gewährung einer Invaliden- oder Unfallvollrente bei ihrem Betrieb, Reichsbahnausbesserungswerk, ihrer Dienststelle usw.

2. Bei der Antragstellung hat der Beschäftigte den Rentenbescheid der Sozialversicherung vorzulegen. Auf dem Rentenbescheid ist zu vermerken, daß der Antrag eingereicht wurde (Stempel der Dienststelle). Soweit möglich, sind alle anderen Angaben, z. B. die frühere Tätigkeit, Beschäftigungszeit, Maßregelungen, Militärzeit sowie Kriegsgefangenschaft usw., durch entsprechende Unterlagen zu beweisen bzw. aus den Personalpapieren zu entnehmen.

3. Das Antragsformular ist einfach auszufertigen und dem Reichsbahnamt, Abteilung Arbeit, zur Überprüfung und Bestätigung vorzulegen. Das Reichsbahnamt schickt den Antrag nach Genehmigung bzw. Ablehnung an die Dienststelle zurück. Der Antrag verbleibt auf der Dienststelle. Die bei den Reichsbahnausbesserungswerken, den Reichsbahndirektionen, dem Ministerium für Eisenbahnwesen und den der Reichsbahndirektionen bzw. dem Ministerium für Eisenbahnwesen direkt unterstellten Dienststellen gestellten Anträge werden vom Betriebsleiter dieser Dienststellen eigenverantwortlich bestätigt oder abgelehnt.

4. Alle Betriebe und Dienststellen sind verpflichtet, den Antragsteller über die Genehmigung bzw. die Gründe der Ablehnung seines Antrages zu benachrichtigen.

Die Höhe der Zusatzrente ist dem Anspruchsberechtigten auf dem in der Anlage 2 als Muster beigefügten „Rentenbescheid über Zusatzrente aus Mitteln des Betriebes“ mitzuteilen.

5. Die Zahlung der Zusatzrente erfolgt monatlich im voraus.

b) Anspruchsberechtigte, die nicht mehr bei der Deutschen Reichsbahn tätig sind:

1. Anträge von Anspruchsberechtigten, die bereits aus dem Reichsbahndienst ausgeschieden sind, müssen bis spätestens 31. 12. 54 bei einer Dienststelle der Deutschen Reichsbahn gestellt werden.

2. Um zu verhindern, daß Anträge bei mehreren Dienststellen zu gleicher Zeit gestellt werden bzw. bereits abgewiesene Antragsteller erneut andere Dienststellen aufsuchen, ist auf dem Rentenbescheid der Sozialversicherung ein entsprechender Vermerk anzubringen (Antrag gestellt, Antrag abgelehnt, Stempel der Dienststelle).

3. Um alle empfangsberechtigten Rentner zu erfassen, wurden die Geschäftsstellen der Sozialversicherung über die Zentralverwaltung der Sozialversicherung angewiesen, alle Eisenbahner, die mindestens 20 Jahre ununterbrochen bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt waren, davon mindestens sieben Jahre im Betriebs-, Verkehrs- oder Lokdienst, aufzufordern, sich bei ihrer nächstgelegenen Dienststelle zwecks Rücksprache zu melden.

4. Die Rentenzahlung erfolgt für Rentner bzw. Beschäftigte rückwirkend ab 1. 1. 54; sofern der Anspruch im Jahre 1954 oder später entsteht, vom Tage der Zahlung der Alters-, Invaliden- oder Unfallrente.

5. Auf Wunsch des Antragstellers ist die Zusatzrente von der Dienststelle unter Abzug der Postkosten durch die Post zuzustellen.

6. Im übrigen ist bei Alters-, Invaliden- oder Unfallvollrentnern, die bereits aus dem Reichsbahndienst ausgeschieden sind, in gleicher Weise wie unter Punkt a zu verfahren.

7. Die Zusatzrente ist personengebunden. Deshalb sind Anträge von Hinterbliebenen auf Zahlung der Zusatzrente grundsätzlich abzulehnen. Im Falle des Todes eines Zusatzrentenempfängers haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Weiterzahlung der vollen oder eines Teiles der Zusatzrente.

c) Sonstige Maßnahmen bei den Reichsbahnämtern, Reichsbahnausbesserungswerken und Dienststellen:

1. Die Reichsbahnämter, Reichsbahnausbesserungswerke, Reichsbahndirektionen, das Ministerium für Eisenbahnwesen und die der Reichsbahndirektion bzw. dem Ministerium für Eisenbahnwesen direkt unterstellten Dienststellen sind verpflichtet, einen Nachweis über die Zahl der genehmigten Anträge für Zusatzrente in einfachster Form zu führen. Zum 30. 9. 54 melden die Reichsbahnämter und die der Reichsbahndirektion direkt unterstellten Dienststellen der Abteilung Arbeit der Reichsbahndirektion die Anzahl der genehmigten Anträge.

Zum gleichen Termin melden die Reichsbahnausbesserungswerke an die Hauptverwaltung Reichsbahnausbesserungswerke des Ministeriums für Eisenbahnwesen und die dem Ministerium für Eisenbahnwesen direkt unterstellten Dienststellen an die zuständige Hauptverwaltung, Hauptabteilung, Abteilung usw.

Zum 5. 10. 54 haben die Reichsbahndirektion und die in Frage kommenden Hauptverwaltungen des Mini-

steriums für Eisenbahnwesen die Zahl der genehmigten Anträge der Abteilung Arbeit des Ministeriums für Eisenbahnwesen mitzuteilen.

2. Alle Dienststellen, Reichsbahnausbesserungswerke usw. sind verpflichtet, die zuständige Geschäftsstelle der Sozialversicherung über die Gewährung der Zusatzrente an einen Rentner bzw. Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn zu informieren.

Hierbei ist der Name des Zusatzrentenempfängers, die Höhe der Zusatzrente und die Nummer des Rentenbescheides über Alters-, Invaliden- oder Unfallvollrente anzugeben. Über die Art der Benachrichtigung sind örtliche Vereinbarungen zu treffen. Dabei ist festzulegen, daß die Dienststellen beim Tode des Rentenempfängers von der Geschäftsstelle der Sozialversicherung benachrichtigt werden (s. § 11 [3] der Anordnung vom 9. 3. 54).

III.

Die Durchführung des neuen Kurses der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verlangt, daß unsere Betriebs- und Dienststellenleiter die Rentner in jeder Weise unterstützen. In der zurückliegenden Zeit ist dies vielfach nicht geschehen.

Alle Dienststellenleiter, Werkdirektoren und anderen Betriebsleiter haben sicherzustellen, daß die in Frage kommenden Bearbeiter den Rentnern bei der Antragstellung und Ausfüllung der Antragsformulare jede Hilfe gewähren. Hierzu gehört auch, daß den Antragstellern die Möglichkeit gegeben wird, die Anträge sofort auf der Dienststelle auszufüllen.

Den Eisenbahnrentnern sind alle unnötigen Wege zu ersparen. Die gesamte Bearbeitung der Rentenansprüche muß unbürokratisch vorgenommen werden.

Stellv. des Ministers
(A II/600/54 v. 12. 4. 54)

gez. Staimer

Anlage 1

Deutsche Reichsbahn

Antrag auf Gewährung einer Zusatzrente aus Mitteln des Betriebes

1. Bezeichnung des Betriebes, des Reichsbahnausbesserungswerkes, der Dienststelle, bei der der Antrag gestellt wird.
Reichsbahndirektion Reichsbahnamt Dienststelle/Reichsbahnausbesserungswerk

2. Name des Antragstellers
Vorname Wohnort und Straße
Beruf zuletzt ausgeübte Tätigkeit

3. a) Dauer der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn
vom bis = Jahre Monate
vom bis = Jahre Monate
vom bis = Jahre Monate

b) Dauer der Beschäftigung in den in der Erläuterung angegebenen Berufsgruppen (s. § 1 [2])
vom bis = Jahre Monate
vom bis = Jahre Monate
vom bis = Jahre Monate
vom bis = Jahre Monate
insgesamt Jahre Monate

4. Wird
a) Alters-, Invaliden- oder Unfallvollrente bezogen? (Zutreffendes unterstreichen),
b) seit wann? (Datum),

c) welche Geschäftsstelle der Sozialversicherung zahlt die Rente?
Anschrift
Nr. des Rentenbescheides der Sozialversicherung

5. Wie hoch war der gesamte Netto-Durchschnittsverdienst der letzten 5 Jahre? DM

6. Mitglied der NSDAP? Ja — nein; seit wann?

7. a) Welche Tätigkeit wurde vor Eintritt in die NSDAP ausgeübt?
b) Wie hoch war die Vergütung für diese Tätigkeit? DM

8. Erfolgte nach dem 8. 5. 45 ein Arbeitsplatzwechsel im Sinne des § 5, Abs I a der Anordnung? Ja — nein
Erläuterung
Dauer: vom bis = Monate

9. a) Wurde der Antragsteller vor dem 8. 5. 45 infolge gewerkschaftlicher oder antifaschistischer Tätigkeit gemäßigelt? Ja — nein
Erläuterung
Dauer: vom bis = Monate

b) Kann über die Art und Dauer der Maßregelung eine Bescheinigung der zuständigen Industriegewerkschaft nachgewiesen werden? Ja — nein

Dauer:
vom bis = Monate
vom bis = Monate
vom bis = Monate

10. a) Zeitdauer

- 1. des Militärdienstes
vom bis = Monate
vom bis = Monate
- 2. des Arbeitsdienstes
vom bis = Monate

12. Werden auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Pension, Ruhegeld oder ähnliche Zuwendungen bezogen? Ja — nein.
Von welchem Betrieb?
In welcher Höhe? DM

b) Zeitdauer der Dienstverpflichtung
vom bis = Monate
vom bis = Monate

c) Zeitdauer der Kriegsgefangenschaft
vom bis = Monate
vom bis = Monate

d) Erfolgte eine Unterbrechung der 20jährigen Beschäftigungsdauer durch Stilllegung des Betriebes infolge Kriegseinwirkungen? Ja — nein
Dauer: vom bis = Monate

13. Ist der Antragsteller im Besitz eines Versicherungsscheines über

a) zusätzliche Altersversorgung für die technische Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (VO. vom 17. 8. 50, GBl. S. 844)? Ja — nein.

b) Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen (VO. vom 12. 7. 51, GBl. S. 675)? Ja — nein.

11. a) Ist der Antragsteller ehemaliger Umsiedler? Ja — nein

Ich versichere, daß die Angaben der Wahrheit entsprechen.

b) In welchem gleichartigen Betrieb bestand vor der Umsiedlung ein Beschäftigungsverhältnis: Dienststelle:

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

(Vom Betrieb auszufüllen)

Deutsche Reichsbahn, den
Dienststelle/Reichsbahnausbesserungswerk

Bei der Berechnung der Rente zugrundegelegter Durchschnittsnettoverdienst DM,

Herrn / Frau / Fräulein

davon 5 % = DM monatlich
..... DM jährlich

Rentenbescheid über Zusatzrente aus Mitteln des Betriebes

Gesamtdauer der ununterbrochenen Beschäftigung im Betrieb Jahre, Monate, davon in den in der Anweisung unter I genannten Berufsgruppen Jahre, Monate

Auf Grund der Verordnung vom 10. 12. 53 zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften sind Sie in den Kreis der Bezugsberechtigten für eine Zusatzrente aus Mitteln des Betriebes einbezogen worden.

Die Rente ist zu zahlen (rückwirkend ab

Die beantragte Zusatzrente wird (rückwirkend) ab in Höhe von DM gezahlt.

Unterschrift des Bearbeiters Unterschrift des Dienststellenleiters

Berechnung der Zusatzrente:

UgR

Netto-Durchschnittsverdienst der letzten 5 Jahre

Rba

= DM
davon 5 % = DM

zur Überprüfung und Genehmigung des Rentenanspruches für Zusatzrente aus Mitteln des Betriebes.

Die erstmalige Zahlung der Zusatzrente erfolgt am bei der Dienststelle Zimmer

Der / Dem Antrag wird abgelehnt / zugestimmt.

Auf Ihren Wunsch kann die Zusatzrente von der Dienststelle unter Abzug der Portokosten durch Postanweisung gezahlt werden.

Bei Ablehnung bzw. Änderung der Höhe des Rentenbetrages ist eine kurze Begründung beizufügen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß Hinterbliebene **keinen** Anspruch auf Weiterzahlung der vollen oder eines Teiles der Zusatzrente haben. Beim Ableben des Zusatzrentenempfängers ist die auszahlende Dienststelle von den Hinterbliebenen zu benachrichtigen.

(In Zweifelsfällen über die Richtigkeit der vom Antragsteller gegebenen Angaben können die Rentenakten bei der im Antrag genannten Geschäftsstelle der Sozialversicherung eingesehen werden.)

Einsprüche gegen diesen Rentenbescheid sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an die Konfliktkommission in zu richten.

(Anschrift der Dienststelle)

Unterschrift des Bearbeiters Unterschrift des Abteilungsleiters Arbeit

Ausgefertigt:

Unterschrift des Dienststellenleiters

Verfügungen und Mitteilungen

des

Ministeriums für Eisenbahnwesen

1954

Berlin, den 22. April

Nr. 37

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Betrieb

| | | |
|--------------|---|-----|
| MfE 263 | Geben von Rangiersignalen durch Weichen- und Stellwerkswärter | 346 |
| MfE 264 | Dienstunterricht | 346 |
| Magdeburg 23 | Berichtigung des Abschnittes 21 des AzfV Magdeburg | 346 |

Maschinendienst

| | | |
|---------|---|-----|
| MfE 265 | Entwicklung der Materialverbrauchsnormen in den Betrieben | 346 |
|---------|---|-----|

Kader

| | | |
|---------------|---|-----|
| MfE 266 | Facharbeiterschulung | 347 |
| MfE 267 | Sperrung von Dienstaussweisen | 347 |
| Erfurt 24 | Belobigung | 347 |
| Greifswald 24 | Belohnung | 347 |
| Halle 28 | Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen | 347 |
| Halle 29 | Belobigung | 347 |

Hauptbuchhalter

| | | |
|---------|--|-----|
| MfE 268 | Vordrucke für Lohnabschlaglisten | 348 |
|---------|--|-----|

Materialversorgung

| | | |
|---------|---|-----|
| MfE 269 | Einführung der MVN-Berichterstattung mit dem MVN-Pendelbericht GKB-Nr. 40 90 20 | 348 |
| MfE 270 | Handwaschpaste | 350 |
| MfE 271 | Bezug von Treib- und Schmierstoffen | 350 |

Arbeit

| | | |
|---------|---|-----|
| MfE 272 | Gewährung von Erholungsurlaub für die Anwärter des Höheren Dienstes und die technischen A-Dienstanzwärter | 351 |
| MfE 273 | Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. 10. 50 ... | 351 |
| MfE 274 | Richtlinie für die Einbeziehung der nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßten Jugendlichen in den Arbeitsprozeß der Deutschen Reichsbahn und über die Qualifizierung | 351 |
| MfE 275 | Ausgabe von Vollmilch bei der Durchführung gesundheitsgefährdender Arbeiten | 355 |

Verwaltung

| | | |
|---------|--|-----|
| MfE 276 | Richtige Angabe der Bestimmungsorte in den Anschriften der Postsendungen | 356 |
|---------|--|-----|

Organisation

| | | |
|--------------|---|-----|
| MfE 277 | Tarifaukunfteien der Deutschen Reichsbahn | 357 |
| Magdeburg 24 | Dienststellenorganisation | 357 |

Technisches Zentralamt

| | | |
|---------|---|-----|
| MfE 278 | Einheitliche Bezeichnungen der Dispatcher-Fernsprechanlagen | 357 |
|---------|---|-----|

Bahnärztlicher Dienst

| | | |
|---------|--|-----|
| MfE 279 | Anzeigen über eine Berufskrankheit | 357 |
|---------|--|-----|

Reichsbahn-Bau-Union

| | | |
|---------|--|-----|
| MfE 280 | Reichsbahn-Ziegelwerk Packebusch | 358 |
| | Wer hat? | 358 |
| | Versteigerungstermine für Fundsachen | 358 |

Betrieb

MfE 263

Betr.: Geben von Rangiersignalen durch Weichen- und Stellwerkswärter

Es wird immer wieder festgestellt, daß die Weichen- und Stellwerkswärter in ihrer Eigenschaft als Rangierleiter (vgl. hierzu Fahrdienstvorschriften §§ 78 [10], 103 [2] und [3]) die **Rangiersignale** nur sichtbar geben und die Lokomotiv- und Kleinwagenführer diese Zeichen auch als gültige Rangiersignale anerkennen.

Diese mangelhafte Auftragserteilung führte in letzter Zeit wiederholt zu Unfällen.

Wir weisen daher eindringlich auf die Beachtung und Anwendung der Ausführungsbestimmungen 186 zur ESO hin, die besagen:

„Rangiersignale sind gleichzeitig mit der Mundpfeife oder dem Horn und mit einem Arm, bei Signal Ra 3b mit beiden Armen zu geben.

Dementsprechend müssen die Rangiersignale auch **hörbar und sichtbar aufgenommen werden**. Das Signal Ra 5 gilt jedoch bereits, wenn es nur hörbar oder nur sichtbar wahrgenommen wird.“

Betriebseisenbahner! Erarbeitet euch Unfallkampfpäne und arbeitet danach! Erzieht euch gegenseitig zur gewissenhaften Beachtung der gegebenen Weisungen und kämpft gegen alle Nachlässigkeiten in der Handhabung des Betriebsdienstes! Ihr vermeidet dadurch Unfälle und Betriebsstörungen, die unserer Volkswirtschaft und damit euch selbst Schaden zufügen.

gez. i. V. Lehmann

(B - II - 1a Baos/Bavf v. 7. 4. 54 / 31 264)

Betr.: Dienstunterricht

MfE 264

Die der DR bevorstehenden großen Transportaufgaben können von den Eisenbahnern insbesondere durch die

Steigerung der Arbeitsproduktivität gelöst werden. Ein entscheidendes Mittel hierfür ist die Anwendung neuer Arbeitsmethoden. Besonders die Einführung des Dispatcherdienstes bei der DR wird dazu beitragen, die gestellten Aufgaben zu erfüllen. Eine wesentliche Voraussetzung für einen vollen Erfolg des Dispatcherdienstes bei der DR ist seine Unterstützung durch alle Eisenbahner. Um allen Eisenbahnern Gelegenheit zu geben, sich mit dem Dispatcherdienst vertraut zu machen, veröffentlichen wir ab April d. J. 14täglich in der Schulungsbeilage der „Fahrt frei“ entsprechendes Lehrmaterial.

Zur systematischen Qualifizierung aller Betriebs- und Verkehrseseisenbahner ist ab Mai d. J. in der ersten Stunde des planmäßigen Dienstunterrichtes das Thema „Der Dispatcherdienst bei der DR“ zu behandeln. Als Lehrmaterial ist die Schulungsbeilage der „Fahrt frei“ zu benutzen. Im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung des Maschinendienstes ersuchen wir, entsprechend Abschn. E c der „Arbeitsrichtlinie für die Durchführung des Dienstunterrichtes“ (Anl. A zum Mitt.-Bl. 28/52) zu handeln.

(B - 6/54 v. 3. 4. 54 / 31 326)

gez. i. A. Lehmann

Magdeburg 23

Betr.: Berichtigung des Abschnitts 21 des AzFV Magdeburg

Auf Seite 7 (Strecke 2. [Wittenberge]—Geestgottberg—Magdeburg—Köthen — km 59,2 — [Halle]) bei der lfd. Nr. 6 Wolmirstedt—Mg Rothensee in Spalte 4 streichen 9,20 und dafür setzen „9,30“ und in Spalte 5 streichen 9,10 und dafür setzen „9,20“.

Diese Verfügung ist auf Seite 2 des Abschnitts 21 AzFV Magdeburg unter lfd. Nr. 9 zu vermerken.

(B - II - 4/1a Bavf v. 7. 4. 54 / 11 63)

gez. Laux

Maschinendienst

MfE 265

Betr.: Entwicklung der Materialverbrauchsnormen in den Betrieben

Nachdem die innerhalb der HV d M gebildeten Agm für die Entwicklung von MVN einen wichtigen Abschnitt ihrer Arbeit beendet haben, sollen die nachfolgenden Anweisungen zeigen, **wie die Normen in den Betrieben selbst zu entwickeln sind**.

Wie schon in der Direktive über die Verbesserung der Materialverbrauchsnormen — erschienen unter MfE 512/43/53 — festgelegt wurde, **sind wirklichkeitsnahe Materialverbrauchsnormen Voraussetzung für eine reale Materialplanung**. Als Bezugsgröße kann deshalb **nur die Einheit der Beauftragung** gewählt werden. Das bedeutet, daß z. B. für die Unterhaltung der Dampflokomotiven im Betrieb als Bezugsseinheit nicht der Planausbesserungstag, sondern die Leistungseinheit Mio Ltkm maßgebend ist. Alle Dienststellen haben danach zu verfahren!

Die Aussprachen in den Agm haben ergeben, daß es unbedingt notwendig ist, in den Dienststellen **Ermittlungsaufschreibungen** zu führen, die jeder Überprüfung standhalten.

Die **Dispositionskartei** kann in der bestehenden Form **nicht** als Normengrundlage dienen;

Die **vorhandenen Aufschreibungen** sollen aber auch so gut wie möglich für die **Normenermittlung** nutzbar gemacht werden. Deshalb wurde als günstigste Lösung an-

gesehen, die **Stoffzettel**, die in jedem Falle bei Materialbedarf ausgestellt werden müssen, gleichzeitig als **Normengrundlage** mit heranzuziehen.

Die Direktive besagt, daß bei der **Normenbildung** von einer **Qualitätsarbeit** ausgegangen werden muß. Das bedingt aber auch, daß die Materialanforderungen dieser Voraussetzung entsprechend gestellt werden müssen. Bei der gespannten Materiallage kommt es jedoch häufig vor, daß die normalerweise benötigten Materialien entweder güte- oder mengenmäßig nicht am Lager sind. Die ausgegebenen **Ersatzstoffe** weisen dann einen **unrealen Materialverbrauch** nach. Von derartigen Zufälligkeiten kann die Normenbildung nicht abhängig gemacht werden.

Es ist deshalb notwendig, daß mindestens für eine gewisse Zeit die **Stoffzettel in doppelter Ausfertigung** ausgestellt werden. Die Erstschrift wird bei der Abforderung des Materials dem Lager übergeben und wie der jetzige Stoffzettel weiterbehandelt. Der Aussteller des Stoffzettels hat darauf zu achten, daß er **ohne Rücksicht auf den Lagervorrat die Stoffe anfordert**, die normalerweise verwendet werden müßten. Die Stoffe, die zur Zeit nicht am Lager sind, werden von den Lagerausgebern auf der Erstschrift rot durchgestrichen und die Ersatzstoffe für diese fehlende Stoffart ebenfalls rot hinzugefügt. Die veränderten Werte und Arten gehen mit in die Dispositionskartei ein, während die **unveränderte Durchschrift des Stoffzettels als Normengrundlage dient**;

50X1-HUM

Müssen auf Grund einer Anforderung Teile selbst hergestellt werden, so **veranlaßt das Stofflager die Anfertigung**. Es darf also in Zukunft nicht mehr vorkommen, daß Teile hergestellt und eingebaut werden, ohne daß ein Stoffzettel dafür vorhanden ist. Auch Teile aus dem Schrott müssen zettelmäßig erfaßt werden. Nur so kann der Materialverbrauch als Normengrundlage dienen. Es muß natürlich in jedem Falle gewährleistet sein, daß **Materialien nicht doppelt erfaßt** werden (als Rohstoff und als fertiges Teil).

Die **Zettel werden nach Materialpositionen geordnet** und die Werte innerhalb der Leistungen summiert. Die daraus entstandenen Werte sind die Grundlage der Normen, die durch laufende Berichtigungen, bedingt

durch veränderte Verhältnisse, verbessert werden und nach und nach eine reale Grundlage bilden.

Für die **Lokunterhaltung in den Bw** wird noch ein besonderes Sammelblatt, das in der Reichsbahndirektion Halle entwickelt wurde, herausgegeben. Es wird von der Rbd Halle, Abt. Materialversorgung, ausgeliefert. Das Blatt ermöglicht es, die ermittelten Verbrauchsmengen auf die Planungseinheit Mio Ltkm zu beziehen.

Die ermittelten Werte sind in die Materialverbrauchsnormen-Kataloge einzutragen. Sie bilden die **betriebsindividuellen Materialverbrauchsnormen**, deren Richtigkeit vom **Dvst zu bescheinigen** ist.

(M II - 3 v. 13. 4. 54 / 31 730)

gez. Müller

Kader

Betr.: Facharbeiterschulung

MfE 266

Wiederholt gehen dem HRef. Schulung im MfE von den Raw'en Monatsberichte über „Facharbeiterschulungen“ zu.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß die Facharbeiterschulung mit Beginn des Jahres 1953 eingestellt wurde und an ihre Stelle die Ausbildung und Qualifizierung in den Technischen Betriebsschulen trat.

Die Berichterstattung über die Arbeit der TBS bei der Deutschen Reichsbahn trägt einen wesentlich anderen Charakter und ist in ihrer Form gegenüber der Facharbeiterschulung anders gestaltet.

Die Berichterstattung über die Facharbeiterschulung hat demzufolge von sofort an nicht mehr zu erfolgen.

(K III - 4/45/54 v. 7. 4. 54 / 31 750) gez. Bernhardt

Betr.: Sperrung von Dienstaussweisen

MfE 267

Nachstehend aufgeführte Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

1. Machalewski, Dienstaussweis Nr. 183;
2. Hiltner, Dienstaussweis Nr. 16.

(K IV - 1/405/54 v. 9. 4. 54 / 31 464) gez. i. V. Jonack

Betr.: Belobigung

Erfurt 24

Der Wagenmeister Seyfarth, Wbs Eisenach, hat durch seine besondere Aufmerksamkeit am 23. 2. 54 einen Unfall verhütet. Eine auf einem R-Wagen verladene Dreschmaschine, die von Bautzen nach Stadtlengsfeld befördert werden sollte, wurde von ihm auf Bahnhof Eisenach als Lademaßüberschreitung festgestellt. Da die Ladung auf Bf Eisenach kurz vor der Durchfahrt eines Tunnels stand, dessen Abmessung den Transport nicht gestattete, wurde infolge der Achtsamkeit des Wgm ein Unfall vermieden. Die Aufmerksamkeit in der Dienstaussübung des Wgm ist um so höher zu bewerten, da die in den Schrägen des Lademaßes liegende Überschreitung nicht augenscheinlich erkannt werden konnte und nach Durchführung des Transportes von Bautzen bis Eisenach anzunehmen war, daß der Wagen bereits unter einem Lademaß geprüft wurde.

Der Wagenmeister wurde für seine gewissenhafte und umsichtige Dienstaussübung mit 100 DM prämiert.

gez. Meyer zu Hücker

(Rba Eisenach — Der Vorstand — v. 3. 4. 54)

Betr.: Belohnung

Greifswald 24

Der Lokführer Hörig vom Bw Stralsund beförderte am 10. 1. 54 den P 702 von Stralsund nach Neubrandenburg. Am Vorsignal vor Toitz-Rustow sah er trotz schlechter Sicht einen vom Sturm umgewehten Baum

quer über dem Gleise liegen. Er brachte seinen Zug zum Stehen und beseitigte das Hindernis. Durch seine Aufmerksamkeit verhinderte er einen größeren Betriebsunfall. Dafür wurde er mit einer größeren Geldprämie ausgezeichnet.

(Pr [A I] - 2/3 - B - v. 30. 3. 54 / 1208) gez. Behrenbruck

Halle 28

Betr.: Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Die Dienstaussweise des Raw Dessau, lfd. Nr. 1201 — Seriennummer 103 701 —, ausgestellt am 22. 2. 53 auf den Namen Hildegard Müller, geb. am 7. 1. 24; lfd. Nr. 1218 — Seriennummer 103 718 —, ausgestellt am 2. 2. 53 auf den Namen Ingeborg Sroka, geb. am 22. 3. 33, beide beschäftigt gewesen als Werkstättenarbeiterin, werden für ungültig erklärt.

(Raw Dessau - P P 4 v. 3. 4. 54) gez. i. V. Passon

Betr.: Belobigung

Halle 29

1. Am 27. 2. 54, 15.34 Uhr, gab Lokf Wilhelm Richter, Bw Halle P, vom ausfahrenden D 185 auf Hbf Leipzig **Notsignale**.

Ursache: Einfallen des Ausfahrtsignals A 13 und des Wegesignals A 15 durch Abfallen der Kontrolle an Weiche 260 c/d, Stellwerk W 7.

Weiche war Schutzweiche und wurde von Rangierlok befahren. Lokf stellte hiermit unter Beweis, daß er seinen Fahrweg laufend und gewissenhaft prüfte. Durch das Geben des Notsignals stellte der Lokf der Schiebelok das Schieben des D 185 aus der Bahnhofshalle ein.

Lokf Wilhelm Richter, Bw Halle P, wurde für diese vorbildliche Pflichterfüllung mit einer Geldprämie belohnt.

(Rba Halle MI - 1/2/5 v. 26. 3. 54 / 14 77) gez. Jäkel

2. Am 22. 1. 54 bemerkte Lokf Schneikart, Bw Röblingen, auf der Fahrt nach Bf Teutschenthal, daß die Schranke bei Posten 16 nicht geschlossen war und ein Pferdefuhrwerk den Schrankenüberweg passierte. Durch schnelles entschlossenes Handeln des Lokf konnte die Lz-Lok vor dem Pferdefuhrwerk angehalten und ein Unfall vermieden werden. Der Schrankenwärter kam erst auf das Achtungssignal des Lokf aus dem Wärterhaus.

Da sich der Schrankenwärter bereits mehrerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, wurde ihm am 1. 2. 54 gekündigt.

Lokf Schneikart wurde für seine Aufmerksamkeit, wodurch Schaden an Menschenleben und am Volksgut verhütet werden konnte, mit einer Geldprämie belohnt.

3. Am 22. 1. 54 bemerkte Lokf Lindner, Bw Halle G, bei Einfahrt mit Dg 6463 in Magdeburg-Buckau, daß der Zug ungleich lief. Er hielt sofort seinen Zug an und stellte bei Überprüfung des Zuges fest, daß an einem Wagen die Achsbuchse fehlte.

Durch die besondere Aufmerksamkeit des Lokf wurde ein größerer Unfall vermieden.

Lokf Lindner wurde mit einer Geldprämie belohnt.

(Rba Halle MI - 1/2/5 v. 26. 3. 54 / 14 77) gez. i. V. Krüger

4. Der Oberlokf Willi Boin vom Bw Roßlau (Elbe) fuhr am 1. 3. 54 den Dg 6512 auf der Strecke Brandenburg—Roßlau. Zwischen Bf Golzow und Bf Lütte in km 33,7 bemerkte er während der Fahrt harte Schläge unter seiner Lok und brachte den Zug sofort zum Stehen. Die Untersuchung ergab einen Schienenbruch — es fehlten 25 cm Schiene. Nach vorsichtigem Überfahren der Schädelle veranlaßte Oberlokf Boin beim Bf Lütte die Sperrung des Streckenabschnittes.

Durch sein aufmerksames und umsichtiges Handeln wurde eine Betriebsgefahr und eine Zuglaufstörung von nicht übersehbarer Tragweite vermieden.

Der Kollege Boin wurde mit einer Geldprämie von 75 DM ausgezeichnet.

(Rba Wittenberg K II/IV v. 2. 4. 54 / 269) gez. Jaegeler

5. Am 18. 1. 54 wurde Lokf Zedler, Bw Halle G, bei Einfahrt mit Zug 19 730, Sdte 11 Uhr, in Halle Gbf in Gleis 158 eingelassen, in dem ein Arbeitszug stand. Durch die Geistesgegenwart des Lokheizers Siegfried Erfurth, Bw Halle G, wurde ein Auffahren verhindert.

Für die besondere Aufmerksamkeit und die Verhütung von Schaden am Volksgut wurde der Lokh Erfurth, Bw Halle G, mit einer Geldprämie belohnt.

Der im Stellwerk AM tätige Kollege Bajock wurde eingehend ermahnt. Wegen seiner langen Dienstzeit, in der er stets seine Arbeit gewissenhaft und ohne Beanstandungen ausführte, wurde von einer Bestrafung abgesehen.

(Rba Halle MI - 1/2/5 v. 26. 3. 54 / 14 77) gez. Jäkel

6. Am 22. 1. 54 wurde beim Heranfahren mit P 583 an Block Gonna die bereits geschlossene Schranke wieder geöffnet, so daß ein davorstehender LKW mit Anhänger den Schrankenübergang zur Durchfahrt benutzte.

Lokf Gebauer, Bw Halle P, brachte den P 583 durch Schnellbremsung 15 m vor dem Übergang zum Halten und verhütete hierdurch größeren Schaden an Menschenleben und am Volksgut.

Er wurde mit einer Geldprämie belohnt.

(Rba Halle - Der Vorstand - MI - 1/2/5 v. 29. 3. 54 / 14 77)

gez. Jäkel

Hauptbuchhalter

Betr.: Vordrucke für Lohnabschlaglisten MfE 268

Im Anschluß an die Verfügung MfE 474 im Mitt.-Bl. 38/53 wird bekanntgegeben, daß sich die Nummer des bisherigen Vordrucks 21 411/1 (Lohnabschlagliste für

8 bzw. 16 Empfänger) ändert. Die neue Vordruck-Nr. lautet 214 003/1. Der Vordruck bleibt in Form und Inhalt unverändert.

(Hb III - 1397/54 v. 7. 4. 54 / 31 403) gez. i. V. Kleinert

Materialversorgung

MfE 269

Betr.: Einführung der MVN-Berichterstattung mit dem MVN-Pendelbericht GKB-Nr. 40 90 20

Mit der Direktive vom 19. 11. 53 (MBL 43/53) über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen nach der Verordnung vom 20. 8. 53 in den Gesetzblättern 94 und 101/53 wurde unter I d 6 b die quartalsweise Berichterstattung über den Stand der MVN-Arbeit angeordnet.

Die Formblätter für den MVN-Pendelbericht sind durch die HV'en des MfE und die Mv-Abteilungen der Rbd'en inzwischen an die Werke, Rbä und Dienststellen verteilt worden (Vfg. Mv I - 3 vom 2. 4. 54).

Für das erste Quartal 1954 wird die Berichterstattung in der Zeit vom 1. bis 31. 5. 54, für die folgenden Quartale aber jeweils in den Monaten Juli, Oktober und Januar durchgeführt.

Die nachfolgende Anleitung für die Durchführung der Berichterstattung gilt vorläufig nicht für das Fachgebiet B u V. Da hier die Agm andere Wege der Normenermittlung gegangen ist mit dem Ziel, **allgemeingültige Einheitsnormen** zu entwickeln, muß die Möglichkeit zur Ermittlung **betriebsindividueller** MVN nochmals überprüft werden. Zur Einführung der Berichterstattung ergeht im Einvernehmen mit der HV B u V besondere Verfügung.

Die anderen beteiligten HV'en haben bei der nachstehenden Anleitung mitgewirkt.

A. Termine

1. **Dienststellen** berichten mit MVN-Pendelbericht bis zum 5. eines jeden Quartals-Nachmonats an die Mv der Rbä.

2. **Mv der Rbä** fassen die Berichte der Dienststellen nach Fachgebieten getrennt zusammen und berichten bis zum 15. eines jeden Quartals-Nachmonats an die Mv der Rbd'en. Zum gleichen Zeitpunkt sind die Pendelberichte der Dienststellen diesen zurückzugeben.

3. **Mv der Rbd'en** fassen die nach Fachgebieten getrennten Pendelberichte der Rbä und der den Rbd'en direkt unterstellten Dienststellen in gleicher Weise zusammen und berichten bis zum 25. eines jeden Quartals-Nachmonats an die zuständigen HV'en des MfE.

Zum gleichen Zeitpunkt sind die Pendelberichte der Rbä und der den Rbd'en direkt unterstellten Dienststellen zurückzugeben.

4. Die HV'en des MfE bitten wir, in der gleichen Weise die Zusammenstellungen vorzunehmen und bis zum Ende eines jeden Quartals-Nachmonats an die HA Mv zu geben.

Rückgabe der Rbd-Pendelberichte bis zum gleichen Zeitpunkt. Rückgabe durch die HA Mv an die HV'en bis zum 15. des folgenden Monats.

5. **Raw'e** berichten bis zum 15. des Quartals-Nachmonats an die HV Raw;

6. **Sm, Fm, SFm** berichten nach Anleitung der SFW an diese bis zum 5. eines jeden Quartals-Nachmonats.

SFW leiten ihre zusammengefaßten Berichte bis zum 15. über ihre Fachabteilungen bei den Rbd'en an die Mv der Rbd'en,

Den Abteilungen SF der Rbd'en ist es überlassen, zur besseren Kontrolle Abschriften zu führen. Der Weg der Rückgabe durch die Mv ist dementsprechend örtlich zu regeln.

7. Das zu 6. Gesagte gilt sinngemäß für alle den Rbd'en direkt unterstellten Dienststellen und muß den örtlichen Gegebenheiten entsprechend zwischen den betreffenden Fachabteilungen und den Mv der Rbd'en abgesprochen werden.

Entscheidend ist, daß die HV'en des MfE von den Mv der Rbd'en für jedes ihrer Fachgebiete bis zum 25. eines jeden Quartals-Nachmonats Pendelberichte erhalten.

B. Verantwortlichkeit

Die Pendelberichte sind in den Dienststellen vom Planer, in den Werken, Rbä, Rbd'en und HV'en von den MVN-Bearbeitern aufzustellen und in der Zeile „aufgestellt“ auf der Rückseite des Hauptblattes zu unterschreiben.

In der Zeile „bestätigt“ unterschreiben die Dienstvorsteher, Werkleiter, Amtsvorstände, AL Mv der Rbd'en und zuständigen AL der HV'en des MfE.

In der Zeile „gesehen“ wird den Dienststellen von den Mv der Rbä die Übernahme des geprüften Berichts in dem zusammengefaßten Bericht quittiert. Ebenso quittieren die Mv der Rbd'en auf den Berichten der Rbä und direkt unterstellten Dienststellen sowie die HV'en auf den Berichten der Rbd'en und Raw'e.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß die Berichte der Rbä und Rbd'en vor ihrer Weiterleitung den zuständigen Fachabteilungen zur Kenntnis gegeben werden, damit diese bei Schwierigkeiten in ihren Fachgebieten rechtzeitig eingreifen können. Die Kenntnisnahme ist unter der Zeile „gesehen“ auf dem unteren Rand des Pendelberichts zu bestätigen. Es kann nach örtlicher Vereinbarung so verfahren werden, wie das zu A 6. vorsehend auf Vorschlag der HV SF für die Berichte des SFW angeordnet ist. In jedem Falle, also auch bei den SFW, wird die Kenntnisnahme in der gleichen Weise bestätigt. Örtliche Regelungen müssen so getroffen werden, daß die termingemäße Weiterleitung gewährleistet ist.

Maßnahmen zur Lösung und Klärung auftretender Schwierigkeiten sind in Zusammenarbeit des MVN-Bearbeiters mit der zuständigen Fachabteilung sofort und vor Rückgabe der betreffenden Einzelberichte an die untergeordnete Stelle durchzuführen.

C. Aufstellung des MVN-Pendelberichts

1. Zu beachten ist, daß für jedes Fachgebiet, wie Lok, Wagen, Aufarbeitung, Bmt-Anlagen, Sicherungswesen, Fernmeldewesen usw., getrennte Pendelberichte zu führen sind, unabhängig davon, daß mehrere Fachgebiete zu einer HV gehören.

2. Für jedes Fachgebiet ist je ein besonderer Pendelbericht zu führen für

- das Grundmaterial und hinzuzurechnende Hilfsmaterial, also alles in seinem Verbrauch auf eine ME einer Betriebsplanposition bezogene Material und
- das nicht hinzuzurechnende übrige Hilfsmaterial, also alles in seinem Verbrauch auf den Wert der Gesamtproduktion oder des Grundlohns oder Grundmaterials usw. bezogene Material.

Im ersten Fall ist im Kopf des Haupt- und Anlageblattes die Bezeichnung Hilfsmaterial, im zweiten Fall Grundmaterial zu streichen.

Diese Unterscheidung ist notwendig, um für die Bildung von Einsatzschlüsseln für die Materialplanung eine brauchbare und übersichtliche Grundlage zu schaffen;

Zur Begriffsbestimmung sei hier folgendes erläutert: Grundmaterial geht stofflich und wertmäßig in das Erzeugnis oder in die Leistung ein. Von ihm ist in jedem Falle feststellbar, wieviel Material für eine ME des betreffenden Erzeugnisses oder der Leistung verbraucht wird. Es ist also hinzuzurechnen.

Hilfsmaterial geht nur wertmäßig in die Erzeugnisse oder Leistungen ein. Es ist nur dann hinzuzurechnen, wenn es für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen allein verbraucht wird, wie z. B. das Reinigungsmaterial für die Wagenreinigung, das im Pendelbericht auf dem Blatt für Grundmaterial zu erfassen ist.

Zum nicht hinzuzurechnenden übrigen Hilfsmaterial gehören alle im Betrieb allgemein verbrauchten Materialien, wie Kohle und Energie für allgemeine Raumbeheizung und -beleuchtung, Schmieröl für Werkzeugmaschinen, Putzlappen usw.

3. Um eine einheitliche Auswertung der Berichtsangaben zu gewährleisten, wird folgendes festgelegt:

Eine MVN im Sinne der Berichterstattung ist der notwendige Verbrauch eines bestimmten Materials, gekennzeichnet durch eine Planposition der Schlüsselstelle, für eine ME einer bestimmten Betriebsplanposition.

4. Zu I 1; und 2. des Pendelberichts ist über die Erfüllung der in der Direktive des MfE vom 19. 11. 53 gestellten Aufgaben zur Überprüfung der am 1. 9. bzw. 1. 10. 53 bestätigten Normenkataloge zu berichten.

Die Überprüfungen sollten nach den von den einzelnen fachlichen Agm'en entwickelten Methoden durch Aufstellung betriebsindividueller MVN durchgeführt werden.

Die Raw'e sind zunächst andere Wege gegangen und haben die Katalognormen nach der alten Methode in den Agm'en nochmals überprüft. Sie melden daher zu I 2. die Anzahl der auf diese Weise überprüften MVN und zu II 1., 2. und 3. die nach der neuen Methode aufgestellten betriebsindividuellen MVN.

5. Zu II 1; ist (außer bei Raw) die Anzahl der neu aufgestellten, zuvor nicht in den Normenkatalogen oder sonstigen Unterlagen festgelegten MVN' zu melden.

Die Anzahl zu II 2. ergibt sich (außer bei Raw) aus der Addition von I 2. und II 1.

6. Errechnete MVN zu II 3. sind an Hand von Konstruktionszeichnungen oder anderen schriftlichen Arbeitsunterlagen ermittelte Normen. Sie sind bei der DR auf Einzelfälle beschränkt.

Erfahrungstatistische MVN zu II 3. sind durch einfache Division des gesamten Jahresverbrauchs eines bestimmten Materials für eine bestimmte Betriebsplanposition durch die produzierte oder geleistete Jahresmenge dieser Betriebsplanposition ermittelte Normen. Hierunter fällt die übergroße Mehrzahl der bisher ermittelten Normen.

Für die technisch begründeten MVN zu II 3. des Pendelberichts kann die in der Industrie gebräuchliche Begriffsbestimmung nur bei einem kleinen Prozentsatz des Materialverbrauchs der DR angewandt werden, da es nur wenige Arbeiten mit einem vorher genau zu bestimmenden und gleichbleibenden Materialverbrauch gibt. Von den HV'en müssen hierzu im Einvernehmen mit der HA Mv den fachlichen Besonderheiten entsprechend Begriffsbestimmungen festgelegt werden. Vorläufig sind hier nur solche MVN anzugeben, die durch wiederholte systematische Verbrauchsstudien ermittelt wurden und wo sich bei den einzelnen Untersuchungen nur unwesentliche Unterschiede im Verbrauch des bestimmten Materials ergeben haben. Als Beispiel seien hier die von der fachlichen Agm B u V durchgeführten Brennstoffverbrauchs-Untersuchungen der Signalbeleuchtung genannt.

Die Einordnung der ermittelten MVN in eine der drei Kategorien wird von den in den Betrieben eingesetzten MVN-Kollektivs entschieden. Die Einordnung als technisch begründete MVN bedarf der Zustimmung des

MV-Gruppenleiters und des zuständigen Fachgruppenleiters der Rbä (bei SFW u. ä. der Rbd, bei Raw der HV).

7. Zu II 4. ist von den Rbä, Rbd und HV zu beachten, daß für die Übernahme in die noch zu entwickelnde MVN-Kartei das **gewogene** Mittel aus der Division des jeweils gesamten Materialverbrauchs der vorliegenden Unterlagen durch die hierbei produzierte Menge der Betriebsplanposition zu errechnen ist.

Die Angaben zu I und II sind durch die Normenkataloge kontrollierbar und müssen ihren Niederschlag in der noch einzuführenden Normenkartei finden, zu deren ständiger Berichtigung sie späterhin dienen. Das gleiche gilt für IV des Pendelberichts.

8. Zu III können grundsätzlich nur solche Angaben gemacht werden, die bei Kontrollen durch die Abteilungen Mv, Arbeit und Finanzen bzw. Buchhaltung durch entsprechende Belege nachgewiesen werden können. Zu III 1. ist jeweils gesondert vor dem Trennungsstrich die Anzahl der Brigadkonten und dahinter die Anzahl der Persönlichen Konten anzugeben. Allen Angaben zu III sind die bis zum jeweils vorgeschriebenen Datum erzielten Gesamtwerte zugrunde zu legen.

9. Im Gegensatz zu den Berichtsgruppen I, II und III des Pendelberichts, für die der jeweilige Berichtszeitraum vorgeschrieben ist, ist in den Zeilengruppen zu IV 1., IV 2. usw. laufend den jeweils in den einzelnen Quartalen ermöglichten Normenverbesserungen entsprechend zu berichten.

Bei der Meldung zum ersten Quartal 1954 ist hierbei auch das Ergebnis des vierten Quartals 1953 zu berücksichtigen.

Die erste Zeilengruppe IV dient nicht zu Eintragungen (die Berichtslinierung wurde durch ein drucktechnisches Versehen eingedruckt), sondern enthält eine Anleitung für die Berichterstattung in den folgenden Zeilengruppen IV 1., IV 2. usw. Die Zeile IV „Senkung des Materialverbrauchs durch Verbesserung der MVN“ ist also praktisch die Überschrift für den gesamten nachfolgenden Teil des Pendelberichts.

Im Berichtsblatt für Hilfsmaterial ist zu IV 1., IV 2. usw. in der Zeile b die Bezugsgröße, auf die die MVN bezogen wird, anzugeben, z. B. 1000 DM Bruttoproduktion.

Desgleichen ist in der Zeile d diese Bezugsgröße an Stelle der ME einer Betriebsplanposition zugrunde zu legen.

Für jede in einem Berichtsquartal ermittelte Verbesserung einer MVN ist in laufender Reihenfolge eine der Zeilengruppen IV 1., IV 2. usw. auszufüllen. Sind alle Zeilengruppen des Hauptblatts ausgenutzt, so sind für weitere Nachweisungen die hierfür vorgesehenen Anlageblätter zu benutzen.

Die Anlageblätter enthalten keine Angaben zu I, II und III des MVN-Pendelberichts. Sie sind laufend zu nummerieren in der Reihenfolge, in der sie angelegt werden, also Anlage Nr. 1, 2 usw.; ebenso ist die laufende Nummerierung der Zeilengruppen IV, die auf dem Hauptblatt mit IV 6. endet, auf den Anlageblättern entsprechend fortzusetzen.

In der Zeile unter IV 6. des Hauptblattes muß es statt „Bedingungen“ „Nachweisungen“ heißen. Hier sind alle nach und nach angelegten Anlageblätter zu verzeichnen.

(Mv I - 3 v, 8. 4. 54 / 31 704)

gez. Haas

Betr.: Handwaschpaste

MfE 270

Von dem VEB Fettchemie Fewa-Werke, Karl-Marx-Stadt, ist in Verbindung mit dem Zentralinstitut für den Bahnärztlichen Dienst und dem Chemischen Versuchsamt Kirchmöser ein Universal-Hautreinigungsmittel zur Beseitigung grober Verschmutzungen der Hände entwickelt worden,

Die Erprobungen haben ergeben, daß die Handwaschpaste hinsichtlich ihrer Reinigungskraft sowie Hautverträglichkeit weit über dem Durchschnitt der zur Zeit zur Verfügung stehenden Hautreinigungsmittel steht.

Zwischen den Fewa-Werken und dem Zentralinstitut für den Bahnärztlichen Dienst ist eine laufende Kontrolle der Qualität der Handwaschpaste vereinbart worden.

Eine zentrale einheitliche Überwachung seitens der Reichsbahn ist hierdurch gewährleistet.

Die Produktion dieser Handwaschpaste läuft in Kürze in großem Umfang an.

Alle zuständigen Beschaffungsstellen werden hiermit angewiesen, vom III./54 an nur noch die Waschpaste Muster 27, der Fewa-Werke zu beschaffen. Die Bestellungen für das III./54 sind bis zum 15. 5. 54 den Fewa-Werken einzureichen.

Die Beschaffung anderer Handwaschpasten wird hiermit untersagt.

(Mv III - 4a v. 7. 4. 54/31 493)

gez. Haas

MfE 271

Betr.: Bezug von Treib- und Schmierstoffen

Gemäß Bekanntmachung der Bedingungen für den Direktbezug von Erzeugnissen der Betriebe der volkseigenen chemischen Industrie v. 25. 11. 53, veröffentlicht im Zentralblatt Nr. 48 v. 23. 12. 53, wird für den Bezug von folgenden Treib- und Schmierstoffen eine Neuregelung getroffen.

| | |
|-----------|---------------------|
| 64 11 110 | Fahrbenzin |
| 64 12 000 | Petroleum |
| 64 13 100 | Dieselmotorenöl |
| 63 23 170 | Heißdampfzylinderöl |
| 64 23 990 | Spindelöl (Putzöl) |
| 64 23 990 | Sattdampfzylinderöl |
| 64 23 990 | Achsenöl |
| 64 23 990 | Dunkelöl |

a) Direktbezug ab Lieferwerk

Mindestmenge (auch für DK und VK) 15 t bzw. 1 Kesselwagen. Die Reichsbahndirektionen geben ihren Bedarf unter gleichzeitiger Mittelbindung für das

III. Quartal 54 bis zum 10. 5. 54

IV. Quartal 54 bis zum 11. 8. 54

dem Ministerium für Eisenbahnwesen — HA Mv — bekannt.

Die gewünschten **Lieferwerke und Liefertermine** sind mit anzugeben.

Die Reichsbahnausbesserungswerke, die die Mindestmenge erreichen und einen Direktbezug als wünschenswert erachten, geben ihren Bedarf ebenfalls bis zu den festgesetzten Terminen bekannt.

Voraussetzung ist jedoch, daß geeignete Abfüllmöglichkeiten (Tankanlagen) vorhanden sind.

Der gemeldete Bedarf wird in die von der Zentrale der DHZ K u. M aufzustellenden Lieferpläne mit aufgenommen.

Nach Abstimmung mit den Produktionsplänen der einzelnen Lieferwerke werden die Bedarfsstellen von uns benachrichtigt, mit welcher endgültigen Menge sie in die Lieferpläne aufgenommen worden sind.

Zwischen den Lieferwerken und dem Ministerium für Eisenbahnwesen werden Globalverträge abgeschlossen.

Der Abschluß von Lieferverträgen durch die Reichsbahndirektionen und Reichsbahnausbesserungswerke entfällt;

50X1-HUM

Nach Bekanntgabe der zugeteilten Mengen übersenden die Bedarfsstellen den Lieferwerken sofort die Bestellschreiben, aus denen genaue Angaben über die Versanddispositionen sowie den Zahlungsverkehr ersichtlich sind.

Die NL der DHZ K u. M werden von der Zentralen Leitung von dieser Neuregelung in Kenntnis gesetzt. Die Berechnung der gelieferten Treib- und Schmierstoffe erfolgt nicht mehr über die DHZ K u. M, sondern wird von den Lieferwerken vorgenommen.

Die Erhebung von 0,5 % Vermittlungsgebühren entfällt somit. Über die Abrechnung der 593 c erfolgen noch nähere Weisungen.

b) **Bezug über die DHZ**

Die Bedarfsstellen, die die Mindestmenge nicht erreichen, geben ihren Bedarf nach wie vor bei der für sie zuständigen NL der DHZ K u. M bzw. dem VEB Kraftstoff-Vertrieb auf.

(Mv III - 4a v. 24. 3. 54 / 31 493)

gez. Haas

Arbeit

MfE 272

Betr.: Gewährung von Erholungsurlaub für die Anwärter des Höheren Dienstes und die technischen A-Dienststanwärter

Verschiedene Anfragen geben uns Veranlassung, zu der Frage der Gewährung des Erholungsurlaubes für die Anwärter des Höheren Dienstes (Dipl.-Ing. und Dipl.-Ök.) sowie für die technischen A-Dienststanwärter (Fachschulingenieure) Stellung zu nehmen.

Die Gewährung des Erholungsurlaubes richtet sich nach der Verordnung über Erholungsurlaub vom 7. 6. 51 (GBl. S. 547) bzw. im Gebiet von Groß-Berlin nach der Verordnung über Erholungsurlaub vom 12. 11. 51 (Verordnungsblatt I, S. 505).

Nach § 5 dieser Verordnung beträgt der Grundurlaub für alle Arbeiter und Angestellten über 18 Jahre 12 Tage. Erhöhten Grundurlaub von 18 bis 24 Tagen erhalten Beschäftigte mit verantwortlicher Tätigkeit, insbesondere Werkleiter, Ingenieure, Meister, Abteilungsleiter, Oberbuchhalter und Beschäftigte in ähnlichen Berufen.

Die Höhe des Urlaubs innerhalb der Spanne von 18 bis 24 Tagen für diese Beschäftigungsgruppen ist durch Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung festzulegen.

Die Festlegung der Höhe des Urlaubs für Anwärter des Höheren Dienstes und für technische A-Dienststanwärter darf also nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht durch das Ministerium für Eisenbahnwesen erfolgen. Wir empfehlen jedoch, bei der Festlegung des Urlaubs für diesen Personenkreis die Bestimmungen des § 5, Absatz 2, Buchstabe b, zur Anwendung zu bringen und diesen Beschäftigten einen Erholungsurlaub von 18 Tagen zu gewähren.

(A I - 2/224/2119/54 v. 12. 4. 54 / 31 624) gez. Schaefer

MfE 273

Betr.: Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. 10. 50

hier: Einbeziehung von Prämien bei Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens für die Berechnung der zusätzlichen Belohnung (Dritte Durchführungsbestimmung, § 2, Ziff. 2 — Mitt.-Bl. 8/51, Anlage A — und GdR 1308 — Mitt.-Bl. 6/53, S. 110)

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß laufende Leistungsprämien, die aus dem Lohnfonds gezahlt werden, zum Jahresbruttoeinkommen gehören und demgemäß bei Berechnung der zusätzlichen Belohnung zu berücksichtigen sind. Als laufende Leistungsprämien in vorstehendem Sinne gelten:

a) Prämien gemäß Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließ-

lich der Meister und das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 21. 6. 51 (GBl. S. 625).

b) Prämien nach der Verordnung über die Entlohnung und Prämiiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 31. 1. 52 (GBl. S. 107).

(A - I - 2a/223/2082/54 v. 9. 4. 54 / 31 578) gez. Schaefer

MfE 274

Betr.: Richtlinie für die Einbeziehung der nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßten Jugendlichen in den Arbeitsprozeß der Deutschen Reichsbahn und über die Qualifizierung

Zu den im § 6 der 5. Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung vom 4. 2. 54 (GBl. 18/54) festgelegten Bestimmungen zur Schaffung von Arbeitsstellen für Jugendliche, die nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßt werden, wird folgendes angeordnet:

A.

Zur Erfüllung und Übererfüllung der im Plan „Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme“ in der Planposition „Neueinstellung von Jugendlichen unter 18 Jahren, die nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßt sind“ für die einzelnen Quartale festgelegten Planziffern sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. In sämtlichen Betrieben und Dienststellen sind durch Arbeitsplatzanalysen die Arbeitsplätze zu ermitteln, die für die Beschäftigung der vom Plan der Berufsausbildung nicht erfaßten Jugendlichen geeignet sind. Hierbei ist die geistige und körperliche Entwicklung dieser Jugendlichen unter 18 Jahren zu berücksichtigen.

Verantwortlich für die Arbeitsplatzanalysen sind die Abteilungen Arbeit.

2. Im Ergebnis der Arbeitsplatzanalysen ist festzulegen, welche Arbeitsplätze durch Jugendliche unter 18 Jahren, die nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßt sind, eingenommen werden können und eine Aufstellung der Tätigkeiten, für die die Jugendlichen ausgebildet und qualifiziert werden können, zu fertigen. Als Anleitung für die Aufstellung ist die Anlage 1 dieser Anweisung anzuwenden.

3. Ist es erforderlich, zur Erfüllung der im Plan „Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme“ enthaltenen Planposition „Neueinstellung von Jugendlichen unter 18 Jahren, die nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßt sind“, Jugendliche neu einzustellen, so haben die Abteilungen Arbeit der betreffenden Betriebe und Dienststellen durch Werbung von Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise und Städte für die Besetzung der Arbeitsplätze zu sorgen. Weibliche Arbeitskräfte sind besonders zu berücksichtigen,

um den Prozentsatz zu erfüllen, der im Arbeitskräfteplan als Anteil für weibliche Arbeitskräfte vorgesehen ist.

Sind genügend Arbeitsplätze für Jugendliche unter 18 Jahren vorhanden, so ist im Rahmen des Arbeitskräfteplans die Übererfüllung der Planposition „Neueinstellung von Jugendlichen unter 18 Jahren“ anzustreben.

Die durch die Besetzung von Arbeitsplätzen durch Jugendliche (unter 18 Jahren) frei werdenden Arbeitskräfte über 18 Jahre sind wie folgt — wenn erforderlich, nach weiterer Qualifizierung — unterzubringen:

- a) durch Umsetzung im eigenen Betrieb bzw. Dienststelle,
- b) durch Umsetzung innerhalb des Bereiches der Reichsbahnämter, Reichsbahndirektionen, der Reichsbahn-Bau-Union, der Hauptverwaltung der Ausbesserungswerke und für das Schwellenwerk „Max Reimann“, Zernsdorf, sowie das Weichenwerk Brandenburg mit seinen Außenstellen der Hauptverwaltung der Strecken,
- c) durch Umsetzung in andere volkseigene Wirtschaftsbereiche.

Werden Umsetzungen nach b) erforderlich, so sind die überzähligen Kräfte der Abteilung Arbeit der übergeordneten Dienststelle zum überbezirklichen Ausgleich zu melden.

Können die überzähligen Arbeitskräfte durch überbezirklichen Ausgleich nicht untergebracht werden, so sind sie der zuständigen Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der Kreise und Städte zu melden, um in Zusammenarbeit mit diesen Stellen eine Umsetzung in andere Wirtschaftsbereiche zu erreichen. In den Meldungen müssen die bisherige Tätigkeit, die Qualifikation und der Wohnort dieser Arbeitskräfte angegeben werden.

B.

Maßnahmen zur Qualifizierung der Jugendlichen unter 18 Jahren, die nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßt sind:

1. Die Leiter der Abteilungen Arbeit sind für die Ausarbeitung des Planes der Ausbildung und Qualifizierung der nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßten Jugendlichen verantwortlich. Sie arbeiten für jeden Jugendlichen einen Qualifizierungsvertrag aus, in dem das Qualifizierungsziel, die Ausbildungsdauer und der Ausbilder genannt sind (Muster s. Anlage 2). Die besten Fachkräfte sollen veranlaßt werden, mit den Jugendlichen Freundschafts- und Patenschaftsverträge abzuschließen.

2. Der Beginn der Qualifizierung ist nach Möglichkeit für alle zu qualifizierenden Jugendlichen auf einen bestimmten Tag zu legen und durch eine Feierstunde (ähnlich dem Tag des einheitlichen Lehrbeginns) festlich zu gestalten. Dabei sollen die Eltern, Vertreter der demokratischen Parteien und Massenorganisationen, insbesondere Vertreter der FDJ, eingeladen werden.

3. Alle leitenden Mitarbeiter des Betriebes, insbesondere die Meister, in deren Arbeitsbereichen nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßte Jugendliche beschäftigt werden, sind für deren Ausbildung und Qualifizierung verantwortlich. Sie haben monatlich dem Leiter der Abteilung Arbeit einen Bericht über den Stand der Ausbildung bzw. Qualifizierung zu geben.

4. Die Ausbildung und Qualifizierung wird auf der Grundlage von Ausbildungsprogrammen durchgeführt, die auf den Qualifizierungsmerkmalen der jeweiligen Arbeitsplätze beruhen. Die Qualifizierungsmerkmale können entweder aus dem Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog entnommen werden oder sind durch Arbeitsplatzanalysen festzustellen. (Studienmaterial über die Ausarbeitung dieser Merkmale und Aufstellung von Lehrplänen ist in der Broschüre M. Sonin „Die betrieb-

liche Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter“, Verlag Die Wirtschaft, zu finden.)

Grundsatz für die Unterrichtsprogramme

Wie ein Facharbeiter nicht nur für eine bestimmte Verrichtung, sondern für alle in seinem Beruf vorkommenden Arbeiten ausgebildet wird, sollen die Jugendlichen in ähnlicher Weise nach ihrer Ausbildung alle theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten ihrer Berufsrichtung bis zum Schwierigkeitsgrad der Lohngruppe, für die sie ausgebildet werden (2 bis 4) besitzen. Die Ausbildungsprogramme müssen sich also an die jeweiligen Kompendien des Staatssekretariats für Berufsausbildung anlehnen. Hierdurch wird den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, sich später in den Lehrgängen der Technischen Betriebsschulen zum Facharbeiter (Lohngruppe 5) zu qualifizieren.

Um Wissenslücken zu vermeiden, muß der Ausgangspunkt der Ausbildungsprogramme dem derzeitigen Wissensstand der Jugendlichen entsprechen.

Jugendliche unter 18 Jahren sind auch während der Ausbildung zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Das muß in den Ausbildungsprogrammen berücksichtigt werden.

Nach Möglichkeit ist mit der Berufsschule zu vereinbaren, daß die Jugendlichen (auch anderer Betriebe) im gleichen Ausbildungsstadium in Klassen zusammengefaßt werden.

5. Die Ausbildungsunterlagen müssen den Richtlinien für die Ausarbeitung betrieblicher Ausbildungsunterlagen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Eisenbahnwesen Nr. 10/54 vom 12. 3. 54) entsprechen und sind dem Ministerium für Eisenbahnwesen, Abt. Arbeit, Hauptref. Berufsausbildung, zur Bestätigung einzureichen. Eine Abschrift verbleibt beim MfE.

6. Die Ausbildung und Qualifizierung der Jugendlichen soll in der Hauptsache durch individuelle Schulung erfolgen. Außerdem kann die Methode der Brigadenschulung angewandt werden (entweder Produktionsbrigaden oder Lehrbrigaden). Die entsprechenden Erläuterungen sind ebenfalls aus der Broschüre von Sonin zu entnehmen.

Das technologische Wissen erhalten die Jugendlichen in Lehrgängen der Technischen Betriebsschulen. Wo solche Schulen nicht bestehen, haben die Betriebe entsprechende Bildungsmöglichkeiten zu organisieren (Volkshochschulen, Teilnahme an Lehrgängen anderer Betriebe usw.).

7. Nach erfolgter Ausbildung ist eine Prüfung nach den Bestimmungen der „Prüfungsordnung für Teilnehmer an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen“ vom 29. 7. 53 (Zentralblatt 29/53 und „Arbeit und Sozialfürsorge“ Nr. 19/53) abzulegen.

Den Prüflingen ist ein Zeugnis auszuhändigen.

Während ihrer Ausbildung haben die Jugendlichen Berichtshefte zu führen, in denen die verrichteten Arbeiten in Wort und Zeichnung festzuhalten und zu erläutern sind. Die Berichtshefte werden bei der Prüfung bewertet.

Diese Schulungsmaßnahmen haben außer der Vermittlung des notwendigen Fachwissens den Zweck, die Jugendlichen zu friedliebenden und staatsbewußten Arbeitern mit einer sozialistischen Einstellung zur Arbeit zu erziehen.

8. Die Betriebe und Dienststellen haben den jeweiligen Stand der Einbeziehung der Jugendlichen des laufenden Jahres, die nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßt sind, bis zum darauffolgenden Quartalsabschluß wie folgt zu melden (GKB-Nr. 012 013):

a) Reichsbahnämter:

Die dem Reichsbahnamt unterstellten Betriebe und Dienststellen melden bis zum 16. des letzten Monats eines jeden Quartals an die Gruppe Arbeit. Die Gruppe

Arbeit meldet bis zum 21. der vorgenannten Monate an die Abteilung Arbeit ihrer Reichsbahndirektion.

b) Reichsbahndirektionen:

Die der Reichsbahndirektion unmittelbar unterstellten Betriebe und Dienststellen und die Gruppen Arbeit der Reichsbahnämter melden bis zum 21. des letzten Monats eines jeden Quartals der Abteilung Arbeit der Reichsbahndirektion. Die Abteilung Arbeit der Reichsbahndirektion meldet bis zum 25. der vorgenannten Monate an die Abteilung Arbeit des MfE.

c) Reichsbahn-Bau-Union:

Die Betriebe der Reichsbahn-Bau-Union melden bis zum 16. des letzten Monats eines jeden Quartals an die Abteilung Arbeit der Zentralen Leitung der Rbbu. Die Abteilung Arbeit der ZL der Rbbu meldet bis zum 25. der vorgenannten Monate an die Abteilung Arbeit des MfE.

d) Reichsbahnausbesserungswerke:

Die Reichsbahnausbesserungswerke melden bis zum 16. des letzten Monats eines jeden Quartals an die Hauptverwaltung der Reichsbahnausbesserungswerke des MfE. Die Hauptverwaltung der Raw des MfE meldet bis zum 25. der vorgenannten Monate an die Abteilung Arbeit des MfE.

e) Übrige Betriebe und Dienststellen:

Das Schwellenwerk „Max Reimann“, Zernsdorf, und das Weichenwerk Brandenburg-West mit seinen Außenstellen melden bis zum 16. des letzten Monats eines jeden Quartals an die Hauptverwaltung Strecken des MfE. Die Hauptverwaltung Strecken des MfE meldet bis zum 25. der vorgenannten Monate an die Abteilung Arbeit des MfE.

Alle dem MfE unmittelbar unterstellten Betriebe und Dienststellen melden bis zum 25. der genannten Monate der Abteilung Arbeit des MfE.

Die Meldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Anzahl der Jugendlichen, die nach dem Plan zu beschäftigen sind, davon im Betrieb bzw. in der Dienststelle vorhanden, untergliedert nach Berufsgruppen sowie in männliche und weibliche,
- b) Anzahl der Jugendlichen, die eingestellt wurden (untergliedert wie zu a),
- c) Anzahl der Jugendlichen, die sich im Ausbildungsprozeß befinden,
- d) Anzahl der Jugendlichen, die bereits eine Abschlußprüfung abgelegt haben (untergliedert wie zu a).

Hierzu ist eine Analyse zu geben, die mindestens folgende Punkte behandelt:

Durchführungsform der praktischen und theoretischen Qualifizierung,

gesammelte Erfahrungen,

Bewährung des Ausbildungssystems,

Erfolge und Fortschritte, die auf dem praktischen, theoretischen und erzieherischen Gebiet zu verzeichnen sind,

Schwierigkeiten und Mängel, besonders auch bei der Einstellung oder Vermittlung der Jugendlichen seitens der Arbeitsverwaltungen der Räte der Städte und Kreise.

9. Die Betriebe und Dienststellen sind verpflichtet, Entlassungen jugendlicher Arbeitskräfte nur mit Zustimmung der zuständigen Abteilung Arbeit beim Rat des Kreises oder der Stadt vorzunehmen. Die Betriebe sind ferner verpflichtet, für die nicht vom Plan der Berufsausbildung erfaßten Jugendlichen eine zusätzliche Kartei, getrennt nach männlichen und weiblichen

Jugendlichen, zu führen und ständig auf dem laufenden zu halten.

10. Die Kaderabteilungen der Betriebe und Dienststellen sind verpflichtet, den regelmäßigen Berufsschulbesuch der Jugendlichen zu überwachen.

C.

Soweit in Dienststellen keine Abteilung Arbeit bzw. ein Sachbearbeiter für das Arbeitsgebiet Arbeit vorhanden ist, organisiert und überwacht der Dienststellenleiter die Durchführung der sich aus diesen Richtlinien ergebenden Arbeiten.

Mit der Veröffentlichung dieser Richtlinie wird die im Mitteilungsblatt der Deutschen Reichsbahn 34/52 Anlage A vom 13. 11. 52 herausgegebene Verfügung GdR 1094 aufgehoben.

(A - I - 3/244/2154 v; 13, 4, 54 / 31 623) gez. Schaefer

Anlage 1

Tätigkeiten

für die die Jugendlichen (unter 18 Jahren) ausgebildet und qualifiziert werden können

Allgemeine Fach- und Helferarbeiten:

Auf- und Abtragen von Speisen und Getränken.

Hilfsarbeiten bei der Zubereitung von Speisen.

Lagerarbeiten, wie Ausgeben, Befördern, Annehmen, Aus- und Einpacken oder Versenden von Stoffen, Werkzeugen, Ersatz- und Tauschstücken, Geräten usw., wenn diese Arbeiten unter Aufsicht eines Lagerverwalters ausgeführt werden (die Anlagen 2 und 4 zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 51 sind zu beachten).

Betriebsarbeiten und leichte Gleisbauarbeiten in Bahnmeistereien (die Arbeit mit Stopfhacken für längere Zeit ist verboten).

Gartenarbeiten, wie Heckenschneiden usw.

Helferarbeiten bei Montagen oder bei Reparaturen, wenn mit einer oder mehreren Fachkräften zusammen gearbeitet wird (die Anlagen 2 und 4 zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 51 sind zu beachten).

Selbständiges Ausgeben von Stoffen, Werkzeugen, Ersatz- und Tauschstücken (die Anlagen 2 und 4 zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 51 sind zu beachten).

Instandsetzen von Verpackungen auf Güterböden, in Gepäckabfertigungen und Lagerhallen.

Helfertätigkeit bei Vermessungsarbeiten an Gleisen oder anderen baulichen Anlagen.

Nähen, Steppen, wenn nach Anweisung Kleidungsstücke hergestellt werden.

Aufplatten von Gleis- und Weichenschwellen einschl. Zupflocken alter Löcher, Schwellenhobeln, Bohren, Streichen und Aufschrauben der Platten (die Anlagen 2 und 4 zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 51 sind zu beachten).

Arbeitsabnahme und Prüfen (Revision):

Einfache Prüfarbeiten auf Beschaffenheit, Maßhaltigkeit mittels Vorrichtungen, bei denen nach Angabe des Toleranzbereiches die Brauchbarkeit ohne Bestimmung des Einzelwertes festgestellt wird.

Unter Anleitung ausgeführte Prüfarbeiten an Apparaten und Maschinen, z. B. elektrische Widerstandsmessungen bei Feststellung der Einzelwerte. Prüfarbeiten an Einzelteilen auf Maßhaltigkeit mit allgemein verwendbaren Meßgeräten.

Elektriker- und Autoelektrikarbeiten, Anker- und Spulnwickeln, Fernmelde- und Sicherungswesen:

Einfaches Wickeln von einfachen Feld- und Anker- spulen und Trüfelpulsen für kleine Motoren sowie gleichwertige Arbeiten an Apparatespulen.

Einfaches Wickeln in der Fertigung mit arbeitserleichternden Vorrichtungen, Tauchen, Tränken, Begießen, Spritzen und Lackieren von Wicklungen unter normalen Verhältnissen.

Reinigen von elektrischen Apparaten und Maschinenteilen sowie Fernmeldeanlagen, Montage und Demontage von Schutzverkleidungen (die Anlagen 2 und 4 zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 51 sind zu beachten).

Isolieren, Tränken und Trocknen von Wicklungen der elektrischen Apparate.

Einfache Prüf- und Lötarbeiten.

Gießereiarbeiten, Formen und Kernmachen:

Einfache Gießereiarbeiten, z. B. Sand aufarbeiten nach Anweisung, Bedienen der Kollergänge und Mischmaschinen, Sand in Maschinen und Ausschlagkästen einbringen.

Einfaches Kernmachen, Herstellen kleinerer Kerne in großen und mehrteiligen Kernkästen (soweit diese Arbeiten nicht unter das Bleimarkblatt fallen).

Druckerei- und Buchdruckereiarbeiten:

Zuarbeiten in Druckereien, Tischarbeiten, z. B. Falzen, Heften, Lochen usw.

Arbeiten an Buch- und Steindruckschnellpressen, Fahrkartendruckmaschinen, wie Anlegen, Bogenfangen.

Holz-, Tischler-, Stellmacher- und Drechslerarbeiten:

Einfache Maschinenarbeiten an der Pendel- und Kreissäge, Schleifmaschine und Spritzeinrichtung, z. B. Abnehmen der Hölzer, Leim- und Bohrarbeiten, Querschneiden ohne Verantwortung für die Holzausnutzung. Einfache Zuarbeiten, Ein- und Ausbau sowie Reinigen der Holzteile von Fahrzeugen, serienmäßiger Einbau von Beschlagteilen.

(Bei den Holz- und Schnitzstoffbearbeitungen ist der § 1 [4] der UVV 7j genau zu beachten.)

Klempner- und Rohrlegerarbeiten:

Einfache Arbeiten, wie Anreißen nach Schablone usw., Handreichungen für Klempner- und Rohrlegerarbeiten, wie Lötwerkzeuge vorbereiten, Werkstücke säubern und entgraten, Hilfsarbeiten bei Dichtigkeitsprüfungen.

Einfache Zuschnearbeiten, Sicken, Runden, Lochen, Arbeiten an der Biegebank, Runden von zylindrischen Teilen.

Vorgezeichnete Rohre zuschneiden mit Rohrschneider oder Metallsäge.

Maler- und Glasarbeiten:

Einfache Anstreicherarbeiten, z. B. Güterwagenkästen ausbessern bzw. einfache Grundierarbeiten (Arbeitsschutzverordnung Anlage 4 Ziffer 22 beachten).

Aushauen von altem Glas, Reinigen des Kittfalzes.

Einfaches Spachteln, z. B. kleinere Vertiefungen und ähnliche Arbeiten, Grundier- und Taucharbeiten.

Einsetzen, Stiften und Verkitten von zugeschnittenen Scheiben an einfachen Fenstern.

Fernmelde-, Signal-, Mechaniker- und Uhrmacherarbeiten:

Einfaches Zusammenbauen in der Fertigung bei Verwendung von Mustern und Schablonen, Zusammenbau von Vorrichtungen und anderen die Arbeit vereinfachenden Einrichtungen.

Einfache Anfertigung von Einzelteilen mittels Vorrichtungen unter Aufsicht.

Zusammenbau in der Fertigung unter Anleitung und Überwachung.

Einfache Paß- und Zurichtearbeit an Einzelteilen für Apparate und Geräte.

Sattler-, Polsterei- und Tapezierarbeiten:

Polstermaterial zupfen.

Alle Polster und Faltenbalge zerlegen.

Riemenarbeiten einfacher Art, Riemenklammern anbringen, Riemenpflege, Plane- und Maschinennähen einfacher Art, Öl- und Schmierpolster nähen.

Spanlose und spanabhebende Fertigungsarbeiten:

Einfaches Fräsen, Bohren, Hobeln sowie einfache Schneid-, Stanz-, Preß-, Biege-, Zieh- und Prägarbeiten an eingerichteten Maschinen unter Anleitung und Aufsicht.

Unter Anleitung und Beaufsichtigung auszuführendes Drehen in der Fertigung an Mechaniker- oder Spezialdrehbänken, die für bestimmte Arbeitsgänge eingerichtet sind.

Einfaches Arbeiten an eingerichteten Maschinen, wie Stangen einführen oder Werkstücke spannen, wobei neben diesen Arbeiten Messungen der Werkstücke während der Fertigung vorzunehmen sind und auf den einwandfreien Gang der Maschinen zu achten ist (die Anlagen 2 und 4 zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 51 sind zu beachten).

Selbständiges Bohren, wenn die Bohrungen rechtwinklig zu den Auflageflächen angeordnet sind. Bohren und Reiben vieler Löcher in wenigen verschiedenen Ebenen oder Gradstellungen bei Benutzung von Bohrvorrichtungen.

Selbständiges Fräsen auf kleinen und mittleren Waagrecht-, Senkrecht- und Spezialfräsmaschinen, selbständiges Hobeln und Stoßen nur für Massenanfertigung.

Normale Dreharbeiten auf eingerichteten Maschinen bei ständiger Maßkontrolle und Überwachung der Dreharbeiten.

Schlosserarbeiten:

Einfache Arbeiten, wie Zureichen von Werkstücken und Werkzeugen und andere leichte Arbeiten (die Anlagen 2 und 4 zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. 10. 51 sind zu beachten).

Einfache Arbeiten unter Anleitung und Aufsicht, die in gleicher und ähnlicher Art wieder vorkommen, bei Verwendung arbeitserleichternder Maschinen und Vorrichtungen.

Entgraten von Behältern und Ankörnen zum Bohren mit Hilfe einfacher Schablonen.

Einfacher Zusammenbau in Serienarbeit, z. B. Schrauben oder Splinte einziehen usw., Grobbearbeitung von Schweißnähten, Kanten brechen an bearbeiteten Werkstücken mittels Feile.

Ausführung von einfachen Teilarbeiten wechselnder Art.

Unter Aufsicht auszuführende einfache Arbeiten an einfachsten Baugruppen und deren Zusammenbau.

Nietarbeiten — ohne Preßluftgeräte — an einfachen Gestellen und Behältern ohne besondere Genauigkeit.

Einfache Befearbeiten, z. B. an Gußnähten.

Schweiß- und Schneidarbeiten:

Einfache Schweißarbeiten mit Vorrichtungen an von Einrichtern eingerichteten elektrischen Schweißmaschinen, bei denen Schweißdauer, Stromstärke und Elektrodendruck eingestellt sind, oder Schweißarbeiten mit

elektrischen Kleinschweißgeräten (nur bei ausreichender Absaugung).

Stumpfschweißen an selbständig eingerichteten elektrischen Widerstandsschweißmaschinen; Einfachste Lichtbogen- und Autogenschweißarbeiten an Vorrichtungen (nur bei ausreichender Absaugung).

Einfache Brennschneidarbeiten zerlegender Art, Brennschneiden mit maschinellen Vorrichtungen (nur bei ausreichender Absaugung).

Sonstige Tätigkeiten:

Stenotypistinnen.

Boten.

Amtsgehilfen.

Fernsprechbediener.

Telegrafisten.

Einfacher Rechnungs- und Schreibdienst.

Briefsortierer.

Anlage 2

Qualifizierungsvertrag

„Im jetzigen Stadium der Entwicklung erfordert die einfachste Arbeit bestimmte technische Kenntnisse.“
(W. Ulbricht, II. Parteikonferenz)

1. Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen Raw, Bw, Bm vertreten durch (Werkdirektor) DV dem Brigadier und dem ungelerten Arbeiter
2. Der Vertrag läuft vom bis
3. Das Ziel des Vertrages ist die Ausbildung und Qualifizierung zum (Lohngruppe
4. a) die Tätigkeit eines ist:
b) das Wissen eines ist:
c) das Können eines ist:
5. Der Brigadier verpflichtet sich:
 - a) sein gesamtfachliches und gesellschaftspolitisches Wissen einzusetzen, um den ungelerten Arbeiter zu qualifizieren,
 - b) die praktischen Unterweisungen gemäß festgelegtem Ausbildungsprogramm systematisch und sorgfältig durchzuführen,
 - c) den regelmäßigen Berufsschulbesuch und den Besuch der technischen Abendschule sorgfältig zu kontrollieren,
 - d) monatlich bis zum 5. einen Bericht über den Stand der Ausbildung an den für die Ausbildung Verantwortlichen zu geben;
6. Der anzulernende Arbeiter verpflichtet sich:
 - a) nach besten Kräften das Ausbildungsziel zu erreichen,
 - b) die Arbeitsdisziplin einzuhalten,

- c) die Berufsschule und den zusätzlichen Unterricht in der technischen Abendschule regelmäßig zu besuchen,
- d) die ihm anvertrauten Werkzeuge, Geräte und maschinellen Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und zu pflegen.

7. Das Raw, Bw, Bm vertreten durch verpflichtet sich:
 - a) bei Erkrankung, Versetzung oder Urlaub des Ausbilders sofort eine andere geeignete Fachkraft für die Weiterqualifizierung zu benennen,
 - b) die Ausbildungsprogramme sorgfältig auszuarbeiten und den Stand der Qualifizierung laufend zu überwachen,
 - c) das notwendige Schulungsmaterial, Schulungsräume usw. bereitzustellen,
 - d) für den theoretischen Unterricht und für den gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht rechtzeitig geeignete Lehrkräfte aus den Reihen der technischen Intelligenz und der Meister zu verpflichten,
 - e) nach Abschluß der Qualifizierung durch eine betriebliche Prüfungskommission eine praktische und theoretische Prüfung abzunehmen,
 - f) den anzulernenden Arbeiter nach Abschluß der Qualifizierung und bestandener Prüfung als weiter zu beschäftigen und nach Lohngruppe zu entlohnen.

8. Das Raw, Bw, Bm ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Verpflichtungen durch den anzulernenden Arbeiter ihn entsprechend der Disziplinarordnung bzw. den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen.

9. Der anzulernende Arbeiter ist berechtigt, gegen Verstöße seitens des Ausbilders bei der Betriebsleitung und der BGL Einspruch zu erheben. Er ist berechtigt, bei Verstößen seitens der Dienststelle, die seine Qualifizierung gefährden, das Arbeitsverhältnis entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu lösen.

10. Dieser Vertrag kann nur nach Zustimmung der Dienststellenleitung und BGL gelöst werden.

Die Verpflichtungen dieses Vertrages werden anerkannt;

.....
Betriebsleiter Brigadier Anzulernender

Die BGL des Raw, Bw, Bm verpflichtet sich, die Qualifizierung des Kollegen zu unterstützen und die richtige Einhaltung des Vertrages zu überwachen;

....., den
.....
BGL-Vorsitzender

MfE 275

Betr.: Ausgabe von Vollmilch bei der Durchführung gesundheitsgefährdender Arbeiten

Zur Verbesserung der Versorgung der Werkstätigen mit Vollmilch hat das Präsidium des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik am 12. 3. 54 beschlossen, mit Wirkung vom 1. 4. 54 die auszugebende Vollmilchmenge erheblich zu erhöhen.

Den Werkstätigen, die mit einer der in dem beigefügten Verzeichnis aufgeführten Arbeiten beschäftigt sind, ist je Arbeitstag 1/2 Liter Vollmilch an Stelle der bisher zur Ausgabe gelangten entrahmten Frischmilch zu verabfolgen.

Das Ministerium für Eisenbahnwesen ordnet zur schnellen Durchführung dieses Beschlusses im Einvernehmen mit dem ZV der IG Eisenbahn folgendes an:

1. An alle Eisenbahner, die entsprechend der nachstehenden Liste anspruchsberechtigt sind, ist je Arbeitstag $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch auszugeben.

2. Eisenbahner, die nicht unter dieses Verzeichnis fallen, jedoch vorher entsprechend der Liste B (Gesundheitsschädigende Arbeiten) — Verordnung vom 7. 6. 51 über Erholungsurlaub — entrahmte Frischmilch erhielten, ist weiterhin je Tag $\frac{1}{2}$ Liter entrahmte Frischmilch zu verabfolgen.

3. Die Betriebsleiter sind dafür verantwortlich, daß den Anspruchsberechtigten die Vollmilch bzw. entrahmte Frischmilch im Betrieb (Dienststelle, Raw usw.) **in den Arbeitspausen in einwandfreiem Zustand** verabreicht wird. Soweit möglich, ist die Milch als Flaschenmilch oder in abgekochtem Zustand auszugeben.

Es sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere in den Sommermonaten sicherzustellen, daß die anspruchsberechtigten Eisenbahner in den Genuß einwandfreier Milch kommen (z. B. Aufbewahrung der Milch in Eiskästen, Benutzung vorhandener Kühlschränke, lange Lagerzeit der Milch vermeiden usw.).

4. Die Ausgabe von Milchbezugskarten an die Bezugsberechtigten ist nicht statthaft.

5. Damit die Vollmilch bereits in den nächsten Tagen zur Ausgabe gelangt, sind die benötigten Vollmilchmengen sofort bei der für den Betrieb zuständigen Arbeitsschutzinspektion des Rates des Kreises oder Bezirks durch den Dienststellenleiter, Werkdirektor bzw. den Leiter einer sonstigen Einrichtung zu beantragen.

Im Antrag sind die Namen der Eisenbahner und die Arbeiten, mit denen sie beschäftigt werden, anzugeben;

Die Arbeitsschutzinspektionen wurden durch das Ministerium für Arbeit verpflichtet, die Anträge, sofern der Anspruch anerkannt wird, an die Abteilung Handel und Versorgung weiterzuleiten.

6. Die entstehenden Kosten für die Beschaffung der Milch sind von den Dienststellen auf dem Konto 4144 — Milch u. ä. — zu verrechnen.

7. Die Verfügungen der ehemaligen Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn GdR 526 (MBl. 15/51), 291 (MBl. 8/51) und 54 (MBl. 3/50) sind durch diese Anweisung ungültig.

Anlage

Verzeichnis der gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten, für die Vollmilch zu gewähren ist

1. Arbeiten, bei denen Arbeiter und Angestellte überwiegend Infektionen ausgesetzt sind (z. B. in Seuchen- und Tuberkulosestationen und Laboratorien).

2. Arbeiten, bei denen Arbeiter und Angestellte gesundheitsgefährdenden Strahlen ausgesetzt sind (z. B. bei Arbeiten mit Röntgenstrahlen oder radioaktiven Stoffen, sofern sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit tatsächlich gefährdet sind).

3. Arbeiten, bei denen Arbeiter und Angestellte **überwiegend gefährlichen Einwirkungen** nachstehend aufgeführter Stoffe ausgesetzt sind:

a) Quarzstaub (z. B. im Bergbau, in der Industrie der Steine und Erden);

b) Asbeststaub (z. B. in der Asbestaufbereitung und -verarbeitung);

c) Blei oder dessen Verbindungen (z. B. Bleilöter, Homogenverbleier, Arbeiter in Akkumulatorenfabriken, bei der Herstellung von Bleifarben, Bleihüttenarbeiter, Arbeiter bei der Entfernung bleihaltiger Anstriche, Niet- und Gegenhalter, wenn Mennige verwendet wird, Bleigießer);

d) Kohlenoxyd (z. B. Hochofenarbeiter auf der Gichtbühne, Arbeiter an Gasgeneratoren, Kalkschichtöfen, an Gasleitungen, Gasstoßer);

e) Blausäure (z. B. bei der Herstellung von Zyaniden, Arbeiten in Härtereien);

f) Quecksilber und dessen Verbindungen (z. B. Sublimat), ausgenommen Zinnober (z. B. bei der Herstellung von Thermometern, Gleichrichtern, Höhenmessern, Radio- und Röntgenröhren, bei der elektrolytischen Gewinnung von Natronlauge im Quecksilberverfahren);

g) Arsen und seine Verbindungen (z. B. bei der Verhüttung von Blei-, Zink- und Silbererzen, bei der Röstung von Schwefelkies, bei der Herstellung und beim Umgang mit Kalkarsen);

h) Benzol, Toluol, Xylol (z. B. Farbspritzer, Gummikleber und -streicher, Tiefdruckmaschinenarbeiter einschließlich der Farbmischer und Reiniger der Druckplatten und -walzen, Tankreiniger);

i) Schwefelkohlenstoff und Schwefelwasserstoff (z. B. in der Kunstfaserindustrie, Arbeiter an Alkzidanlagen);

j) Chlorkohlenwasserstoffe der aliphatischen Reihe (Tetrachloräthan, Tetrachlor-Kohlenstoff, Trichloräthylen, Dichloräthan) sowie Dichlorbenzol (z. B. Tri-Wäscher, Chemischreiniger, Arbeiter bei der Herstellung von Lacken, Farbspritzer, Gummikleber und -streicher, Verwendung in der chemischen Industrie);

k) Methanol (z. B. bei der Bearbeitung der Nitrozellulose, Farbspritzer);

l) Dioxan (bei der Verwendung in der chemischen Industrie);

m) Tetrahydrofuran (bei der Verwendung in der chemischen Industrie);

n) aromatische Nitro- und Aminverbindungen (z. B. Nitrobenzol, Dinitrobenzol, Mono-, Bi-, Trinitrotoluol, Anilin, Phenylendiamin, Benzidin, Naphthylamin, Toluidin) (z. B. bei der Herstellung und Verwendung in der chemischen Industrie);

o) Nitroglykol (bei der Herstellung und Verarbeitung).

Stellv. des Ministers

(A II/1881/54 v. 8. 4. 54 / 31 422)

gez. Staimer

Verwaltung

MfE 276

Betr.: Richtige Angabe der Bestimmungsorte in den Anschriften der Postsendungen

Wie wir vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erfahren, treten in der Beförderung der Post-

sendungen vielfach Fehlleitungen und Verzögerungen dadurch ein, daß die Bestimmungsorte bei gleichnamigen oder ähnlich lautenden Orten sowie bei der Vielzahl der weniger bekannten Orte nicht in der **postamtlichen** Schreibweise ordnungsgemäß und zweifelsfrei bezeichnet sind.

Eine vollständige Angabe sämtlicher Postanstalten in der richtigen postamtlichen Schreibweise enthält das im November 1953 herausgegebene Ortsverzeichnis I — Verzeichnis der Postanstalten der Deutschen Demokratischen Republik —, das zum Preise von 2 DM bei jedem Postamt bezogen werden kann.

Im Interesse einer schnellen Beförderung der Postsendungen wird allen Dienststellen, Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Reichsbahn die Anschaffung dieses postamtlichen Ortsverzeichnisses dringend empfohlen;

(V - I - 1/484/54 v. 13. 4. 54 / 31 431)

gez. König

Organisation

MfE 277

Betr.: Tarifauskunfteien der Deutschen Reichsbahn

Vom 1. 3. 54 an ist bei der bisherigen Auskunftsstelle für den Güterverkehr in Berlin eine Tarifauskunftei für den Personen-, Gepäck- und Expresgutverkehr eingerichtet worden. Beide Auskunfteien in Berlin erhalten künftig die einheitliche Bezeichnung

„Tarifauskunftei der Deutschen Reichsbahn in Berlin“.

Die Bezeichnung der Auskunftsstelle für den Güterver-

kehr in Leipzig bleibt bestehen. Bei der Herausgabe von neuen Tarifen usw. ist dies zu beachten.

(Org - 1a 121/54 v. 6. 4. 54/31 631)

gez. Diedrich

Magdeburg 24

Betr.: Dienststellenorganisation

Der Sitz der Sfm Burg (b. Magdeburg) wurde am 24. 3. 54 nach Biederitz verlegt. Die Sfm führt von diesem Tage an die Bezeichnung Sfm Biederitz. Ruf: Basa Magdeburg 499 und 1599.

(Org - 2 Og v. 1. 4. 54)

gez. Kronberg

Technisches Zentralamt

MfE 278

Betr.: Einheitliche Bezeichnungen der Dispatcher-Fernsprechanlagen

Für den Dispatcherdienst wurden zwei verschiedene Fernsprechanlagen entwickelt. Dem Streckendispachter steht eine Anlage zur Verfügung, die schnelle Sprechverbindungen mit allen Stellen der Strecke ermöglicht. Sie arbeitet in ähnlicher Weise wie die bisherige Zü-Fernsprechanlage. Alle anderen Dispatcherstellen in den Ämtern, Direktionen und im Ministerium sprechen über die Ferndispatcher-Fernsprechanlage.

Damit künftig diese Fernsprechanlagen und Anlagenteile richtig im Schriftverkehr bezeichnet werden, sind nachfolgende einheitliche Bezeichnungen anzuwenden:

1. Streckendispachter-Fernsprechanlagen

a) Streckendispachter-Zentrale bestehend aus:

Relaiszentrale und
Hauptsprechstelle.

Die letztere unterteilt sich in Tastenpult und Mikrofonlautsprecher.

b) Streckendispachter-Sprechstellen bestehend aus:

Relaisbeikasten,
Tischsprechstelle,

Notbetriebsfernsprecher,
Sammlerbatterie und
Anodenstrom-Ersatzeinrichtung.

2. Ferndispatcher-Fernsprechanlage

a) Ferndispatcher-Vermittlung bestehend aus:

Vermittlungsschrank
mit Konferenzeinrichtung,
Relaisgestell und
Verstärkergestell.

b) Ferndispatcher-Sprechstelle bestehend aus:

Relaisbeikasten und
Tischsprechstelle.

Für den Streckendispachter wird eine Sonderausführung der Ferndispatcher-Sprechstelle gefertigt, die wegen der notwendigen Aufschaltmöglichkeit zur Streckendispachter-Verbindung die dazu erforderlichen elektrischen Einrichtungen hat. Darüber hinaus ist die Tisch-Sprechstelle in einen Tastenstreifen und Mikrofonlautsprecher aufgeteilt, die beide in den Arbeitstisch des Streckendispachters eingebaut werden.

(TB V c v. 5. 4. 54 / 31 877)

gez. Dunger

Bahnärztlicher Dienst

MfE 279

Betr.: Anzeigen über eine Berufskrankheit

Im Verlauf der letzten Monate gingen keinerlei Anzeigen über eine Berufskrankheit bei uns ein. Nachprüfungen haben ergeben, daß dies nicht darauf zurückzuführen ist, daß keine Berufskrankheiten bei den Beschäftigten der DR auftraten, sondern daß die Erstat-

tung einer Anzeige seitens des Betriebes unterlassen wurde. Er erscheint daher notwendig, nachdrücklich auf die gesetzliche Pflicht zur Meldung einer Berufskrankheit, auch im Verdachtsfalle, hinzuweisen.

Die Vordrucke (Drucksachen-Nr. 199/195) enthalten genaue Angaben über diese Pflicht sowie einen Hinweis, wo über die entsprechende Verordnung nachgelesen werden kann.

Das Auftreten einer Berufskrankheit muß für jede Dienststelle und jeden Betrieb ein Alarmzeichen sein, sofort alle zu Gebote stehenden Möglichkeiten auszunutzen, um weitere Erkrankungen von Beschäftigten zu verhindern. Es wird daher außerdem nochmals auf die Verfügung der GdR im Mitteilungsblatt 10/53 (GdR 1375) hingewiesen, die besagt, daß beim Auftreten einer Berufskrankheit die Oberbahnärzte sofort fernmündlich zu verständigen sind und außerdem mit dem Zentralinstitut für den Bahnärztlichen Dienst Rücksprache zwecks Vorstellung des Erkrankten genommen werden muß.

Wir weisen darauf hin, daß bei Unterlassung der Anzeige der verantwortliche Betriebsleiter auf Antrag der Arbeitsschutzinspektion oder des Gesundheitsamtes bestraft werden kann.

Berlin, den 9. 4. 54

Zentralinstitut für den Bahnärztlichen Dienst

Abt. Verkehrsmedizin

gez. Dr. Schunck

Reichsbahn-Bau-Union

MfE 280

Betr.: Reichsbahn-Ziegelwerk Packebusch

Die Reichsbahn-Bau-Union, Zentrale Leitung, gibt davon Kenntnis, daß das Reichsbahn-Ziegelwerk Packebusch mit Wirkung vom 1. 1. 54 wieder an die Privateigentümer, die Firma Reeder & Schulz, zurückgegeben wurde. Mit diesem Termin ist gleichzeitig die Zugehörigkeit zur Deutschen Reichsbahn beendet.

(Rbbu v. 6. 4. 54)

gez. Marx

Wer hat?

Von der Reichsbahnschule mit Fachlehrgängen für den Betriebsdienst, Altenburg (Thür.), Karl-Liebknecht-Straße 8, können auf dem Tauschwege abgegeben werden:

- 1 Kochkessel, 300 l, kohlebeheizt (gebrauchsfähig),
- 1 Kochkessel, 300 l, kohlebeheizt (reparaturbedürftig).

Wir benötigen dafür:

- 1 Kochkessel, 100 l.

Nähere Auskunft gibt die Reichsbahnschule Altenburg; (972/837/376)

Versteigerungstermine für Fundsachen

Im Fundbüro der Rbd Halle in Leipzig-Plagwitz finden im II. Quartal 1954 folgende Versteigerungen statt:

- | | | |
|------------------|--------------------------|---------------|
| Mai 1954 | am 14. von 9 bis 18 Uhr, | |
| | am 15. von 9 bis 14 Uhr; | |
| Juni 1954 | am 12. von 12 bis 19 Uhr | } für Berufs- |
| | am 13. von 8 bis 15 Uhr | |

Verfügungen und Mitteilungen

des

Ministeriums für Eisenbahnwesen

1954

Berlin, den 29. April 1954

Nr. 38

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

| | | |
|---------------------------------------|---|-----|
| | Berichtigung | 359 |
| Betrieb | | |
| MfE 281 | Signalbuch (DV 301); hier: Neues Signalbild Ve 5 — Ersatzsignal — | 360 |
| Berlin 23 | Inbetriebnahme von Signalen | 360 |
| Schwerin 5 | Betriebsdienst bei nicht signalabhängigen Weichen und Gleissperren an Nebenbahnstrecken | 360 |
| Reiseverkehr | | |
| Berlin 24 | Verlust einer Fahrkartenlochzange | 360 |
| Güterverkehr | | |
| MfE 282 | MfE 231/34/54 | 360 |
| Wagenwirtschaft | | |
| MfE 283 | Türrollen für gedeckte Wagen, Pw und Pwg | 360 |
| Reichsbahnausbesserungswerke | | |
| MfE 284 | Markkottby-Feuertüren | 361 |
| Sicherungs- und Fernmeldewesen | | |
| Erfurt 25 | Verlust einer Siegelzange für Sicherungsanlagen | 361 |
| Kader | | |
| Cottbus 7 | Belohnung | 361 |
| Halle 30 | Belobigung und Belohnung | 361 |
| Halle 31 | Belohnung | 361 |
| Finanzen | | |
| MfE 285 | Fahrgeldstundung für die Deutsche Volkspolizei | 361 |
| Arbeit | | |
| MfE 286 | Anschaffung des Heftes 4 der Schriftenreihe „Arbeit und Sozialfürsorge“ — „Erläuterungen zur Konfliktkommissionsverordnung“ | 362 |
| MfE 287 | Nachweis der Auszeichnungen als „Aktivist des Fünfjahrplanes“ und „Für ausgezeichnete Leistungen“ am 1. 5. 54 | 362 |
| Organisation | | |
| Erfurt 26 | Dienststellenorganisation | 362 |
| Magdeburg 25 | Dienststellenorganisation | 362 |
| | Wer hat? | 362 |

Berichtigung zu 32/54 — MfE 222:

III. Zulassungspflichtige Anlagen

Punkt 1. Zulassungsverfahren:

Als ortsfeste zulassungspflichtige Anlagen sind* in der obigen Aufstellung besonders zu nennen:

Ziffer a, b, e, f, g.

Betrieb**MfE 281**

Betr.: Signalbuch (DV 301); hier: Neues Signalbild Ve 5 — Ersatzsignal —

Für das gemäß ESO vorgeschriebene Signal Ve 5 — Ersatzsignal — wird neben dem aus drei Lichtern in Form eines A bestehenden Lichtsignal eine neues Signalbild eingeführt. Es zeigt an Stelle der drei weißen Lichter ein gelbes Blinklicht und gibt, wie bisher, den Auftrag, am Halt zeigenden Hauptsignal ohne schriftlichen Befehl vorbeizufahren.

Das Signalbuch ist bis zur Herausgabe des 8. Berichtigungsblattes wie folgt zu ergänzen bzw. zu berichtigen:

Seite 48 vor den Text der 4. Zeile „— drei weiße Lichter in Form eines A —“ ist ein a) zu setzen.

Unterhalb des Signalbildes ist als neue Zeile aufzunehmen:

„b) Ein gelbes Blinklicht.“

Seite 49 der 2. Absatz der AB 56 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Ersatzsignal leuchtet (Ve 5a) oder blinkt (Ve 5b) nicht dauernd, sondern nur von Fall zu Fall auf kurze Zeit, etwa 1½ Minuten lang. Es gilt nur dann als Auftrag zum Vorbeifahren ohne schriftlichen Befehl, wenn es aufleuchtet oder aufblinkt, während der Zug vor dem Signal hält. Ist es schon vorher erschienen, so ist es für diesen Zug ungültig. Der Zug muß dann vor dem Signal so lange warten, bis das Zeichen verlöscht und von neuem aufleuchtet oder blinkt.“

AB 58 erhält folgenden Wortlaut:

„Beim Versagen des Ersatzsignals — hierzu rechnet auch das Versagen eines der weißen Lichter des Signals

Ve 5a — muß schriftlicher Befehl Ab zur Vorbeifahrt am Halt zeigenden Hauptsignal ausgestellt werden (FV § 22 [8]).“

Der Minister

(B - II - 1 Baos 48 v. 31. 3. 54 / 31 512) gez. Chwalek

SF - I

Berlin 23

Betr.: Inbetriebnahme von Signalen

Mit Aufnahme des zweigleisigen Richtungsbetriebes am 12. 4. 54 auf dem Streckenabschnitt Jüterbog—Grüna Kloster Zinna des Gleises Eisenach—Erfurt—Halle—Jüterbog—Ludwigsfelde—BAR—Berlin Ostbahnhof werden auf Bf Grüna Kloster Zinna gültig:

Einfahrersignal Vf in km 60,619 (dreibegriffig) und

Einfahrersignal F in km 59,617 (einflügelig)

(Rba Berlin 2/3 - B II - 1/2 / 27 131) gez. Fehrmann

Schwerin 5

Betr.: Betriebsdienst bei nicht signalabhängigen Weichen und Gleissperren an Nebenbahnstrecken

Die mit Verf. vom 5. 12. 49 — 30 B 2 Bav — herausgegebenen Vorschriften für die Handhabung des Betriebsdienstes bei der Bedienung nicht signalabhängiger Weichen und Gleissperren der Anschluß- und Haltestellen an Nebenbahnen, einschl. Nachtrag zufolge Verf. vom 9. 12. 50 — 11 B 1 Bav —, werden durch eine Neuausgabe mit Gültigkeit ab 1. 5. 54 ersetzt. Fahrdienstleiter und Zugführer haben sich eingehend mit den Änderungen vertraut zu machen. Verteilung über Rbä an alle Bfe, denen Anschluß- und Haltestellen zugeteilt sind, und Bfe mit Zub.; Eingang überwachen.

(B II - 1 Bav v. 15. 4. 54)

gez. Krajewski

Reiseverkehr**Berlin 24**

Betr.: Verlust einer Fahrkartenlochzange

Die Fahrkartenlochzange Nr. 1223 des Bfs Rathenow ist in Verlust geraten. Beim Auffinden der Lochzange ist diese an den Bf Rathenow unter gleichzeitiger Verständigung der Rbd Berlin zurückzusenden.

(R II - 1a VpFu v. 9. 4. 54 / 25 078)

gez. Schmidt

Güterverkehr**MfE 282**

Betr.: MfE 231/34/54

In der Vfg. MfE 231, veröffentlicht in Nr. 34/54 der VM, muß es auf Seite 319 unter 7. Dienstaufführung, b) richtig heißen:

volle Ausnutzung des Arbeitstages.

(Ref. Arbeit G 7/8 v. 14. 4. 54)

gez. i. V; Lehmann

Wagenwirtschaft**MfE 283**

Betr.: Türrollen für gedeckte Wagen, Pw und Pwg

Vom Betrieb wird darüber geklagt, daß die Türrollen der G-Wagen, Pw und Pwg festfrieren und die Türen nur gewaltsam geöffnet werden können. Häufig werden hierbei die Wagenkästen erheblich beschädigt. Die Güterwagen-Raw'e wurden bereits durch Verfügung MfE/Hv Raw/II 2b/93/54 v. 30. 3. 54 angewiesen, bei der Ausbesserung der Fahrzeuge besonderes Augenmerk auf die einwandfreie Beschaffenheit und Aufarbeitung der Türrollen zu legen, Türrollen mit Preßstoffbuchsen

aus dem Material T 71 oder T 72 können verwendet werden. Da bei den übrigen Wagen mit Schiebetüren (Güter- und Reisezug-Gepäckwagen) die gleichen Störungen auftreten, werden hiermit alle Ausbesserungsstellen angewiesen, auch bei diesen Wagen im gleichen Sinne zu verfahren.

Die Abnahme-Inspektoren und -Wagenmeister haben künftig nur noch Wagen mit gut gelagerten und gängigen Türen abzunehmen:

Hv Raw hat mitgewirkt:

(Hv W/Hv Raw/W - 4/Fuw v; 6. 4. 54)

gez. Peters

Reichsbahnausbesserungswerke

Betr.: Markotty-Feuertüren

MfE 284

An den Luftkanälen der Markotty-Feuertüren wurden in den letzten Jahren von den Raw'en und auch vom Maschinendienst die Öffnungen durch Blechkappen verschlossen.

Auf diese Sekundärluft kann, vor allem zur Kühlung des Feuergeschränktes, nicht verzichtet werden. Durch das Verschließen mit Blechkappen werden Schäden an

der Feuertür selbst und auch an den Teilen zum Öffnen und Schließen verursacht.

Die Raw'e erhalten hiermit Weisung, ab sofort die beweglichen Klappen wieder einzubauen.

Die Luftkanäle dürfen im Betrieb zur Vermeidung von Türschäden nicht verschlossen werden.

(Raw II - 1 Fulk 23/54 / 31 552)

gez. i. V. Ziem

Sicherungs- und Fernmeldewesen

Erfurt 25

Betr.: Verlust einer Siegelzange für Sicherungsanlagen

Die Siegelzange für Sicherungsanlagen Erf 88 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auffindungsfalle ist die Zange an das SFW Erfurt unter Verständigung der Rbd Verw. SF Ruf 375 einzusenden.

(Sf - I - 1 Ssu / 375)

gez. Gruhl

Kader

Betr.: Belohnung

Cottbus 7

Am 8. 2. 54 fuhr vom Bahnhof Horka eine Lok in Richtung Uhmanssdorf, ohne daß diese vorher angeboten und angenommen war. Zur selben Zeit erhielt der Weichenwärter Klar vom Bahnhof Uhmanssdorf vom Fahrdienstleiter den Auftrag, das Ausfahrtsignal für P 739 in Richtung Horka auf Fahrt zu stellen. Bei der Fahrwegprüfung bemerkte der Weichenwärter Klar die sich aus Richtung Horka dem Bahnhof nähernde Lok und sorgte für Beseitigung der drohenden Betriebsgefahr.

Durch besondere Umsicht und Aufmerksamkeit hat der Weichenwärter Klar vom Bahnhof Uhmanssdorf einen folgeschweren Unfall verhindert. Er wurde hierfür mit einer Geldprämie ausgezeichnet.

(B - II - 3 Bu v. 14. 4. 54)

gez. Thiemann

Sorge wurde gemäß § 5a und c der Disziplinarordnung mit einer Belobigung und einer Geldprämie von 100 DM ausgezeichnet.

(Bw Leipzig-Hbf-Süd - K - /5284 v. 7. 4. 54) gez. Carl

Betr.: Belohnung

Halle 31

1. Der Stellwerksmeister Stein, Falkenberg (Elster), entdeckte, daß bei Ausfahrt des N 8932 am 10. 2. 54 aus Gleis 10 die Weiche nicht in die für die Fahrt erforderliche Stellung gebracht war. Obwohl der Stellwerksmeister Stein z. Z. nicht im Dienst war, stellte er den Zug und eine Maschine und verhinderte dadurch eine Flankenfahrt.

Für sein vorbildliches Verhalten erhielt er eine Belohnung von 120 DM.

2. Der Rangierleiter Willi Hanke, Bf Falkenberg (Elster), bemerkte am 24. 2. 54 unter dem letzten Wagen des ausfahrenden D 7829 einen Hemmschuh, der geschoben wurde. Er stieß den Hemmschuh mit einem Stock von der Schiene und beseitigte durch seine außerordentliche Aufmerksamkeit eine Betriebsgefahr, die zu einem Unfall führen konnte.

Für sein vorbildliches Verhalten wurde ihm eine Belohnung von 100 DM gezahlt.

(Rba Torgau - B II - 3 v. 7. 4. 54)

gez. i. V. Krüger

Finanzen

MfE 285

Betr.: Fahrgeldstundung für die Deutsche Volkspolizei

Bezug: Verkehrsdienstliche Mitteilungen Nr. VM 330/42/52 (Seite 212) vom 18. 12. 52 — Neufassung, der §§ 73 und 73 A der PAV I —

Die Abkassen haben bei Aufstellung der Nachweise der gestundeten Fahrgelder und Gepäckfrachten (Vordruck 600 26) für die Deutsche Volkspolizei sorgfältig jede Spalte auszufüllen. Neben die Nummer des Stundungsfahrscheinens ist im Nachweis auch der der Nummer beigegebene Buchstabe zu setzen.

Bei Einziehung der gestundeten Beträge durch die Bfskasse gemäß Ziffer (13) PAV I übersendet die

Bfskasse die Originale der Nachweise der Deutschen Volkspolizei, die Durchschriften mit den Gutscheinen behält sie zurück. Nach Eingang des gestundeten Betrages entwertet die Bfskasse die Gutscheine und übersendet sie mit der nächsten Belegabrechnung dem Rba, wo sie bei der Finanzbuchhaltung mit anderen Rechnungsbelegen aufbewahrt werden. Die Übersendung der eingelösten Gutscheine an die Volkspolizei ist nicht mehr vorzunehmen. Ebenso erübrigt sich die Absendung einer Bestätigung über den Eingang des Betrages an die Deutsche Volkspolizei, da sie ihre Belastung und somit die Gutschrift des Betrages bei der Bfskasse aus ihrem Kontoauszug erfährt. Diese Regelung tritt für die Bfskassen ab 1. 6. 54 bei der Abrech-

nung mit der Deutschen Volkspolizei in Kraft und betrifft alle nach dem 1.5.54 ausgestellten Gutscheine der Volkspolizei.

An der Einziehung der der Volkspolizei gestundeten Beträge, die zentral durch die Hauptkassen der Rbd

erfolgt, ändert sich nichts. Die sorgfältig ausgefüllten Nachweise mit den Gutscheinen sind von den Abkassen nach wie vor gemäß Ziffer (15 a) der PAV I zu behandeln und den zuständigen VK I zu übersenden.

(F I - 1 — 166/54 II v. 12.4.54 / 33 561) gez. Hielscher

Arbeit

MfE 286

Betr.: Anschaffung des Heftes 4 der Schriftenreihe „Arbeit und Sozialfürsorge“ — „Erläuterungen zur Konfliktkommissionsverordnung“

In der Schriftenreihe „Arbeit und Sozialfürsorge“ sind nunmehr als Heft 4 die „Erläuterungen zur Konfliktkommissionsverordnung“ erschienen.

Nach § 33 Abs. 2 der Verordnung über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitskonflikten (Konfliktkommissionen) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen vom 30.4.53 sind die Leiter der Betriebe und Verwaltungen verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen auf Kosten des Betriebes oder der Verwaltung zu schaffen.

Die Leiter der Betriebe, Dienststellen und übrigen Einrichtungen im Bereich des Ministeriums für Eisenbahnwesen, in denen Konfliktkommissionen bestehen, werden daher angewiesen, die für die Tätigkeit ihrer Konfliktkommissionen erforderlichen Exemplare der „Erläuterungen zur Konfliktkommissionsverordnung“ den Konfliktkommissionen zur Verfügung zu stellen.

(AI - 2/261/2153/54 v. 13.4.54 / 31 624) gez. Schaefer

MfE 287

Betr.: Nachweis der Auszeichnungen als „Aktivist des Fünfjahrplanes“ und „Für ausgezeichnete Leistungen“ am 1.5.54

Das Ministerium für Eisenbahnwesen ist dem Ministerium für Arbeit in bezug auf die Anzahl der für

die obigen Auszeichnungen verbrauchten Medaillen und Pässe rechenschaftspflichtig.

Alle Betriebe und Dienststellen berichten nach dem gleichen Verfahrensweg wie bei der Anforderung der Medaillen und Pässe (siehe Verfügungen und Mitteilungen des MfE Nr. 30 — MfE 201). Die Angaben sind wie folgt abzufassen:

„Aktivist des Fünfjahrplanes“

Medaillen / Pässe

„Für ausgezeichnete Leistungen“

Medaillen / Pässe

Die Meldungen an die Gruppe Arbeit der Reichsbahnämter haben bis zum 10.5.54, an die Abteilung Arbeit der Reichsbahndirektionen bzw. an die zentrale Leitung der Reichsbahn-Bauunion bis zum 12.5.54 zu erfolgen.

Die Reichsbahndirektionen und die zentrale Leitung der Reichsbahn-Bauunion melden der Abteilung Arbeit des MfE bis zum 14.5.54 die Gesamtzahlen für den jeweiligen Bezirk.

Für die ordnungsmäßige und termingerechte Abgabe der Meldungen werden die Betriebs- und Dienststellenleiter voll verantwortlich gemacht.

(A - I - 4 - 62/2221/54 v. 20.4.54 / 31 456) gez. Schaefer

Organisation

Betr.: Dienststellenorganisation

Erfurt 26

Die bisher zum DHL Erfurt gehörende Rb-Schuhinstandsetzungswerkstatt wird mit Wirkung vom 1.4.54 als selbständige, unmittelbar der Rbd unterstellte Dienststelle (Rangkl. II) eingerichtet.

(Org 2 Ogs v. 10.4.54) gez. Lewin

Magdeburg 25

Betr.: Dienststellenorganisation

hier: Auflösung der Bm Wanzleben (b. Magdeburg)

Mit Wirkung vom 1.4.54 ist die Bm Wanzleben (b. Magdeburg) aufgelöst. Der Streckenabschnitt der Bm Wanzleben (b. Magdeburg) ist mit gleichzeitiger Grenzverlegung auf die Bm Blumenberg übergegangen.

Es ergeben sich dann folgende Einteilungen:

Bm Blumenberg

| Strecke | von | bis | Gesamtlänge km |
|-----------------------|--------|--------|----------------|
| Magdeburg—Halberstadt | 9,774 | 24,730 | 14,956 |
| Schönebeck—Blumenberg | 7,600 | 25,450 | 17,850 |
| Blumenberg—Eilsleben | 0,000 | 23,000 | 23,000 |
| Staßfurt—Blumenberg | 28,600 | 32,630 | 4,030 |

zus. 59,836 km

Bm Eilsleben

| Strecke | von | bis | Gesamtlänge km |
|------------------------|---------|-------------|----------------|
| Berlin—Schöningen | 163,300 | 171,680 | 8,380 |
| | | zweigleisig | 8,380 |
| | 171,680 | 183,977 | 12,297 |
| Eilsleben—Helmstedt | 0,000 | 14,830 | 14,830 |
| | | zweigleisig | 14,830 |
| Blumenberg—Eilsleben | 23,000 | 25,300 | 2,300 |
| Marienborn—Beendorf | 0,000 | 5,420 | 5,420 |
| Haldensleben—Eilsleben | 31,250 | 31,650 | 0,400 |

zus. 66,837 km

Unterlagen sind zu berichtigen.

(Org - 2 Ogs 3 v. 8.4.54 / 11 02) gez. Kronberg

Wer hat?

Gesucht werden:

2 Drehstrommotoren für Hebeböcke, 220/380 Volt, 5,5 kW, Schleifringläufer, oder 380/660 Volt, Kurzschlußläufer, n = 900 U/min.

Abmessungen von Unterkante Fuß bis Oberkante: Gehäuse 460 mm, Gesamtlänge 650 mm, Breite des Motorgehäuses 400 mm.

(Rbd Halle M III M V/4 Ma v. 6.4.54 / 279)